

**VERTRAG
ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA**

PROTOKOLL ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG EINIGER BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA

Zur Förderung der Durchführung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, vereinbaren die Vertragsstaaten hiermit die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags.

1. Unbeschadet des Artikels XXII des Vertrags wenden die Vertragsstaaten folgende Bestimmungen des Vertrags vorläufig an:

- (A) Artikel VII Absätze 2, 3 und 4;
- (B) Artikel VIII Absätze 5, 6 und 8;
- (C) Artikel IX;
- (D) Artikel XIII;
- (E) Artikel XVI Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben F und G, Absätze 4, 6 und 7;
- (F) Artikel XVII;
- (G) Artikel XVIII;
- (H) Artikel XXI Absatz 2;
- (I) Protokoll über vorhandene Typen, Abschnitte III und IV;
- (J) Protokoll über Informationsaustausch, Abschnitte VII, XII und XIII;
- (K) Inspektionsprotokoll, Abschnitt II Absatz 24 Buchstabe A und Abschnitt III Absätze 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12;
- (L) Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe; und
- (M) Reduzierungsprotokoll, Abschnitt IX.

2. Die Vertragsstaaten wenden Absatz 1 im Lichte der anderen Bestimmungen des Vertrags und im Einklang mit ihnen vorläufig an.

3. Dieses Protokoll tritt bei Unterzeichnung des Vertrags in Kraft. Es bleibt 12 Monate in Kraft, tritt jedoch früher außer Kraft, wenn:

- (A) der Vertrag vor Ablauf von 12 Monaten in Kraft tritt oder
- (B) ein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten notifiziert, daß er nicht beabsichtigt, Vertragspartei des Vertrags zu werden.

Die Geltungsdauer dieses Protokolls kann verlängert werden, wenn alle Vertragsstaaten dies beschließen.

VERTRAG ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA

Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Spanien, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, die Republik Türkei, die Republik Ungarn, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet -

geleitet von dem Mandat vom 10. Januar 1989 für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa, die sie seit dem 9. März 1989 in Wien geführt haben,

geleitet von den Zielen und Zwecken der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in deren Rahmen die Verhandlungen über diesen Vertrag geführt wurden,

eingedenk ihrer Verpflichtung, in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie allgemein in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, jeden militärischen Konflikt in Europa zu verhindern,

im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung, die sie alle für das Streben nach Erreichung größerer Stabilität und Sicherheit in Europa tragen,

bestrebt, militärische Konfrontation durch eine neue, auf friedliche Zusammenarbeit gegründete Struktur der Sicherheitsbeziehungen zwischen allen Vertragsstaaten zu ersetzen und dadurch zur Überwindung der Teilung Europas beizutragen,

den Zielen verpflichtet, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau als bisher zu schaffen, Ungleichgewichte, die für Stabilität und Sicherheit nachteilig sind, zu beseitigen und - besonders vorrangig - die Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen,

eingedenk dessen, daß sie den Brüsseler Vertrag von 1948, den Washingtoner Vertrag von 1949 oder den Warschauer Vertrag von 1955 unterzeichnet haben oder diesen Verträgen beigetreten sind und daß sie das Recht haben, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein,

dem Ziel verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen im Anwendungsgebiet des Vertrags 40 000 Kampfpanzer, 60 000 gepanzerte Kampffahrzeuge, 40 000 Artilleriewaffen, 13 600 Kampfflugzeuge und 4 000 Angriffshubschrauber nicht übersteigt,

in Bekräftigung dessen, daß dieser Vertrag die Sicherheitsinteressen irgendeines Staates nicht beeinträchtigen soll,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, den Prozeß der konventionellen Rüstungskontrolle einschließlich Verhandlungen weiterzuführen und dabei künftigen Erfordernissen für die europäische Stabilität und Sicherheit im Lichte politischer Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Jeder Vertragsstaat erfüllt die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen im Einklang mit dessen Bestimmungen, darunter diejenigen Verpflichtungen, die sich auf die folgenden fünf Kategorien von konventionellen Streitkräften beziehen: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber.

2. Jeder Vertragsstaat führt auch die in diesem Vertrag festgelegten sonstigen Maßnahmen durch, die darauf gerichtet sind, Sicherheit und Stabilität sowohl während des Zeitraums der Reduzierung konventioneller Streitkräfte als auch nach Abschluß der Reduzierung zu gewährleisten.

3. Dieser Vertrag schließt das Protokoll über vorhandene Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, im folgenden als Protokoll über vorhandene Typen bezeichnet, einschließlich einer Anlage, das Protokoll über Verfahren zur Reklassifizierung bestimmter Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge als unbewaffnete Schulflugzeuge, im folgenden als Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Reduzierung von durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, im folgenden als Reduzierungsprotokoll bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Kategorisierung von Kampfhubschraubern und zur Rekategorisierung von Mehrzweck-Angriffshubschraubern, im folgenden als Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern bezeichnet, das Protokoll über Notifikationen und Informationsaustausch, im folgenden als Protokoll über Informationsaustausch bezeichnet, einschließlich einer Anlage über das Format für den Austausch von Informationen, im folgenden als Anlage über das Format bezeichnet, das Inspektionsprotokoll, das Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe und das Protokoll über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Protokoll über die vorläufige Anwendung bezeichnet, ein. Jedes dieser Dokumente ist Bestandteil des Vertrags.

Artikel II

1. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt folgendes:

- (A) Der Begriff "Gruppe von Vertragsstaaten" bezeichnet die Gruppe von Vertragsstaaten, die den Warschauer Vertrag* von 1955 unterzeichnet haben, und die sich aus der Republik Bulgarien, der Republik Polen, Rumänien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Ungarn und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zusammensetzt, oder die Gruppe von Vertragsstaaten, die den Vertrag von Brüssel** von 1948 oder den Vertrag von Washington*** von 1949 unterzeichnet haben oder diesen Verträgen beigetreten sind, und die sich aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Republik Island, der Italienischen Republik, Kanada, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Spanien, der Republik Türkei, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika zusammensetzt.
- (B) Der Begriff "Anwendungsgebiet" bezeichnet das gesamte Landgebiet der Vertragsstaaten in Europa vom Atlantischen Ozean bis zum Uralgebirge, einschließlich aller europäischen Inseln der Vertragsstaaten, darunter die Färöer-Inseln des Königreichs Dänemark, Svalbard einschließlich der Bäreninsel des Königreichs Norwegen, die Azoren und Madeira der Portugiesischen Republik, die Kanarischen Inseln des Königreichs Spanien sowie das Franz-Josef-Land und Nowaja Semlja der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Im Fall der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken umfaßt das Anwendungsgebiet das gesamte Hoheitsgebiet westlich des Uralflusses und des Kaspischen Meeres. Im Fall der Republik Türkei umfaßt das Anwendungsgebiet das Hoheitsgebiet der Republik Türkei nördlich und westlich einer Linie, die sich vom Schnittpunkt der türkischen Grenze mit dem 39. Breitengrad bis Muradiye, Patnos, Karayazi, Tekman, Kemaliye, Feke, Ceyhan, Dogankent, Gözne und von dort zum Meer erstreckt.
- (C) Der Begriff "Kampfpanzer" bezeichnet ein gepanzertes Kampffahrzeug mit Eigenantrieb und hoher Feuerkraft - in erster Linie aus einer zur Bekämpfung von gepanzerten und anderen Zielen erforderlichen Panzerkanone mit hoher Mündungsgeschwindigkeit zum Schießen im direkten Richten -, das über eine große Geländegängigkeit und einen hohen Grad an Selbstschutz verfügt und das nicht in erster Linie für den Transport von Kampftruppen konstruiert und

* Der am 14. Mai 1955 in Warschau unterzeichnete Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand

** Der am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichnete Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung

*** Der am 4. April 1949 in Washington unterzeichnete Nordatlantikvertrag

ausgerüstet ist. Solche gepanzerten Fahrzeuge dienen als Hauptwaffensysteme von Panzer- und sonstigen gepanzerten Truppen der Landstreitkräfte.

Kampfpanzer sind gepanzerte Kettenkampffahrzeuge, deren Leergewicht mindestens 16,5 metrische Tonnen beträgt und die mit einer um 360 Grad seitlich schwenkbaren Kanone mit einem Mindestkaliber von 75 Millimetern ausgerüstet sind. Außerdem gelten alle gepanzerten Radkampffahrzeuge, die in Dienst gestellt werden und alle anderen oben genannten Kriterien erfüllen, ebenfalls als Kampfpanzer.

- (D) Der Begriff "gepanzertes Kampffahrzeug" bezeichnet ein geländegängiges Fahrzeug mit Eigenantrieb und Panzerschutz. Zu den gepanzerten Kampffahrzeugen gehören gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung.

Der Begriff "gepanzelter Mannschaftstransportwagen (MTW)" bezeichnet ein gepanzertes Kampffahrzeug, das für den Transport einer Infanteriegruppe konstruiert und ausgerüstet und in der Regel mit einer integrierten oder organischen Waffe von weniger als 20 Millimetern Kaliber ausgerüstet ist.

Der Begriff "Schützenpanzer (SPz)" bezeichnet ein gepanzertes Kampffahrzeug, das in erster Linie für den Transport einer Infanteriegruppe konstruiert und ausgerüstet ist, es den Soldaten normalerweise ermöglicht, geschützt durch die Panzerung aus dem Fahrzeug heraus zu schießen, und mit einer integrierten oder organischen Kanone von mindestens 20 Millimetern Kaliber sowie gelegentlich mit einem Abschußgerät für Panzerabwehrflugkörper bewaffnet ist. Die Schützenpanzer dienen als Hauptwaffensystem von gepanzerten, mechanisierten oder motorisierten Infanterietruppentteilen und Truppenteilen der Landstreitkräfte.

Der Begriff "Kampffahrzeug mit schwerer Bewaffnung" bezeichnet ein gepanzertes Kampffahrzeug mit einer integrierten oder organischen Kanone von mindestens 75 Millimetern Kaliber zum Schießen im direkten Richten, dessen Leergewicht mindestens 6,0 metrische Tonnen beträgt und das nicht unter die Begriffsbestimmungen gepanzerter Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer oder Kampfpanzer fällt.

- (E) Der Begriff "Leergewicht" bezeichnet das Gewicht eines Fahrzeugs ohne das Gewicht von Munition, Treibstoff, Öl und Schmiermitteln, abnehmbarer reaktiver Panzerung, Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehörteilen, abnehmbarer Schnorchelausrüstung, Besatzung und ihrer persönlichen Ausrüstung.
- (F) Der Begriff "Artillerie" bezeichnet großkalibrige Systeme, die Bodenziele in erster Linie durch Schießen im indirekten Richten bekämpfen können. Solche Artilleriesysteme bieten Truppenteilen der verbundenen Waffen die unerläßliche Unterstützung durch Feuer im indirekten Richten.

Großkalibrige Artilleriesysteme sind Kanonen, Haubitzen sowie Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Mörser sowie Mehrfachraketenwerfersysteme mit einem Kaliber von 100 Millimetern und darüber. Außerdem fallen alle künftigen großkalibrigen Systeme zum Schießen im direkten Richten, wenn sie sekundär zum Schießen im indirekten Richten geeignet sind, unter die Artillerieobergrenzen.

- (G) Der Begriff "stationierte konventionelle Streitkräfte" bezeichnet konventionelle Streitkräfte eines Vertragsstaats, die innerhalb des Anwendungsgebiets im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats stationiert sind.
- (H) Der Begriff "ausgewiesene ständige Lagerungsstätte" bezeichnet eine Örtlichkeit mit einer eindeutigen baulichen Begrenzung, in der durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, die unter die Gesamtobergrenzen fallen, jedoch nicht den Begrenzungen für konventionelle Waffen und Ausrüstungen in aktiven Truppenteilen unterliegen.
- (I) Der Begriff "Brückenlegepanzer" bezeichnet ein gepanzertes Transport- und Verlegefahrzeug mit Eigenantrieb, das eine Brückenkonstruktion mitführen und durch eingebaute Mechanismen auslegen und wiedereinholen kann. Ein solches Fahrzeug mit Brückenkonstruktion arbeitet als integriertes System.
- (J) Der Begriff "durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen" bezeichnet Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach den Artikeln IV, V und VI unterliegen.
- (K) Der Begriff "Kampfflugzeug" bezeichnet ein Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeug, das für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten Flugkörpern, un gelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen bewaffnet und ausgerüstet ist, sowie jedes Modell oder jede Version eines solchen Flugzeugs, das andere militärische Aufgaben wie z.B. Aufklärung oder elektronische Kampfführung wahrnimmt. Der Begriff "Kampfflugzeug" schließt primäre Schulflugzeuge nicht ein.
- (L) Der Begriff "Kampfhubschrauber" bezeichnet ein Drehflügelluftfahrzeug, das zur Bekämpfung von Zielen bewaffnet und ausgerüstet ist oder das zur Wahrnehmung anderer militärischer Aufgaben ausgerüstet ist. Der Begriff "Kampfhubschrauber" schließt Angriffshubschrauber und Kampfunterstützungshubschrauber ein. Der Begriff "Kampfhubschrauber" schließt unbewaffnete Transporthubschrauber nicht ein.
- (M) Der Begriff "Angriffshubschrauber" bezeichnet einen Kampfhubschrauber, der für den Einsatz von panzerbrechenden Lenkwaffen, Luft-Boden-Lenk Waffen oder Luft-Luft-Lenk Waffen sowie mit einem integrierten Feuerleit- und Zielsystem für diese Waffen ausgerüstet ist. Der Begriff

"Angriffshubschrauber" schließt Spezial-Angriffshubschrauber und Mehrzweck-Angriffshubschrauber ein.

- (N) Der Begriff "Spezial-Angriffshubschrauber" bezeichnet einen Angriffshubschrauber, der in erster Linie für den Einsatz von Lenkwaffen konzipiert ist.
- (O) Der Begriff "Mehrzweck-Angriffshubschrauber" bezeichnet einen Angriffshubschrauber, der für die Wahrnehmung mehrerer militärischer Aufgaben konzipiert und für den Einsatz von Lenkwaffen ausgerüstet ist.
- (P) Der Begriff "Kampfunterstützungshubschrauber" bezeichnet einen Kampfhubschrauber, der nicht die Kriterien für Angriffshubschrauber erfüllt, aber der mit einer Reihe von Selbstverteidigungs- und Streuwaffen, wie z.B. Bordmaschinengewehren, Bordkanonen und un gelenkten Raketen, Bomben oder Streubomben, ausgerüstet sein kann oder der für die Wahrnehmung anderer militärischer Aufgaben ausgerüstet sein kann.
- (Q) Der Begriff "vom Vertrag erfaßte konventionelle Waffen und Ausrüstungen" bezeichnet Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, primäre Schulflugzeuge, unbewaffnete Schulflugzeuge, Kampfhubschrauber, unbewaffnete Transporthubschrauber, Brückenlegepanzer, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge und SPz-ähnliche Fahrzeuge, die dem Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch unterliegen.
- (R) Der Begriff "in Dienst gestellt" bezeichnet, auf konventionelle Streitkräfte und konventionelle Waffen und Ausrüstungen angewendet, Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, primäre Schulflugzeuge, unbewaffnete Schulflugzeuge, Kampfhubschrauber, unbewaffnete Transporthubschrauber, Brückenlegepanzer, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge und SPz-ähnliche Fahrzeuge, die sich innerhalb des Anwendungsgebiets befinden, mit Ausnahme derjenigen, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen oder eine der Ausnahmen in Artikel III erfüllen.
- (S) Die Begriffe "gepanzertes MTW-ähnliches Fahrzeug" und "SPz-ähnliches Fahrzeug" bezeichnen ein gepanzertes Fahrzeug, welches das gleiche Fahrwerk und ein ähnliches Äußeres aufweist wie ein gepanzerter Mannschaftstransportwagen beziehungsweise ein Schützenpanzer, jedoch nicht mit einer Kanone oder einem Geschütz des Kalibers 20 mm und darüber ausgestattet ist und welches so gebaut oder verändert wurde, daß keine Infanteriegruppe damit transportiert werden kann. Im Lichte des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, das Sanitätsfahrzeugen einen Sonderstatus einräumt, gelten gepanzerte Sanitäts-MTW nicht als gepanzerte Kampffahrzeuge oder gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge.
- (T) Der Begriff "Reduzierungsstätte" bezeichnet eine Örtlichkeit mit einer eindeutigen baulichen Begrenzung, an der die Reduzierung von durch den

Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Artikel VIII stattfindet.

- (U) Der Begriff "Reduzierungsverpflichtung" bezeichnet die Anzahl in jeder Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, zu deren Reduzierung während der 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, um die Bestimmungen des Artikels VII einzuhalten.

2. Vorhandene Typen vom Vertrag erfaßter konventioneller Waffen und Ausrüstungen sind im Protokoll über vorhandene Typen aufgeführt. Die Listen vorhandener Typen werden in Übereinstimmung mit Artikel XVI Absatz 2 Buchstabe D und Abschnitt IV des Protokolls über vorhandene Typen periodisch fortgeschrieben. Solche Fortschreibungen der Listen vorhandener Typen gelten nicht als Änderungen des Vertrags.

3. Die in dem Protokoll über vorhandene Typen aufgeführten vorhandenen Typen von Kampfhubschraubern werden in Übereinstimmung mit Abschnitt I des Protokolls über die Rekategorisierung von Hubschraubern kategorisiert.

Artikel III

1. Für die Zwecke dieses Vertrags wenden die Vertragsstaaten folgende Zählregeln an:

Alle in Artikel II definierten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber innerhalb des Anwendungsgebiets unterliegen den zahlenmäßigen Begrenzungen und anderen Bestimmungen, die in den Artikeln IV, V und VI festgelegt sind, mit Ausnahme derjenigen, die in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten der Vertragsstaaten

- (A) sich im Prozeß der Herstellung befinden, einschließlich der Erprobung im Zusammenhang mit der Herstellung;
- (B) ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke benutzt werden;
- (C) historischen Sammlungen gehören;
- (D) zur weiteren Verwertung anstehen, nachdem sie nach Artikel IX außer Dienst gestellt wurden;
- (E) für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden. Solche Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber werden an anderen als den nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch gemeldeten Inspektionsstätten disloziert oder an höchstens zehn dieser gemeldeten Inspektionsstätten, welche bereits im jährlichen Informationsaustausch des vorhergehenden Jahres notifiziert wurden. In letzterem Fall müssen sie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen klar zu unterscheiden sein;

- (F) zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, falls es sich um gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung oder Mehrzweck-Angriffshubschrauber handelt;
- (G) die von einem Ort außerhalb des Anwendungsgebiets zu einem endgültigen Zielort außerhalb des Anwendungsgebiets durch das Anwendungsgebiet hindurch befördert werden und sich nicht länger als sieben Tage im Anwendungsgebiet befinden.

2. Notifiziert ein Vertragsstaat in bezug auf solche Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber, die nach Abschnitt IV des Protokolls über Informationsaustausch der Notifikation unterliegen, eine ungewöhnlich hohe Anzahl im Rahmen des Informationsaustausches in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren, so erläutert er in der Gemeinsamen Beratungsgruppe auf Ersuchen die Gründe hierfür.

Artikel IV

1. Innerhalb des Anwendungsgebiets, wie es in Artikel II definiert ist, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach die Gesamtzahl für die in Artikel II definierte Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, nicht größer ist als:

- (A) 20 000 Kampfpanzer, davon nicht mehr als 16 500 in aktiven Truppenteilen;
- (B) 30 000 gepanzerte Kampffahrzeuge, davon nicht mehr als 27 300 in aktiven Truppenteilen. Von den 30 000 gepanzerten Kampffahrzeugen sind nicht mehr als 18 000 Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung; von den Schützenpanzern und Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung sind nicht mehr als 1 500 Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung;
- (C) 20 000 Artilleriewaffen, davon nicht mehr als 17 000 in aktiven Truppenteilen;
- (D) 6 800 Kampfflugzeuge; und
- (E) 2 000 Angriffshubschrauber.

Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich nicht in aktiven Truppenteilen befinden, werden in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten, wie sie in Artikel II definiert sind, untergebracht und nur in dem in Absatz 2 beschriebenen Gebiet disloziert. Solche ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten können sich auch in dem Teil des Hoheitsgebiets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken befinden, der den Militärbezirk Odessa und den südlichen Teil des Militärbezirks Leningrad umfaßt. Im Militärbezirk Odessa werden höchstens 400 Kampfpanzer und höchstens 500 Artilleriewaffen auf diese Weise gelagert. Im südlichen Teil des Militärbezirks Leningrad dürfen höchstens 600 Kampfpanzer,

höchstens 800 gepanzerte Kampffahrzeuge, darunter höchstens 300 gepanzerte Kampffahrzeuge eines beliebigen Typs, wobei sich die verbleibende Anzahl aus gepanzerten Mannschaftstransportwagen zusammensetzt, sowie höchstens 400 Artilleriewaffen auf diese Weise gelagert werden. Unter dem südlichen Teil des Militärbezirks Leningrad wird das Gebiet dieses Militärbezirks südlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Linie von 60 Grad 15 Minuten nördlicher Breite verstanden.

2. Innerhalb des Gebiets, das aus dem gesamten Landgebiet in Europa, einschließlich aller europäischen Inseln, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark mit den Färöer-Inseln, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik mit den Azoren und Madeira, des Königreichs Spanien mit den Kanarischen Inseln, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Ungarn, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Teils des Hoheitsgebiets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken westlich vom Uralgebirge, der die Militärbezirke Baltikum, Weißrußland, Karpaten, Kiew, Moskau und Wolga-Ural umfaßt, besteht, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, nicht größer ist als:

- (A) 15 300 Kampfpanzer, davon nicht mehr als 11 800 in aktiven Truppenteilen;
- (B) 24 100 gepanzerte Kampffahrzeuge, davon nicht mehr als 21 400 in aktiven Truppenteilen;
- (C) 14 000 Artilleriewaffen, davon nicht mehr als 11 000 in aktiven Truppenteilen.

3. Innerhalb des Gebiets, das aus dem gesamten Landgebiet in Europa, einschließlich aller europäischen Inseln, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark mit den Färöer-Inseln, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Ungarn, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Teils des Hoheitsgebiets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der die Militärbezirke Baltikum, Weißrußland, Karpaten und Kiew umfaßt, besteht, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, in aktiven Truppenteilen nicht größer ist als:

- (A) 10 300 Kampfpanzer;
- (B) 19 260 gepanzerte Kampffahrzeuge;
- (C) 9 100 Artilleriewaffen; und
- (D) im Militärbezirk Kiew darf die Gesamtzahl in aktiven Truppenteilen und ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten insgesamt nicht höher sein als:

- (1) 2 250 Kampfpanzer;
- (2) 2 500 gepanzerte Kampffahrzeuge und
- (3) 1 500 Artilleriewaffen.

4. Innerhalb des Gebiets, das aus dem gesamten Landgebiet in Europa, einschließlich aller europäischen Inseln, des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Ungarn besteht, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, in aktiven Truppenteilen nicht größer ist als:

- (A) 7 500 Kampfpanzer;
- (B) 11 250 gepanzerte Kampffahrzeuge;
- (C) 5 000 Artilleriewaffen.

5. Vertragsstaaten, die der gleichen Gruppe von Vertragsstaaten angehören, dürfen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in aktiven Einheiten in jedem der in diesem Artikel und in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A beschriebenen Gebiete bis zur Höhe der zahlenmäßigen Begrenzungen dislozieren, die für dieses Gebiet gelten, und zwar im Einklang mit den nach Artikel VII notifizierten Anteilshöchstgrenzen, und vorausgesetzt, daß kein Vertragsstaat konventionelle Streitkräfte im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ohne die Zustimmung dieses Vertragsstaats stationiert.

6. Falls die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen einer Gruppe von Vertragsstaaten innerhalb des in Absatz 4 beschriebenen Gebiets kleiner ist als die in Absatz 4 festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen und vorausgesetzt, daß kein Vertragsstaat hierdurch daran gehindert wird, seine in Übereinstimmung mit Artikel VII Absätze 2, 3 und 5 notifizierten Anteilshöchstgrenzen zu erreichen, so kann die Zahl, die der Differenz zwischen der Gesamtzahl in jeder der Kategorien von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen und den für dieses Gebiet festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen entspricht, von Vertragsstaaten, die dieser Gruppe von Vertragsstaaten angehören, im Einklang mit den in Absatz 3 genannten zahlenmäßigen Begrenzungen in dem in Absatz 3 beschriebenen Gebiet disloziert werden.

Artikel V

1. Um zu gewährleisten, daß die Sicherheit jedes Vertragsstaats in keiner Phase beeinträchtigt wird:

- (A) Innerhalb des Gebiets, das aus dem gesamten Landgebiet in Europa, einschließlich aller europäischen Inseln, der Republik Bulgarien, der Griechischen Republik, der Republik Island, des Königreichs Norwegen,

Rumäniens, des Teils der Republik Türkei, der sich im Anwendungsgebiet befindet, und des Teils der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der die Militärbezirke Leningrad, Odessa, Transkaukasus und Nordkaukasus umfaßt, besteht, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, in aktiven Truppenteilen nicht größer ist als die Differenz zwischen den in Artikel IV Absatz 1 festgelegten zahlenmäßigen Gesamtbegrenzungen und den in Artikel IV Absatz 2 festgelegten Begrenzungen, nämlich:

- (1) 4 700 Kampfpanzer;
 - (2) 5 900 gepanzerte Kampffahrzeuge und
 - (3) 6 000 Artilleriewaffen.
- (B) Ungeachtet der in Buchstabe A festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen darf ein Vertragsstaat oder dürfen Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet der Mitglieder der gleichen Gruppe von Vertragsstaaten innerhalb des in Buchstabe A beschriebenen Gebiets vorübergehend eine zusätzliche Gesamtzahl in aktiven Truppenteilen dislozieren, die für jede Gruppe von Vertragsstaaten nicht höher sein darf als:
- (1) 459 Kampfpanzer;
 - (2) 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und
 - (3) 420 Artilleriewaffen und
- (C) vorausgesetzt, daß für jede Gruppe von Vertragsstaaten nicht mehr als ein Drittel jeder dieser Gesamtzahlen in einem Vertragsstaat, mit Hoheitsgebiet in dem in Buchstabe A beschriebenen Gebiet disloziert wird, nämlich:
- (1) 153 Kampfpanzer;
 - (2) 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und
 - (3) 140 Artilleriewaffen.

2. Der oder die Vertragsstaaten, der oder die die Dislozierung durchführt oder durchführen, und der aufnehmende oder die aufnehmenden Vertragsstaaten notifizieren allen anderen Vertragsstaaten spätestens bei Beginn der Dislozierung die Gesamtzahl in jeder Kategorie von zu dislozierenden Kampfpanzern, Artilleriewaffen und gepanzerten Kampffahrzeugen. Der oder die Vertragsstaaten, der oder die die Dislozierung durchführt oder durchführen, und der aufnehmende oder die aufnehmenden Vertragsstaaten notifizieren ferner allen anderen Vertragsstaaten innerhalb von 30 Tagen nach dem Abzug die Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die vorübergehend disloziert wurden.

Artikel VI

Mit dem Ziel sicherzustellen, daß kein einzelner Vertragsstaat mehr als ungefähr ein Drittel der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen innerhalb des Anwendungsgebiets besitzt, begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber und reduziert sie erforderlichenfalls, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags und danach die Gesamtzahl innerhalb des Anwendungsgebiets für diesen Vertragsstaat nicht größer ist als:

- (A) 13 300 Kampfpanzer;
- (B) 20 000 gepanzerte Kampffahrzeuge;
- (C) 13 700 Artilleriewaffen;
- (D) 5 150 Kampfflugzeuge und
- (E) 1 500 Angriffshubschrauber.

Artikel VII

1. Um die in den Artikeln IV, V und VI festgelegten Begrenzungen nicht zu überschreiten, darf ein Vertragsstaat nach Ablauf von 40 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Anteilshöchstgrenzen für seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, welche er zuvor innerhalb seiner Gruppe von Vertragsstaaten im Einklang mit Absatz 7 vereinbart und über die er nach diesem Artikel eine Notifikation übermittelt hat, nicht überschreiten.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert bei Unterzeichnung des Vertrags allen anderen Vertragsstaaten die Anteilshöchstgrenzen für seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen. Die von jedem Vertragsstaat bei der Unterzeichnung des Vertrags übermittelte Notifikation betreffend die Anteilshöchstgrenzen für durch den Vertrag begrenzte Waffen und Ausrüstungen bleibt bis zu dem in einer späteren Notifikation nach Absatz 3 genannten Datum gültig.

3. In Übereinstimmung mit den in den Artikeln IV, V und VI festgelegten Begrenzungen hat jeder Vertragsstaat das Recht, die Anteilshöchstgrenzen für seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen zu ändern. Jede Änderung der Anteilshöchstgrenzen eines Vertragsstaats wird von diesem Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten spätestens 90 Tage vor dem in der Notifikation genannten Datum, an dem eine solche Änderung wirksam wird, notifiziert. Damit keine der in den Artikeln IV und V festgelegten Begrenzungen überschritten wird, muß jeder Erhöhung der Anteilshöchstgrenzen eines Vertragsstaats, durch die ansonsten diese Begrenzungen überschritten würden, eine entsprechende Reduzierung der zuvor notifizierten Anteilshöchstgrenzen für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines oder mehrerer Staaten, die der gleichen Gruppen von Vertragsstaaten angehören, vorausgehen oder gleichzeitig mit einer solchen Erhöhung erfolgen. Die Notifikation über eine Änderung der Anteilshöchstgrenzen bleibt von dem in der Notifikation genannten Datum bis zu dem in einer späteren Notifikation über Änderungen nach diesem Absatz genannten Datum gültig.

4. Jede nach Absatz 2 oder 3 erforderliche Notifikation in bezug auf gepanzerte Kampffahrzeuge umfaßt auch Anteilshöchstgrenzen für Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung des notifizierenden Vertragsstaats.

5. Neunzig Tage vor Ablauf der in Artikel VIII festgelegten Reduzierungsphase von 40 Monaten und bei jeder späteren Notifikation über eine Änderung nach Absatz 3 notifiziert jeder Vertragsstaat seine Anteilshöchstgrenzen für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in bezug auf jedes der in Artikel IV Absätze 2 bis 4 und Artikel V Absatz 1 Buchstabe A beschriebenen Gebiete.

6. Eine Verringerung der Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die sich im Besitz eines Vertragsstaats befinden und der Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch unterliegen, berechtigt als solche einen anderen Vertragsstaat nicht, seine Anteilshöchstgrenzen, die der Notifikation nach diesem Artikel unterliegen, zu erhöhen.

7. Jeder der Vertragsstaaten ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, daß seine nach diesem Artikel notifizierten Anteilshöchstgrenzen nicht überschritten werden. Vertragsstaaten, die derselben Gruppe von Vertragsstaaten angehören, führen Konsultationen, um zu gewährleisten, daß die nach diesem Artikel notifizierten Anteilshöchstgrenzen, jeweils zusammengefaßt, die in den Artikeln IV, V und VI festgelegten Begrenzungen nicht überschreiten.

Artikel VIII

1. Die in Artikel IV, V und VI festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen dürfen nur durch Reduzierung im Einklang mit dem Reduzierungsprotokoll, dem Protokoll über die Re kategorisierung von Hubschraubern, dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen, der Fußnote in Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe A des Protokolls über vorhandene Typen und dem Inspektionsprotokoll erreicht werden.

2. Die Kategorien der konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die der Reduzierung unterliegen, umfassen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber. Die einzelnen Typen sind im Protokoll über vorhandene Typen aufgeführt.

- (A) Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge werden durch Zerstörung, Konversion für nichtmilitärische Zwecke, ortsfeste Ausstellung oder die Verwendung als Bodenziele reduziert oder, im Fall von gepanzerten Mannschaftstransportwagen, durch Modifikation in Übereinstimmung mit der Fußnote in Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe A des Protokolls über vorhandene Typen;
- (B) Artilleriewaffen werden durch Zerstörung oder ortsfeste Ausstellung oder, wenn es sich um Panzerartilleriewaffen handelt, durch Verwendung als Bodenziele reduziert;
- (C) Kampfflugzeuge werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung oder die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden reduziert oder, im Fall von

bestimmten Modellen oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge, durch Reklassifizierung als unbewaffnete Schulflugzeuge;

- (D) Spezial-Angriffshubschrauber werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung oder durch Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden reduziert;
- (E) Mehrzweck-Angriffshubschrauber werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung, Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden oder durch Rekategorisierung reduziert.

3. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen gelten als reduziert, wenn die in den in Absatz 1 genannten Protokollen aufgeführten Verfahren durchgeführt sind und die nach diesen Protokollen erforderliche Notifikation erfolgt ist. Auf diese Weise reduzierte Waffen und Ausrüstungen werden nicht mehr auf die in den Artikeln IV, V und VI festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen angerechnet.

4. Reduzierungen werden in drei Phasen durchgeführt und spätestens 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossen, so daß:

- (A) bis zum Ende der ersten Reduzierungsphase, also spätestens 16 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags, jeder Vertragsstaat sichergestellt hat, daß mindestens 25 Prozent seiner gesamten Reduzierungsverpflichtung in jeder der Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen erfüllt sind;
- (B) bis zum Ende der zweiten Reduzierungsphase, also spätestens 28 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags, jeder Vertragsstaat sichergestellt hat, daß mindestens 60 Prozent seiner gesamten Reduzierungsverpflichtung in jeder der Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen erfüllt sind;
- (C) bis zum Ende der letzten Reduzierungsphase, also spätestens 40 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags, jeder Vertragsstaat seine gesamte Reduzierungsverpflichtung in jeder der Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen erfüllt hat. Vertragsstaaten, die eine Konversion für nichtmilitärische Zwecke durchführen, müssen sichergestellt haben, daß die Konversion aller Kampfpanzer in Übereinstimmung mit Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls bis zum Ende der dritten Reduzierungsphase abgeschlossen ist; und
- (D) gepanzerte Kampffahrzeuge, die aufgrund ihrer teilweisen Zerstörung in Übereinstimmung mit Abschnitt VIII Absatz 6 des Reduzierungsprotokolls als reduziert eingestuft werden, müssen spätestens 64 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags vollständig für nichtmilitärische Zwecke konvertiert oder nach Abschnitt IV des Reduzierungsprotokolls zerstört worden sein.

5. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die zu reduzieren sind, müssen in dem Informationsaustausch bei Unterzeichnung des Vertrags als im Anwendungsgebiet vorhanden deklariert sein.

6. Spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten des Vertrags notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten seine Reduzierungsverpflichtung.

7. Soweit in Absatz 8 nichts anderes vorgesehen ist, darf die Reduzierungsverpflichtung eines Vertragsstaats in jeder Kategorie nicht geringer sein als die Differenz zwischen seinen nach dem Protokoll über Informationsaustausch bei Unterzeichnung oder Inkrafttreten des Vertrags notifizierten Beständen - die höhere Zahl ist maßgeblich - und den nach Artikel VII notifizierten Anteilshöchstgrenzen.

8. Jede spätere nach dem Protokoll über Informationsaustausch notifizierte Änderung der Bestände eines Vertragsstaats oder seiner nach Artikel VII notifizierten Anteilshöchstgrenzen muß sich in einer notifizierten Berichtigung seiner Reduzierungsverpflichtung niederschlagen. Jeder Notifikation über eine Verringerung der Reduzierungsverpflichtung einer Vertragspartei geht entweder eine Notifikation über eine entsprechende Erhöhung der Bestände, welche die von einem oder mehreren Vertragsstaaten, die der gleichen Gruppe von Vertragsstaaten angehören, nach Artikel VII notifizierten Anteilshöchstgrenzen nicht übersteigt, oder eine Notifikation über eine entsprechende Erhöhung der Reduzierungsverpflichtung eines oder mehrerer dieser Vertragsstaaten voraus oder erfolgt gleichzeitig mit dieser Notifikation.

9. Bei Inkrafttreten des Vertrags notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch die Orte, an denen sich seine Reduzierungsstätten befinden, einschließlich der Stätten, an denen die endgültige Konversion von Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen für nichtmilitärische Zwecke durchgeführt wird.

10. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, beliebig viele Reduzierungsstätten zu benennen, die Benennung dieser Stätten ohne Einschränkung zu ändern und Reduzierungen und endgültige Konversion an höchstens 20 Stätten gleichzeitig durchzuführen. Die Vertragsstaaten haben das Recht, im gegenseitigen Einvernehmen Reduzierungsstätten gemeinsam zu nutzen oder zusammenzulegen.

11. Ungeachtet des Absatzes 10 werden Reduzierungen während der Evaluierungsphase für Ausgangsdaten, also während des Zeitraums vom Inkrafttreten des Vertrags bis zum Ablauf von 120 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags, an höchstens zwei Reduzierungsstätten für jeden Vertragsstaat gleichzeitig durchgeführt.

12. Die Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen erfolgt an Reduzierungsstätten innerhalb des Anwendungsgebiets, soweit in den in Absatz 1 aufgeführten Protokollen nichts anderes vorgesehen ist.

13. Der Reduzierungsprozeß, einschließlich der Ergebnisse der Konversion von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen für nichtmilitärische Zwecke sowohl während der Reduzierungsphase als auch während der 24 Monate, die auf die Reduzierungsphase folgen, unterliegt der Inspektion im Einklang mit dem Inspektionsprotokoll ohne Ablehnungsrecht.

Artikel IX

1. Abgesehen von den Bestimmungen nach Artikel VIII werden Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber

innerhalb des Anwendungsgebiets durch Außerdienststellung nur dann aus den Streitkräften abgezogen, wenn:

- (A) solche durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen an höchstens acht Stätten, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch als gemeldete Inspektionsstätten notifiziert und in diesen Notifikationen als Lagerbereiche für außer Dienst gestellte durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen bezeichnet werden, außer Dienst gestellt und zur Verwertung bereitgehalten werden; sind an Stätten, an denen sich außer Dienst gestellte durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen befinden, auch andere vom Vertrag erfaßte konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden, so müssen die außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen deutlich als solche zu erkennen sein; und
- (B) für jeden einzelnen Vertragsstaat die Anzahl dieser außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen ein Prozent seiner notifizierten Bestände an durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen oder die Gesamtzahl von 250 Stück nicht übersteigt - die größere Zahl ist maßgeblich -, von denen höchstens 200 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und höchstens 50 Angriffshubschrauber und Kampfflugzeuge sein dürfen.

2. Die Notifikation der Außerdienststellung enthält Anzahl und Typ der außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen und den Ort der Außerdienststellung und wird allen anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Abschnitt IX Absatz 1 Buchstabe B des Protokolls über Informationsaustausch übermittelt.

Artikel X

1. Ausgewiesene ständige Lagerungsstätten werden in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch allen anderen Vertragsstaaten von dem Vertragsstaat, welchem die durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten gehören, notifiziert. Die Notifikation enthält die Bezeichnung und den Ort der ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte, einschließlich der geographischen Koordinaten, sowie die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl jeder Kategorie seiner durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen an jeder dieser Lagerungsstätten.

2. Ausgewiesene ständige Lagerungsstätten enthalten nur Einrichtungen, die für die Lagerung und Instandhaltung von Waffen und Ausrüstungen geeignet sind (z.B. Lagerhäuser, Garagen, Werkstätten und dazugehörige Lager sowie sonstige Unterstützungseinrichtungen). Zu den ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten dürfen keine Schieß- oder Übungsplätze für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen gehören. Ausgewiesene ständige Lagerungsstätten dürfen nur Waffen und Ausrüstungen enthalten, die den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats gehören.

3. Jede ausgewiesene ständige Lagerungsstätte muß über eine eindeutige bauliche Begrenzung verfügen, die aus einem ununterbrochenen Außenzaun von mindestens 1,5 Meter

Höhe besteht. Der Außenzaun darf höchstens drei Tore als einzige Zu- und Ausgänge für Waffen und Ausrüstungen aufweisen.

4. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen innerhalb einer ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte zählen zu den durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die sich nicht in aktiven Truppenteilen befinden, auch wenn sie in Übereinstimmung mit den Absätzen 7, 8, 9 und 10 vorübergehend abgezogen wurden. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die an anderen Orten als in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten gelagert sind, gelten als durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in aktiven Truppenteilen.

5. Aktive Truppenteile dürfen nicht innerhalb ausgewiesener ständiger Lagerungsstätten disloziert werden, sofern in Absatz 6 nichts anderes vorgesehen ist.

6. Nur das mit der Sicherheit oder dem Betrieb der ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten oder der Instandhaltung der dort gelagerten Waffen und Ausrüstungen betraute Personal darf innerhalb der ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten untergebracht sein.

7. Zum Zweck der Instandhaltung, Instandsetzung oder Modifikation durch den Vertrag begrenzter konventioneller Waffen und Ausrüstungen, die sich innerhalb ausgewiesener ständiger Lagerungsstätten befinden, hat jeder Vertragsstaat das Recht, ohne Vorankündigung gleichzeitig bis zu zehn Prozent - auf die nächste gerade Zahl aufgerundet - der notifizierten Bestände in jeder Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte oder zehn solcher konventioneller Waffensysteme und Ausrüstungsgegenstände jeder Kategorie in jeder ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abzuziehen und außerhalb von ihnen unterzubringen, wobei die kleinere Zahl maßgeblich ist.

8. Soweit in Absatz 7 nichts anderes vorgesehen ist, darf ein Vertragsstaat durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten nur abziehen, wenn er dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens 42 Tage im voraus notifiziert hat. Die Notifikation erfolgt durch den Vertragsstaat, dem die durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen gehören. Diese Notifikation enthält folgende Angaben:

- (A) den Ort der ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte, aus der durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen abgezogen werden sollen, sowie die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen jeder Kategorie, die abgezogen werden sollen;
- (B) die Daten der Entfernung und der Rückführung der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen;
- (C) den vorgesehenen Dislozierungsort und die beabsichtigte Verwendung der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen während der Zeit, in der sie sich außerhalb der ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte befinden.

9. Soweit in Absatz 7 nichts anderes vorgesehen ist, darf die Gesamtzahl durch den Vertrag begrenzter konventioneller Waffen und Ausrüstungen, die von den Vertragsstaaten, die der gleichen Gruppe von Vertragsstaaten angehören, aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abgezogen und außerhalb von ihnen untergebracht worden sind, zu keinem Zeitpunkt höher sein als:

- (A) 550 Kampfpanzer;
- (B) 1 000 gepanzerte Kampffahrzeuge;
- (C) 300 Artilleriewaffen.

10. Nach den Absätzen 8 und 9 aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abgezogene, durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen werden spätestens 42 Tage nach ihrem Abzug in ausgewiesene ständige Lagerungsstätten zurückgeführt, ausgenommen diejenigen durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffensysteme und Ausrüstungsgegenstände, die zum Zweck der industriellen Grundüberholung abgezogen werden; letztere werden unmittelbar nach Beendigung der Grundüberholung in ausgewiesene ständige Lagerungsstätten zurückgeführt.

11. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die sich in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten befinden, auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten bei Beginn des Austausches Anzahl, Dislozierungsart, Typ und Verbleib der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die ausgetauscht werden.

Artikel XI

1. Jeder Vertragsstaat begrenzt die Anzahl seiner Brückenlegepanzer, so daß 40 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach für die Gruppe von Vertragsstaaten, der er angehört, die Gesamtzahl der Brückenlegepanzer in aktiven Truppenteilen innerhalb des Anwendungsgebiets 740 nicht übersteigt.

2. Alle Brückenlegepanzer innerhalb des Anwendungsgebiets, welche die in Absatz 1 festgelegte Gesamtzahl für jede Gruppe von Vertragsstaaten übersteigen, werden in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten untergebracht, wie sie in Artikel II definiert sind. Wenn Brückenlegepanzer in einer ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte untergebracht werden, sei es gesondert oder zusammen mit durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, so gilt Artikel X Absätze 1 bis 6 für Brückenlegepanzer sowie für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen. In ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten untergebrachte Brückenlegepanzer gelten nicht als Brückenlegepanzer in aktiven Truppenteilen.

3. Soweit in Absatz 6 nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Brückenlegepanzer vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten nur abgezogen werden, wenn dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens 42 Tage im voraus notifiziert wurde. Diese Notifikation enthält folgende Angaben:

- (A) den Ort der ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten, aus denen Brückenlegepanzer abgezogen werden sollen, sowie die Anzahl der aus jeder Lagerungsstätte abzuziehenden Brückenlegepanzer;

- (B) die Daten des Abzugs der Brückenlegepanzer aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten und ihrer Rückführung dorthin sowie
- (C) die beabsichtigte Verwendung der Brückenlegepanzer während des Zeitraums ihrer Abwesenheit aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten.

4. Soweit in Absatz 6 nichts anderes vorgesehen ist, werden aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abgezogene Brückenlegepanzer spätestens 42 Tage nach dem tatsächlichen Zeitpunkt ihres Abzugs dorthin zurückgeführt.

5. Die Gesamtzahl der von jeder Gruppe von Vertragsstaaten aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abgezogenen und außerhalb von ihnen untergebrachten Brückenlegepanzer darf zu keiner Zeit 50 übersteigen.

6. Vertragsstaaten haben das Recht, zum Zweck der Instandhaltung oder Modifikation gleichzeitig bis zu zehn Prozent - auf die nächste gerade Zahl aufgerundet - ihrer notifizierten Bestände an Brückenlegepanzern in jeder ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte oder zehn Stück aus jeder ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte abzuziehen und außerhalb von ihnen unterzubringen, wobei die kleinere Zahl maßgeblich ist.

7. Im Fall von Naturkatastrophen, bei denen es zu Überschwemmungen oder Schäden an feststehenden Brücken kommt, haben die Vertragsstaaten das Recht, Brückenlegepanzer aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abzuziehen. Ein solcher Abzug wird allen anderen Vertragsstaaten zum Zeitpunkt des Abzugs notifiziert.

Artikel XII

1. Schützenpanzer, die zu Gliederungen eines Vertragsstaats gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen und ihrer Struktur und Organisationsform nach nicht für den Erdkampf gegen einen äußeren Feind geeignet sind, unterliegen nicht den Begrenzungen nach diesem Vertrag. Ungeachtet dessen und um diesen Vertrag besser durchzuführen sowie sicherzustellen, daß die Anzahl dieser Waffen bei solchen Gliederungen nicht zur Umgehung von Vertragsbestimmungen benutzt wird, gelten diese Waffen als Teil der zulässigen Zahlen gemäß Artikel IV, V und VI, soweit die Gesamtzahl der Schützenpanzer 1 000 übersteigt, die von einem Vertragsstaat Gliederungen zugeordnet werden, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen. Höchstens 600 solcher Schützenpanzer eines Vertragsstaats, die solchen Gliederungen zugeordnet sind, dürfen in dem in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A beschriebenen Teil des Anwendungsgebiets disloziert werden. Jeder Vertragsstaat stellt ferner sicher, daß solche Gliederungen keine Gefechtskapazitäten erwerben, die über das Maß hinausgehen, welches für die Wahrnehmung innerstaatlicher Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.

2. Ein Vertragsstaat, der beabsichtigt, Kampfpanzer, Schützenpanzer, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber und Brückenlegepanzer, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind, einer zu diesem Vertragsstaat gehörenden Gliederung zuzuordnen, die nicht Teil seiner konventionellen Streitkräfte ist, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem diese Zuordnung wirksam wird. Diese Notifikation enthält den Zeitpunkt, in dem die Zuordnung

wirksam wird, den Tag, an dem das Gerät tatsächlich übergeben wird, sowie die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die auf diese Weise zugeordnet werden.

Artikel XIII

1. In Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch übermittelt jeder Vertragsstaat Notifikationen und tauscht Informationen aus, welche seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen betreffen, um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten.

2. Diese Notifikationen und der Austausch von Informationen erfolgen in Übereinstimmung mit Artikel XVII.

3. Jeder Vertragsstaat ist für seine eigenen Informationen verantwortlich; der Eingang dieser Informationen und Notifikationen ist nicht gleichbedeutend mit der Bestätigung der Richtigkeit oder Anerkennung der übermittelten Informationen.

Artikel XIV

1. Jeder Vertragsstaat hat in Übereinstimmung mit dem Inspektionsprotokoll das Recht, innerhalb des Anwendungsgebiets Inspektionen durchzuführen, und die Pflicht, solche Inspektionen zuzulassen, um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten.

2. Zweck dieser Inspektionen ist es:

- (A) auf der Grundlage der nach dem Protokoll über Informationsaustausch zur Verfügung gestellten Informationen die Einhaltung der in den Artikeln IV, V und VI festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen durch die Vertragsstaaten zu verifizieren;
- (B) den Prozeß der Reduzierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, der in Übereinstimmung mit Artikel VIII und dem Reduzierungsprotokoll an Reduzierungsstätten durchgeführt wird, zu überwachen; und
- (C) die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge zu überwachen, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern beziehungsweise dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen durchgeführt wird.

3. Kein Vertragsstaat übt die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Rechte in bezug auf Vertragsstaaten aus, die seiner Gruppe von Vertragsstaaten angehören, um die Ziele des Verifikationsregimes zu unterlaufen.

4. Wird eine Inspektion von mehr als einem Vertragsstaat gemeinsam durchgeführt, so ist einer von ihnen für die Ausführung der Bestimmungen des Vertrags verantwortlich.

5. Die Anzahl der Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII des Inspektionsprotokolls, die jeder Vertragsstaat während jeder bestimmten Phase durchzuführen berechtigt und zuzulassen verpflichtet ist, wird in Übereinstimmung mit Abschnitt II dieses Protokolls festgelegt.

6. Nach Ablauf der 120tägigen Evaluierungsphase für Reststärken hat jeder Vertragsstaat das Recht, eine vereinbarte Anzahl von Inspektionen aus der Luft innerhalb des Anwendungsgebiets durchzuführen, und jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet hat die Pflicht, solche Inspektionen zuzulassen. Die zu vereinbarenden Zahlen und andere einschlägigen Bestimmungen werden während der in Artikel XVIII genannten Verhandlungen ausgearbeitet.

Artikel XV

1. Um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten, hat jeder Vertragsstaat das Recht, zusätzlich zu den in Artikel XIV enthaltenen Verfahren die ihm zur Verfügung stehenden nationalen oder multinationalen technischen Mittel der Verifikation in

einer Weise einzusetzen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht.

2. Ein Vertragsstaat darf in die nationalen oder multinationalen technischen Mittel der Verifikation eines anderen Vertragsstaats, die gemäß Absatz 1 angewandt werden, nicht störend eingreifen.

3. Ein Vertragsstaat darf keine Verschleierungsmaßnahmen anwenden, welche die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags durch einen anderen Vertragsstaat mit den nationalen oder multinationalen technischen Mitteln der Verifikation, die gemäß Absatz 1 angewandt werden, behindern. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Tarn- oder Verschleierungsmaßnahmen, die mit der üblichen Ausbildung von Personal, der Instandhaltung oder dem Einsatz der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen zusammenhängen.

Artikel XVI

1. Um die Ziele dieses Vertrags und seine Durchführung zu fördern, setzen die Vertragsstaaten hiermit eine Gemeinsame Beratungsgruppe ein.

2. Im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe werden die Vertragsstaaten:

- (A) Fragen behandeln, welche die Einhaltung oder die mögliche Umgehung des Vertrags betreffen;
- (B) sich bemühen, Unklarheiten und Auslegungsunterschiede auszuräumen, die hinsichtlich der Art der Durchführung des Vertrags zu Tage treten können;
- (C) Maßnahmen prüfen und, falls möglich, vereinbaren, welche die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags verbessern;
- (D) die in dem Protokoll über vorhandene Typen enthaltenen Listen fortschreiben, wie in Artikel II Absatz 2 vorgeschrieben;
- (E) technische Fragen klären, um unter den Vertragsstaaten eine gemeinsame Handhabung für die Art der Durchführung des Vertrags anzustreben;
- (F) erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung, die Arbeitsmethoden und den Schlüssel für die Verteilung der Kosten der Gemeinsamen Beratungsgruppe und der aufgrund des Vertrags einberufenen Konferenzen sowie die Verteilung der Kosten für Inspektionen zwischen beziehungsweise unter den Vertragsstaaten ausarbeiten oder ändern;
- (G) geeignete Maßnahmen erwägen und ausarbeiten, um sicherzustellen, daß durch Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten oder aufgrund von Inspektionen nach diesem Vertrag gewonnene Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse jedes Vertragsstaats in bezug auf den Schutz von Informationen, die dieser Vertragsstaat als sensitiv bezeichnet;

- (H) auf Ersuchen eines Vertragsstaats jede Angelegenheit prüfen, die ein Vertragsstaat einer in Übereinstimmung mit Artikel XXI einzuberufenden Konferenz zur Prüfung zu unterbreiten wünscht; durch eine solche Prüfung bleibt das Recht eines Vertragsstaats, die in Artikel XXI niedergelegten Verfahren in Anspruch zu nehmen, unberührt;
- (I) Streitigkeiten behandeln, die sich aus der Durchführung des Vertrags ergeben.

3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, in der Gemeinsamen Beratungsgruppe jede Frage zur Sprache zu bringen und auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die sich auf diesen Vertrag bezieht.

4. Die Gemeinsame Beratungsgruppe faßt Beschlüsse oder gibt Empfehlungen durch Konsens. Unter Konsens ist zu verstehen, daß kein Vertreter eines Vertragsstaats gegen das Fassen eines Beschlusses oder die Abgabe einer Empfehlung Einspruch erhebt.

5. Die Gemeinsame Beratungsgruppe kann Änderungen dieses Vertrags zur Prüfung und Bestätigung nach Artikel XX vorschlagen. Die Gemeinsame Beratungsgruppe kann ferner Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrags im Einklang mit seinen Bestimmungen vereinbaren. Sofern solche Verbesserungen nicht nur geringfügige Angelegenheiten verwaltungsbezogener oder technischer Natur betreffen, bedürfen sie der Prüfung und Bestätigung nach Artikel XX, bevor sie wirksam werden können.

6. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als untersage er einem Vertragsstaat oder hindere ihn daran, auf anderen Wegen oder in anderen Gremien als der Gemeinsamen Beratungsgruppe von anderen Vertragsstaaten Informationen zu erbitten oder mit diesen Konsultationen über Fragen aufzunehmen, die diesen Vertrag und seine Durchführung betreffen.

7. Die Gemeinsame Beratungsgruppe wendet die im Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe niedergelegten Verfahren an.

Artikel XVII

Die Vertragsstaaten übermitteln die nach diesem Vertrag erforderlichen Informationen und Notifikationen in schriftlicher Form. Sie bedienen sich des diplomatischen Weges oder anderer von ihnen bezeichneter amtlicher Kanäle, darunter insbesondere eines durch eine gesonderte Vereinbarung zu schaffenden Kommunikationsnetzes.

Artikel XVIII

1. Nach Unterzeichnung dieses Vertrags setzen die Vertragsstaaten die Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte mit dem gleichen Mandat und mit dem Ziel, auf diesem Vertrag aufzubauen, fort.

2. Ziel dieser Verhandlungen wird sein, ein Übereinkommen über zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Stärkung von Sicherheit und Stabilität in Europa zu schließen, darunter Maßnahmen, die gemäß dem Mandat auf die Begrenzung der Personalstärke ihrer konventionellen Streitkräfte innerhalb des Anwendungsgebiets abzielen.

3. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, diese Verhandlungen spätestens bis zum Folgetreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das 1992 in Helsinki stattfindet, abzuschließen.

Artikel XIX

1. Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Er kann durch einen weiteren Vertrag ergänzt werden.

2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß außergewöhnliche Ereignisse in bezug auf den Gegenstand des Vertrags seine höchsten Interessen gefährden. Ein Vertragsstaat, der von dem Vertrag zurückzutreten beabsichtigt, notifiziert dem Verwahrer und allen anderen Vertragsstaaten seine diesbezügliche Entscheidung. Die Rücktrittsanzeige erfolgt spätestens 150 Tage vor dem beabsichtigten Rücktritt von dem Vertrag. Sie enthält eine Erläuterung der außergewöhnlichen Ereignisse, die nach Auffassung des Vertragsstaats seine höchsten Interessen gefährden.

3. Jeder Vertragsstaat hat insbesondere in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein anderer Vertragsstaat seine Bestände an in Artikel II definierten Kampfpanzern, Artilleriewaffen, gepanzerten Kampffahrzeugen, Kampfflugzeugen oder Angriffshubschraubern, die von dem Bereich der Begrenzungen des Vertrags nicht erfaßt sind, in einem Umfang erhöht, der das Kräftegleichgewicht im Anwendungsgebiet offensichtlich gefährdet.

Artikel XX

1. Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut des Änderungsvorschlags wird bei dem Verwahrer eingereicht, der ihn allen Vertragsparteien übermittelt.

2. Wird eine Änderung von allen Vertragsstaaten genehmigt, so tritt sie in Übereinstimmung mit den in Artikel XXII für das Inkrafttreten des Vertrags vorgesehenen Verfahren in Kraft.

Artikel XXI

1. Sechsvierzig Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach in Abständen von jeweils fünf Jahren beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags ein.

2. Der Verwahrer beruft eine außerordentliche Konferenz der Vertragsstaaten ein, wenn ein Vertragsstaat, der die Auffassung vertritt, daß außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingetreten sind, darum ersucht, insbesondere dann, wenn ein Vertragsstaat seine Absicht angekündigt hat, seine Gruppe von Vertragsstaaten zu verlassen oder der anderen Gruppe von Vertragsstaaten, wie sie in Artikel II Absatz 1 Buchstabe A definiert sind, beizutreten. Um den anderen Vertragsstaaten die Vorbereitung

auf diese Konferenz zu ermöglichen, enthält das Ersuchen die Begründung dafür, warum der Vertragsstaat eine außerordentliche Konferenz für erforderlich hält. Die Konferenz prüft die in dem Ersuchen genannten Umstände und ihre Auswirkungen auf die Wirkungsweise des Vertrags. Die Konferenz beginnt spätestens 15 Tage nach Eingang des Ersuchens und dauert höchstens drei Wochen, sofern sie nichts anderes beschließt.

3. Der Verwahrer beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Prüfung eines Änderungsvorschlags nach Artikel XX ein, wenn drei oder mehr Vertragsstaaten ihn darum ersuchen. Die Konferenz beginnt spätestens 21 Tage nach Eingang der erforderlichen Ersuchen.

4. Notifiziert ein Vertragsstaat seine Entscheidung, nach Artikel XIX von diesem Vertrag zurückzutreten, so beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten ein, um Fragen im Zusammenhang mit dem Rücktritt von dem Vertrag zu prüfen, die spätestens 21 Tage nach Eingang der Rücktrittsanzeige beginnt.

Artikel XXII

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch jeden Vertragsstaat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die hiermit zum Verwahrer bestimmt wird.

2. Dieser Vertrag tritt zehn Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller in der Präambel genannten Vertragsstaaten in Kraft.

3. Der Verwahrer teilt allen Vertragsstaaten umgehend folgendes mit:

- (A) jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde;
- (B) das Inkrafttreten dieses Vertrags;
- (C) jeden Rücktritt nach Artikel XIX und den Tag seines Wirksamwerdens;
- (D) den Wortlaut jeder nach Artikel XX vorgeschlagenen Änderung;
- (E) das Inkrafttreten jeder Änderung dieses Vertrags;
- (F) jedes Ersuchen um Einberufung einer Konferenz nach Artikel XXI;
- (G) die Einberufung einer Konferenz aufgrund des Artikels XXI und
- (H) jede sonstige Angelegenheit, über die der Verwahrer die Vertragsstaaten nach diesem Vertrag zu unterrichten hat.

4. Dieser Vertrag wird vom Verwahrer nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel XXIII

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt. Dieser übermittelt allen Vertragsstaaten gehörig beglaubigte Abschriften des Vertrags.

PROTOKOLL ÜBER VORHANDENE TYPEN KONVENTIONELLER WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit im Einklang mit Artikel II des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, folgendes:

- (a) Listen vorhandener Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, die den Maßnahmen der Begrenzung, Reduzierung, des Informationsaustausches und der Verifikation unterliegen; diese Listen gelten vom Tag der Unterzeichnung des Vertrags an;
- (b) Verfahren für die Bereitstellung von technischen Daten und Fotografien, die für diese vorhandenen Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen maßgeblich sind; und
- (c) Verfahren für die Fortschreibung der Listen dieser vorhandenen Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen.

ABSCHNITT I VORHANDENE TYPEN DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTER KONVENTIONELLER WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN

1. Vorhandene Typen von Kampfpanzern:

M-1	T-34
M-60	T-54
M-48	T-55
M-47	T-62
Leopard 1	T-64
Leopard 2	T-72
AMX-30	T-80
Challenger	TR-85
Chieftain	TR-580
Centurion	
M-41	
NM-116	
T-54	
T-55	
T-72	

Alle Modelle und Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs eines Kampfpanzers gelten als Kampfpanzer dieses Typs.

2. Vorhandene Typen von gepanzerten Kampffahrzeugen:

(A) Gepanzerte Mannschaftstransportwagen:

YPR-765	BTR-40
AMX-13VTT	BTR-152
M113	BTR-50
M75	BTR-60
Spartan	OT-62 (TOPAS)
Grizzly	OT-64 (SKOT)

TPz-1 Fuchs	OT-90
VAB	FUG D-442
M59	BTR-70
Leonidas	BTR-80
VCC1	BTR-D
VCC2	TAB-77
Saxon	OT-810
AFV 432	PSZH D-944
Saracen	TABC-79
Humber	TAB-71
BDX	MLVM
BMR-600	MT-LB*
Chaimite V200	
V150S	
EBR-ETT	
M3A1	
YP 408	
BLR	
VIB	
LVTP-7	
6614/G	
BTR-152	
BTR-50	
BTR-60	
BTR-70	
MT-LB*	

Alle Modelle und Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs eines gepanzerten Mannschaftstransportwagens gelten als gepanzerte Mannschaftstransportwagen (MTW) dieses Typs, sofern diese Modelle und Versionen nicht in der Liste der gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeuge in Abschnitt II Absatz 1 erfaßt sind.

* Dieses leicht gepanzerte Mehrzweckfahrzeug darf ausnahmsweise innerhalb von 40 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags in ein gepanzertes MTW-ähnliches Fahrzeug umgebaut werden, das in Abschnitt II Absatz 1 als MT-LB-AT aufgeführt ist, indem das Fahrzeuginnere durch die Entfernung der linken Sitzreihe für die Infanteriegruppe und das Anschweißen der Munitionshalterungen an die Seite und den Boden des Fahrzeugs an mindestens sechs Stellen so verändert wird, daß das Fahrzeug nicht mehr in der Lage ist, eine Infanteriegruppe zu transportieren. Ein solcher Umbau darf an Örtlichkeiten, die keine Reduzierungsstätten sind, vorgenommen werden. Gepanzerte Mannschaftstransportwagen des Typs MT-LB, die nicht umgebaut wurden, werden in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch als gepanzerte Mannschaftstransportwagen gemeldet.

(B) Schützenpanzer:

YPR-765 (25mm)	BMP-1/BRM-1
Marder	BMP-2
AMX-10P	BMP-23
Warrior	MLI-84
M2/M3 Bradley	BMD-1
AFV-432 Rarden	BMD-2
NM-135	BMP-3
BMP-1/BMR-1	
BMP-2	

Alle Modelle und Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs eines Schützenpanzers (SPz) gelten als Schützenpanzer dieses Typs, sofern diese Modelle und Versionen nicht in der Liste der SPz-ähnlichen Fahrzeuge in Abschnitt II Absatz 2 erfaßt sind.

(C) Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung:

AMX-10RC	PT-76
ERC 90 Sagaye	SU-76
BMR-625-90	SU-100
Commando V150	ISU-152
Scorpion	
Saladin	
JPK-90	
M-24	
AMX-13	
EBR-75 Panhard	
PT-76	

Alle Modelle und Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs eines Kampffahrzeugs mit schwerer Bewaffnung gelten als Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung dieses Typs.

3. Vorhandene Typen von Artilleriewaffen:

(A) Kanonen, Haubitzen und Artilleriewaffen, die die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden:

105 mm:	Leichte Kanone 105 M18 KruppKanone 105 Rheinmetallkanone 105 GebH 105 Zerlegbare Haubitze M56 Feldhaubitze M101 Feldhaubitze M102 Panzerkanone Abbot Panzerhaubitze M108 Panzerhaubitze M52 Haubitze 105 HM-2 Kanone M-38 (Skoda)	100 mm:	Feldkanone BS-3 Feldkanone Modell 53 SkodaHaubitze (Modell 1914/ 1934, 1930, 1934) SkodaHaubitze (Modell 1936)
		105 mm:	SchneiderFeldkanone (Modell 1936)
		120 mm:	Haubitze 2B16 Panzerhaubitze 2S9
		122 mm:	Haubitze D30

	Haubitze 105 AU 50 Feldhaubitze R58/M26	Haubitze M30 Haubitze D74 Panzerhaubitze 2S1
122 mm:	Feldkanone 122/46 Haubitze D 30 Haubitze M-30 Panzerhaubitze 2S1	Kanone A19 (Modell 31/37) Panzerhaubitze Modell 89
130 mm:	Kanone M 46	130 mm: Kanone 82 Kanone M46
140 mm:	Feldhaubitze 5,5" (139,7 mm)	150 mm: SkodaHaubitze (Modell 1934) CehHaubitze (Modell 1937)
150 mm:	SkodaKanone 150	152 mm: Haubitze D1 Panzerhaubitze 2S3
152 mm:	Kanone/Haubitze D-20 Panzerhaubitze 2S3	Haubitze 2A65 Haubitze/Kanone ML20 Kanone/Haubitze D20 Kanone 81
155 mm:	Feldhaubitze M114 Feldhaubitze M114/39 (M-139) Feldhaubitze FH-70 Panzerhaubitze M109 Feldhaubitze M198 Kanone 155 TRF1 Kanone 155 AUF1 Kanone 155 AMF3 Kanone 155 BF50 Panzerhaubitze M44 Feldkanone M59 Panzerhaubitze SP70	Kanone 2A36 Panzerkanone/Haubitze Dana M77 Panzerkanone 2S5 Panzerhaubitze 2S19 Kanone/Haubitze 85 Haubitze Modell 1938 Haubitze 81
175 mm:	Panzerkanone M107	203 mm: Haubitze B4 Panzerkanone 2S7
203 mm:	Feldhaubitze M115 Panzerhaubitze M110 Panzerhaubitze M55	

(B) Mörser:

107 mm:	4,2" (auf Erdlafette oder auf gepanzertem Fahrzeug M106)	107 mm: Mörser M-1938
120 mm:	Brandt (M60, M-120-60, SLM-120-AM-50) M120 RTF 1 M120 M51 Soltam/Tampella (auf Erdlafette oder auf gepanzertem Fahrzeug M113)	120 mm: 2B11 (2S12) M120 Modell 38/43 Tundzha/Tundzha Sani Panzermörser (auf MT-LB) Mörser Modell 1982 B-24
		160 mm: M160

Ecia Mod L (auf Erdlafette M-L oder auf den gepanzerten Fahrzeugen BMR-600 oder M113) HY 12 (Tosam) 2B11 (2S12)	240 mm: M240 Panzerkörper 2S4
--	----------------------------------

(C) Mehrfachraketenwerfer:

110 mm: LARS	122 mm: BM-21 (BM-21-1, BM-21V)
122 mm: BM-21 RM-70	RM-70 APR-21 APR-40
140 mm: Teruel MLAS	130 mm: M-51 RM-130 BM-13 R 2
227 mm: MLRS	140 mm: BM-14
	220 mm: BM-22/27
	240 mm: BM-24
	280 mm: Uragan 9P140
	300 mm: Smerch

Alle Modelle und Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs einer Artilleriewaffe gelten als Artilleriewaffen dieses Typs.

4. Vorhandene Typen von Kampfflugzeugen:

A-7	IAR-93
A-10	IL-28
Alpha Jet A	MiG-15
AM-X	MiG-17
Buccaneer	MiG-21
Canberra	MiG-23
Draken	MiG-25
F-4	MiG-27
F-5	MiG-29
F-15	MiG-31
F-16	SU-7
F-18	SU-15
F-84	SU-17
F-102	SU-20
F-104	SU-22
F-111	SU-24

G-91	SU-25
Harrier	SU-27
Hunter	TU-16
Jaguar	TU-22
Lightning	TU-22M
MiG-21	TU-128
MiG-23	Yak-28
MiG-29	
MB-339	
Mirage F1	
Mirage III	
Mirage IV	
Mirage V	
Mirage 2000	
SU-22	
Tornado	

Alle Modelle oder Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs eines Kampfflugzeugs gelten als Kampfflugzeuge dieses Typs.

5. Vorhandene Typen von Angriffshubschraubern:

(A) Spezial-Angriffshubschrauber:

A-129 Mangusta	Mi-24
AH-1 Cobra	
AH-64 Apache	
Mi-24	

Vorbehaltlich Abschnitt I Absatz 3 des Protokolls über die Rekategorisierung von Hubschraubern gelten alle Modelle oder Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs eines Spezial-Angriffshubschraubers als Spezial-Angriffshubschrauber dieses Typs.

(B) Mehrzweck-Angriffshubschrauber

A-109 Hirundo	IAR-316
Alouette III	Mi-8/Mi-17
BO-105/PAH-1	
Fennec AS 550 C-2	
Gazelle	
Lynx	
Mi-8	
OH-58 Kiowa/AB-206/CH-136	
Scout	
Wessex	

Vorbehaltlich Abschnitt I Absätze 4 und 5 des Protokolls über die Rekategorisierung von Hubschraubern gelten alle Modelle oder Versionen eines oben aufgeführten vorhandenen Typs eines Mehrzweck-Angriffshubschraubers als Mehrzweck-Angriffshubschrauber dieses Typs.

ABSCHNITT II VORHANDENE TYPEN DURCH DEN VERTRAG NICHT
BEGRENZTER KONVENTIONELLER WAFFEN UND
AUSRÜSTUNGEN

1. Vorhandene Typen von gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeugen:

YPR-765	MILAN CP(FüFu) PRCOC1 PRCOC2 PRCOC4 PRCOC5 PRMR	BTR-40 BTR-50	CP PU PUM P PUR-82 PK (MRF) UR-76
AMX-13 VTT	MILAN PC		PK (B) MTP-1
M113	MILAN A1/A2 (ATGW) E/W TOW ARTFC (FltPzArt) ARTOBS (ArtBeob) FACONT (FlgLtTr) MORTFC (FltMrs) A1E Mörserträger SIG (Fm) HFTRSM (SchrFuTrVHF) CP (FüFu) CPSVC A1CP A1ECP 4,2"/M106 A1 4,2" M106 81 mm M-125 81 mm M-125 A1 81 mm M125 A2 81 mm NM-125 81 mm	BTR-152 BTR-60	CP PU PU-12/PA PU-12 PAU BBS ABS R-137 B R-140 BM R-145 R-156 R-409 BM P-238BT P-240BT P-241BT E-351BR R-975 MTP-2 1V18, 1V19 1V118 B
TPz-1 FUCHS	HFTRSM (HF 400W) AD CP (FlaFü) CP (FüFu) ENGRCP (PiFü) ELOKA NBC (ABC) RASIT	BTR-70 BTR-80	KShM SPR-2 BREM ZS-88 Kh 1V119 RCHM-4
M59	CP (FüFu)	BTR-D	ZD RD
LEONIDAS	1	OT-62 (TOPAS)	CP

VAB	PC		WPT/DPT-62
BMR-600	SIG PC 81 mm		BREM R-2M R-3M R-3MT R-4MT
SPARTAN	STRIKER SAMSON CP (FüFu) JAVELIN MILAN	OT-64 (SKOT)	CP R-3Z R-2M R-3MT R-4 R-4MT R-2AM PROPAGANDA R-4M
SAXON	AD CP (FüFu) MAINT		R-6 WPT/DR-64 BREM S-260 inz. S-260 art.
AFV 432	CP/RA 81 mm CYMB AFV 435 AFV 436 AFV 439		
HUMBER	SQUIRT	OT-810	OT-810/R-112
SARACEN	SQUIRT CP (FüFu) ADR	OT-90 FUG D-442	VP 90 VS MRP OT-65 CH OT-65/R-112 OT-65 DP
YP408	PWMR PWCQ PWAT PWRDR PWV	PSZH D-944	CP
BTR 50	PU PK (MRF) PK (B)	MT-LB	AT KShM-R-81 R-80 9S743 PI
BTR-60	PU12/PA PU12 BBS ABS R-137B R-140BM R-145 R-156 R-409 BM P-238 BT P-240 BT P-241 BT B	1W-12	1W-13-16 1W-21-25 MP-21-25 AFMS R-381T R-330P Beta 3M SPR-1 WPT/DTP BREM TRI

MT-LB	PI MP-21-25 1W-13-16 AFMS R-381 T R-330 P BETA 3M MTP-LB	TAB-71 TAB-77 TABC-79 TAB MLVM	MTP-LB BRM Sova/ BRM 30 A TERA-71-L AR A TERA-77-L RCH-84 PCOMA AR A-POMA TCG-80 AR
-------	---	--	--

2. Vorhandene Typen von SPz-ähnlichen Fahrzeugen:

WARRIOR	RA REP REC	BMP-1	KSh 9S743 PRP-3, -4 MP-31
BMP-1	MTP MP-31		B SVO DTB-80 VPV IRM MTP BREM-4, -2, -D KSh
		BMD-1	
		BRM-1	KSh

3. Vorhandene Typen von primären Schulflugzeugen, die für die fliegerische Erstausbildung konzipiert und gebaut sind und nur über eine begrenzte Bewaffnungskapazität verfügen dürfen, welche für die Grundlagenausbildung in Waffeneinsatzverfahren erforderlich ist:

Alpha Jet E	I-22
C-101 Aviojet	IAR-99
Fouga	L-29
Hawk	L-39
Jet Provost	TS-11
L-39	
MB-326	
PD-808	
T-2	
T-33/CT-133	
T-37	
T-38	

4. Vorhandene Typen von Kampfunterstützungshubschraubern:

A-109 Hirundo	IAR-316
AB-412	IAR-330
Alouette II	Mi-2
Alouette III	Mi-6
Blackhawk	Mi-8/Mi-17
Bell 47/AB47/Sioux	
BO-105	
CH53	
Chinook	
Fennec AS 555 A	
Hughes 300	
Hughes 500/OH-6	
Mi-8	
OH-58 Kiowa/AB-206/CH-136	
Puma	
Sea King	
UH-1A/1B/AB-204	
UH-1D/1H/AB-205	
UH-1N/AB-212	
Wessex	

5. Vorhandene Typen von unbewaffneten Transporthubschraubern, die nicht für den Einsatz von Waffen ausgerüstet sind:

AB 47	Mi-2
AB 412	Mi-26
Alouette II	SA-365N Dauphin
CH53	W-3 Sokol
Chinook	
Cougar AS 532 U	
Dauphin AS 365 N1	
Hughes 300	
NH 500	
Puma	
Sea King/H-3F/HAR 3	
SH-3D	
UH-1D/1H/AB-205	
UH-1N/AB-212	

6. Vorhandene Typen von Brückenlegepanzern:

M47 AVLB (BrLPz)	MTU
M48 AVLB (BrLPz)	MT-20
M60 AVLB (BrLPz)	MT-55A
Centurion AVLB (BrLPz)	MTU-72
Chieftain AVLB (BrLPz)	BLG-60
Brückenlegepanzer Biber/ Leopard 1 AVLB (BrLPz)	BLG-67M BLG-67M2

ABSCHNITT III TECHNISCHE DATEN UND FOTOGRAFIE

1. Technische Daten in Übereinstimmung mit den vereinbarten Kategorien in der Anlage zu diesem Protokoll, einschließlich Fotografien der rechten oder linken Seite, der Draufsicht und der Vorderansicht jedes seiner vorhandenen Typen der in den Abschnitten I und II aufgeführten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, werden bei der Unterzeichnung des Vertrags von jedem Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt. Den Fotografien von gepanzerten MTW-ähnlichen und SPz-ähnlichen Fahrzeugen sind auch Innenansichten dieser Fahrzeuge beizufügen, auf denen die besonderen Unterscheidungsmerkmale, die diese Fahrzeuge als gepanzerte MTW-ähnliche beziehungsweise SPz-ähnliche Fahrzeuge ausweisen, deutlich zu erkennen sind. Neben den nach diesem Absatz erforderlichen Fotografien können von jedem Vertragsstaat nach eigenem Ermessen weitere Fotografien zur Verfügung gestellt werden.

2. Von jedem vorhandenen Typ der in den Abschnitten I und II aufgeführten konventionellen Waffen und Ausrüstungen ist ein Modell oder eine Version dieses Typs als Muster auszuwählen. Für jedes dieser Muster sind nach Absatz 1 Fotografien zur Verfügung zu stellen. Für Modelle und Versionen eines Typs, die keine wesentlichen äußeren Unterschiede zu dem Muster dieses Typs aufweisen, sind Fotografien nicht erforderlich. Auf den Fotografien jedes Musters eines Typs sind die Bezeichnung des vorhandenen Typs und die nationalen Typenbezeichnungen aller Modelle und Versionen des Typs zu vermerken, den die Fotografien des Musters darstellen. Auf den Fotografien jedes Musters eines Typs sind in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu diesem Protokoll enthaltenen vereinbarten Kategorien die technischen

Daten für diesen Typ vermerkt. Außerdem gibt der Vermerk alle Modelle und Versionen des Typs an, den die Fotografien des Musters darstellen. Diese technischen Daten werden auf der die Seitenansicht darstellenden Fotografie vermerkt.

ABSCHNITT IV FORTSCHREIBUNG DER LISTEN VORHANDENER TYPEN SOWIE VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN

1. Dieses Protokoll stellt eine Vereinbarung der Vertragsstaaten nur in bezug auf vorhandene Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen sowie in bezug auf die Kategorien von technischen Daten dar, die in den Abschnitten I und II der Anlage zu diesem Protokoll niedergelegt sind.

2. Jeder Vertragsstaat ist für die Genauigkeit der in Übereinstimmung mit Abschnitt III notifizierten technischen Daten nur seiner eigenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen verantwortlich.

3. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten:
(a) jeden neuen Typ von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, der einer der Begriffsbestimmungen in Artikel II des Vertrags entspricht oder unter eine der in diesem Protokoll aufgeführten Kategorien fällt, und
(b) jedes neue Modell/jede neue Version eines in diesem Protokoll aufgeführten Typs, sobald diese bei den Streitkräften des Vertragsstaats im Anwendungsgebiet in Dienst gestellt werden. Gleichzeitig stellt jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die nach Abschnitt III erforderlichen technischen Daten und Fotografien zur Verfügung.

4. Die Vertragsstaaten leiten so bald wie möglich, spätestens jedoch sechzig Tage nach einer Notifikation aufgrund des Absatzes 3 im Einklang mit Artikel XVI des Vertrags und dem Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe Fortschreibungsmaßnahmen für die Listen vorhandener Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen ein, die in den Abschnitten I und II enthalten sind.

**ANLAGE
ZU DEM PROTOKOLL ÜBER VORHANDENE TYPEN
KONVENTIONELLER WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN**

ABSCHNITT I VEREINBARTE KATEGORIEN TECHNISCHER DATEN

Die vereinbarten Kategorien technischer Daten für jedes Modell und jede Version vorhandener Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen lauten wie folgt:

1. **Kampfpanzer**

vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Kaliber der Kanone
Leergewicht

2. **Gepanzerte Kampffahrzeuge**

gepanzerte Mannschaftstransportwagen
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Art und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden

Schützenpanzer
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Art und Kaliber der Bewaffnung

Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Kaliber der Kanone
Leergewicht

3. **Artilleriewaffen**

Kanonen, Haubitzen sowie Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Kaliber

Mörser
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Kaliber

Mehrfachraketenwerfer
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung

Kaliber

4. Kampfflugzeuge
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
5. Angriffshubschrauber
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
6. gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Art und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
7. SPz-ähnliche Fahrzeuge
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Art und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
8. primäre Schulflugzeuge
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
Art der Bewaffnung, falls vorhanden
9. Kampfunterstützungshubschrauber
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
10. Unbewaffnete Transporthubschrauber
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung
11. Brückenlegepanzer
vorhandener Typ
nationale Typenbezeichnung

ABSCHNITT II SPEZIFIKATIONEN FÜR FOTOGRAFIEN

Die nach Abschnitt III des Protokolls zur Verfügung gestellten Fotografien müssen schwarzweiß sein. Die Benutzung von Blitz- und Beleuchtungsausrüstung ist gestattet. Der fotografierte Gegenstand muß sich vom Hintergrund der Fotografie abheben. Alle Fotografien müssen eine hohe Auflösung aufweisen, einheitlich im Ton und absolut scharf sein. Es sind Fotografien im Format 13 Zentimeter x 18 Zentimeter, gemessen ohne Rand, zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme der Draufsichten müssen alle Fotografien aus der gleichen Höhe wie die der zu fotografierenden Ausrüstung aufgenommen werden, wobei die Kamera auf der Längsachse des zu fotografierenden Gegenstands oder senkrecht zu ihr aufzustellen ist; bei Draufsichten müssen die Fotografien die Oberansicht, sie können die Rückansicht der Ausrüstung zeigen. Der fotografierte Gegenstand muß entweder in der horizontalen oder in der vertikalen Ansicht mindestens 80 Prozent der Fotografie ausfüllen. Auf jeder Fotografie muß zusammen mit dem

Gegenstand ein Vergleichsmaß zu sehen sein. Dieses Vergleichsmaß muß abwechselnd schwarze und weiße Abschnitte von jeweils einem halben Meter Länge aufweisen. Es muß so lang sein, daß eine genaue Größenbestimmung möglich ist, und es muß auf oder an dem Gegenstand oder in seiner unmittelbaren Nähe angebracht werden. Jede Fotografie ist mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls erforderlichen Informationen sowie das Datum, an dem die Fotografie aufgenommen wurde, hervorgehen.

**PROTOKOLL
ÜBER VERFAHREN ZUR REKLASSIFIZIERUNG BESTIMMTER MODELLE
ODER VERSIONEN KAMPFFÄHIGER SCHULFLUGZEUGE
ALS UNBEWAFFNETE SCHULFLUGZEUGE**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und Bestimmungen zur völligen Entwaffnung und zur Zertifizierung des unbewaffneten Zustands bestimmter Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge in Übereinstimmung mit Artikel VIII des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet.

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach den Artikeln IV und VI des Vertrags nur die in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführten bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge in Übereinstimmung mit den Verfahren nach diesem Protokoll herauszunehmen.

- (A) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführte bestimmte Modelle oder Versionen von Flugzeugen, die über eine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 genannten Komponenten verfügen, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach den Artikeln IV und VI des Vertrags nur durch völlige Entwaffnung und Zertifizierung herauszunehmen.
- (B) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführte bestimmte Modelle oder Versionen von Flugzeugen, die über keine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 genannten Komponenten verfügen, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach den Artikeln IV und VI des Vertrags durch bloße Zertifizierung herauszunehmen.

2. In Abschnitt II aufgeführte kampffähige Modelle oder Versionen von Schulflugzeugen dürfen innerhalb von 40 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags entwaffnet und zertifiziert oder lediglich zertifiziert werden. Solche Flugzeuge fallen so lange unter die zahlenmäßige Begrenzung für Kampfflugzeuge nach den Artikeln IV und VI des Vertrags, bis sie in Übereinstimmung mit Abschnitt IV als unbewaffnet zertifiziert worden sind. Jeder Vertragsstaat darf höchstens 550 solcher Flugzeuge aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach den Artikeln IV und VI des Vertrags herausnehmen, von denen nicht mehr als 130 Flugzeuge des Modells oder der Version MIG-25U sein dürfen.

3. Spätestens bei Inkrafttreten des Vertrags teilt jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten folgendes mit:

- (A) die Gesamtzahl aller bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge, die er im Einklang mit Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe A, Abschnitt III und IV zu entwaffnen und zu zertifizieren beabsichtigt, und
- (B) die Gesamtzahl aller bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge, die er im Einklang mit Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe B und Abschnitt IV lediglich zu zertifizieren beabsichtigt.

4. Jeder Vertragsstaat wendet die ihm erforderlich erscheinenden technischen Mittel zur Durchführung der in Abschnitt III niedergelegten Verfahren zur völligen Entwaffnung an.

ABSCHNITT II MODELLE ODER VERSIONEN KAMPFFÄHIGER SCHUL- FLUGZEUGE, DIE FÜR DIE VÖLLIGE ENTWAFFNUNG UND ZERTIFIKATION IN FRAGE KOMMEN

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, nur die folgenden bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach den Artikeln IV und VI des Vertrags in Übereinstimmung mit diesem Protokoll herauszunehmen:

SU-15U
SU-17U
MiG-15U
MiG-21U
MiG-23U
MiG-25U
UIL 28

2. Die vorstehende Liste bestimmter Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge ist endgültig und darf nicht geändert werden.

ABSCHNITT III VERFAHREN FÜR DIE VÖLLIGE ENTWAFFNUNG

1. Zur völligen Entwaffnung anstehende Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge müssen durch die Entfernung folgender Komponenten außerstande gesetzt werden, künftig irgendeine Art von Waffensystem einzusetzen oder Systeme zur elektronischen Kampfführung und Aufklärung zu betreiben:

- (A) Vorrichtungen, die speziell für die Anbringung von Waffensystemen vorgesehen sind, z.B. spezielle Befestigungspunkte, Abschußvorrichtungen oder Waffenschächte;
- (B) Steueraggregate und Konsolen der Waffenkontrollleinrichtung, einschließlich der Waffenwahl-, Schärfungs-, Feuer- oder Verschlusssysteme;
- (C) Steueraggregate der Zieleinrichtung und Waffenlenksysteme, die nicht fester Bestandteil der Navigations- und Flugüberwachungssysteme sind;
- (D) Steueraggregate und Konsolen der Systeme für elektronische Kampfführung und Aufklärung, einschließlich der dazugehörigen Antennen.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 sind alle speziellen Befestigungspunkte, die fest mit dem Flugzeug verbunden sind, sowie alle Spezialelemente von allgemeinen Befestigungspunkten, die nur für die Verwendung in Verbindung mit den in Absatz 1 genannten Komponenten konzipiert sind, für diese Systeme unbrauchbar zu machen. Die elektrischen Schaltkreise der in Absatz 1 beschriebenen Systeme für die Waffen, die elektronische Kampfführung und die Aufklärung sind durch die Entfernung der Verkabelung oder, falls dies technisch nicht

durchführbar ist, durch das Herausschneiden von Teilen der Verkabelung in zugänglichen Bereichen für eine weitere Verwendung unbrauchbar zu machen.

3. Ein Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten spätestens 42 Tage vor der völligen Entwaffnung des ersten Flugzeugs jedes Modells oder jeder Version kampffähiger Schulflugzeuge, die in Abschnitt II aufgeführt sind, folgende Informationen:

- (A) ein Übersichtsblockdiagramm, auf dem alle wichtigen Komponenten von Waffensystemen, einschließlich Zieleinrichtung und Waffenlenksystemen, Vorrichtungen für die Anbringung von Waffen sowie Komponenten von Systemen für elektronische Kampfführung und Aufklärung zu sehen sind und aus dem die wesentlichen Funktionen der in Absatz 1 genannten Komponenten und ihre funktionelle Verbindung zueinander hervorgehen;
- (B) eine allgemeine Beschreibung des Entwaffnungsprozesses einschließlich einer Liste der zu entfernenden Komponenten;
- (C) eine Fotografie jeder zu entfernenden Komponente, die deren Ort im Flugzeug vor der Entfernung zeigt, sowie eine Fotografie des gleichen Orts nach Entfernung der betreffenden Komponente.

ABSCHNITT IV VERFAHREN FÜR DIE ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat, der Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge zu entwaffnen und zertifizieren oder nur zu zertifizieren beabsichtigt, wendet folgende Zertifikationsverfahren an, damit sichergestellt wird, daß solche Flugzeuge über keine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 aufgeführten Komponenten verfügen.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert im Einklang mit Abschnitt IX Absatz 3 des Inspektionsprotokolls allen anderen Vertragsstaaten jede Zertifizierung. Bei Zertifizierung des ersten Flugzeugs einer Typenreihe, die nicht völlig entwaffnet werden mußte, übermittelt der Vertragsstaat, der die Zertifizierung durchzuführen beabsichtigt, allen anderen Vertragsstaaten die nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A, B und C für ein bewaffnetes Modell oder eine bewaffnete Version des gleichen Flugzeugtyps erforderlichen Informationen.

3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die Zertifizierung kampffähiger Schulflugzeuge im Einklang mit Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls zu inspizieren.

4. Der Prozeß der völligen Entwaffnung und Zertifizierung oder der bloßen Zertifizierung gilt als abgeschlossen, wenn die in diesem Abschnitt genannten Zertifikationsverfahren abgeschlossen sind, unabhängig davon, ob ein Vertragsstaat von den in Absatz 3 und in Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls beschriebenen Rechten zur Inspektion von Zertifikationen Gebrauch macht oder nicht, vorausgesetzt, daß innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der nach Absatz 5 übermittelten Notifikation über den Abschluß der Zertifizierung und Reklassifizierung kein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, er sei der Auffassung, daß in bezug auf den Zertifikations- und Reklassifizierungsprozeß eine Unklarheit bestehe. Wird eine solche Unklarheit geltend gemacht, so gilt die Reklassifizierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit endgültig ausgeräumt ist.

5. Der die Zertifizierung durchführende Vertragsstaat notifiziert im Einklang mit Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls allen anderen Vertragsstaaten den Abschluß der Zertifizierung.

6. Die Zertifizierung wird innerhalb des Anwendungsgebiets durchgeführt. Vertragsstaaten, die der gleichen Gruppe von Vertragsstaaten angehören, haben das Recht, Orte für die Zertifizierung gemeinsam zu nutzen.

ABSCHNITT V VERFAHREN FÜR INFORMATIONSAUSTAUSCH UND VERIFIKATION

Alle als unbewaffnet zertifizierten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge unterliegen dem Informationsaustausch im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch sowie der Verifikation, einschließlich Inspektionen, nach dem Inspektionsprotokoll.

**PROTOKOLL
ÜBER VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON DURCH DEN
VERTRAG ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜTUNGEN**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren zur Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, wie es in Artikel VIII des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, vorgesehen ist.

ABSCHNITT I ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE REDUZIERUNG

1. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen werden in Übereinstimmung mit den Verfahren reduziert, die in diesem Protokoll und den anderen in Artikel VIII Absatz 1 des Vertrags aufgeführten Protokollen niedergelegt sind. Jedes dieser Verfahren gilt als ausreichend für die Durchführung der Reduzierung, wenn es im Einklang mit Artikel VIII des Vertrags oder mit diesem Protokoll durchgeführt wird.

2. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die ihm geeignet erscheinenden technischen Mittel zur Durchführung der Verfahren zur Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen anzuwenden.

3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die Komponenten und Teile der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die nicht selbst der Reduzierung nach Abschnitt II unterliegen, zu entfernen, zu behalten und zu nutzen und über Bruchstücke zu verfügen.

4. Soweit in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, werden durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen auf eine Weise reduziert, die deren künftige Verwendung oder Wiederherstellung für militärische Zwecke ausschließt.

5. Nach Inkrafttreten des Vertrags kann jeder Vertragsstaat weitere Verfahren zur Reduzierung vorschlagen. Diese Vorschläge werden allen anderen Vertragsstaaten übermittelt und enthalten die Einzelheiten dieser Verfahren in dem gleichen Format, wie es für die in diesem Protokoll niedergelegten Verfahren gilt. Jedes dieser Verfahren gilt als ausreichend für die Durchführung der Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, wenn die Gemeinsame Beratungsgruppe einen entsprechenden Beschluß faßt.

**ABSCHNITT II STANDARDS FÜR DIE VORFÜHRUNG AN DEN
REDUZIERUNGSSTÄTTEN**

1. Jedes durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffensystem und Ausrüstungsstück, das zur Reduzierung ansteht, wird an einer Reduzierungsstätte vorgeführt. Jeder dieser Gegenstände besteht mindestens aus folgenden Teilen und Elementen:

- (A) Kampfpanzer: Wanne, Turm und integrierte Hauptwaffe. Für die Zwecke dieses Protokolls gelten als integrierte Hauptwaffe eines Kampfpanzers das Geschützrohr, der Verschluß, die Schildzapfen und Schildzapfenlager;

- (B) gepanzerte Kampffahrzeuge: Wanne, Turm und integrierte Hauptwaffe, falls vorhanden. Für die Zwecke dieses Protokolls gelten als integrierte Hauptwaffe eines gepanzerten Kampffahrzeugs das Geschützrohr, der Verschuß, die Schildzapfen und Schildzapfenlager. Für die Zwecke dieses Protokolls gelten Maschinengewehre mit einem Kaliber von weniger als 20 Millimetern, die alle entfernt und weiterverwendet werden dürfen, nicht als integrierte Hauptwaffen;
- (C) Artilleriewaffen: Geschützrohr, Verschuß, Rohrwiege einschließlich Schildzapfen und Schildzapfenlager, Holme, falls vorhanden, oder Abschußschiene oder Abschußrohre und ihre Träger, oder Mörserrohre und ihre Bodenplatten. Bei Panzerartilleriewaffen werden die Wanne und der Turm, falls vorhanden, ebenfalls vorgeführt;
- (D) Kampfflugzeuge: Rumpf; und
- (E) Angriffshubschrauber: Rumpf einschließlich des Antriebsgehäuses.

2. In jedem Fall muß der an der Reduzierungsstätte nach Absatz 1 vorgeführte Gegenstand ein zusammengesetztes Ganzes darstellen.

3. Mit Teilen und Elementen von durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sowie mit Teilen und Elementen, die von der Reduzierung nach den Verfahren dieses Protokolls nicht berührt werden, einschließlich der Türme von gepanzerten Mannschaftstransportwagen, die lediglich mit Maschinengewehren ausgerüstet sind, kann der die Reduzierung durchführende Vertragsstaat nach Belieben verfahren.

ABSCHNITT III VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON KAMPFPANZERN DURCH ZERSTÖRUNG

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, für jede Zerstörung von Kampfpanzern an Reduzierungsstätten eine der folgenden Verfahrensreihen zu wählen.

2. Verfahren für die Zerstörung durch Zertrennen:

- (A) Entfernung der Spezialausrüstung vom Fahrgestell, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb von Bordwaffensystemen gewährleistet;
- (B) Entfernung des Turms, falls vorhanden;
- (C) Verschuß:
 - (1) entweder Verschweißen des Verschußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (2) oder Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschußblock aufnimmt;

- (D) Zertrennen des Geschützrohrs in zwei Teile in einer Entfernung von höchstens 100 Millimetern vom Bodenstück;
 - (E) Zertrennen eines der beiden Schildzapfen und seines Lagers im Turm;
 - (F) Heraustrennen zweier Abschnitte aus dem Rand der Turmöffnung der Wanne, von denen jeder einen Teil eines Kreisausschnitts mit einem Winkel von mindestens 60 Grad und einer Länge von mindestens 200 Millimetern in der Radialachse bildet und auf der Fahrzeuglängsachse zentriert ist;
 - (G) Abtrennen von Abschnitten beider Seiten der Wanne, welche die Öffnungen für die Seitenvorgelege enthalten, durch senkrechte und waagerechte Schnitte in die Seitenplatten und diagonale Schnitte in die Deck- oder Bodenplatten und die Front- oder Heckplatten, so daß die Öffnungen für die Seitenvorgelege in den zertrennten Teilen enthalten sind.
3. Verfahren für die Zerstörung durch Sprengung:
- (A) Die Wannöffnungen, die Luken und die abnehmbaren Platten bleiben offen, um eine optimale Belüftung zu gewährleisten;
 - (B) eine Sprengladung wird im Geschützrohr an der Stelle angebracht, an der die Schildzapfen mit der Rohrlagerung oder der Rohrwiege verbunden sind;
 - (C) eine Sprengladung wird an der Außenseite der Wanne zwischen dem/der zweiten und dritten Laufrad/-rolle oder, bei Fahrzeugen mit sechs Laufrädern/-rollen, zwischen dem/der dritten und vierten Laufrad/-rolle angebracht, wobei natürliche Schwachstellen wie etwa Schweißstellen oder Notausstiegsluken auszusparen sind. Die Sprengladung muß innerhalb des Radius der Turmöffnung der Wanne angebracht werden. Eine zweite Sprengladung wird auf derselben Seite des Panzers an der Innenseite der Wanne versetzt zur außen angebrachten Sprengladung befestigt;
 - (D) eine Sprengladung wird im Turm im Bereich der Lagerung der Hauptwaffe angebracht;
 - (E) alle Sprengladungen werden gleichzeitig gezündet, so daß die Hauptwanne und der Turm bersten und verbogen werden, der Verschlussblock vom Geschützrohr abgerissen, verschmolzen oder verformt wird, das Geschützrohr aufreißt oder der Länge nach gespalten wird, die Rohrlagerung oder die Rohrwiege zerstört wird, so daß sie kein Geschützrohr mehr tragen kann, und das Laufwerk so beschädigt wird, daß von den Laufrad/-rollenständen wenigstens einer zerstört wird.
4. Verfahren für die Zerstörung durch Verformen:
- (A) Entfernung der Spezialausrüstung vom Fahrgestell, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb von Bordwaffensystemen gewährleistet;
 - (B) Entfernung des Turms, falls vorhanden;

- (C) Verschuß:
 - (1) entweder Verschweißen des Verschußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (2) oder Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschußblock aufnimmt;
 - (D) Zertrennen des Geschützrohrs in zwei Teile in einer Entfernung von höchstens 100 Millimeter vom Bodenstück;
 - (E) Zertrennen eines der beiden Schildzapfen;
 - (F) die Wanne und der Turm werden so verformt, daß ihre Breite jeweils um mindestens 20 Prozent verringert wird.
5. Verfahren für die Zerstörung durch Zerschmettern:
- (A) Eine schwere Stahlkugel oder ein ähnliches Gerät wird wiederholt auf die Wanne und den Turm fallen gelassen, bis die Wanne an mindestens drei verschiedenen Stellen und der Turm an mindestens einer Stelle geborsten ist;
 - (B) die Schläge der Stahlkugel gegen den Turm müssen einen der beiden Schildzapfen und dessen Lager funktionsunfähig machen und das Bodenstück sichtbar verformen;
 - (C) das Geschützrohr muß sichtbar zerbersten oder verbogen werden.

ABSCHNITT IV VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN DURCH ZERSTÖRUNG

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, für jede Zerstörung von gepanzerten Kampffahrzeugen an Reduzierungsstätten eine der folgenden Verfahrensreihen zu wählen.
2. Verfahren für die Zerstörung durch Zertrennen:
 - (A) Alle gepanzerten Kampffahrzeuge: Entfernung der Spezialausrüstung vom Fahrgestell, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb von Bordwaffensystemen gewährleistet;
 - (B) gepanzerte Kettenkampffahrzeuge: Abtrennen von Abschnitten beider Seiten der Wanne, welche die Öffnungen für die Seitenvorgelege enthalten, durch senkrechte und waagerechte Schnitte in die Seitenplatten und diagonale Schnitte in die Deck- oder Bodenplatten und die Front- oder Heckplatten, so daß die Öffnungen für die Seitenvorgelege in den zertrennten Teilen enthalten sind;
 - (C) gepanzerte Radkampffahrzeuge: Abtrennen von Abschnitten beider Seiten der Wanne, welche die Bereiche der Anbringung der Vorderradantriebe

enthalten, durch senkrechte, waagerechte und unregelmäßige Schnitte in die Seiten-, Front-, Deck- und Bodenplatten, so daß die Bereiche der Anbringung der Vorderradantriebe in den zertrennten Teilen in einem Abstand von mindestens 100 Millimetern von den Schnitten enthalten sind;

- (D) für Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung gilt zusätzlich folgendes:
- (1) Entfernung des Turms;
 - (2) Zertrennen eines der beiden Schildzapfen und seines Lagers im Turm;
 - (3) Verschluß:
 - (a) Verschweißen des Verschlußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (b) Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschlußblock aufnimmt;
 - (c) oder Zertrennen des Verschlußgehäuses in zwei ungefähr gleichgroße Teile;
 - (4) Zertrennen des Geschützrohrs in zwei Teile in einer Entfernung von höchstens 100 Millimetern vom Bodenstück;
 - (5) Heraustrennen zweier Abschnitte aus dem Rand der Turmöffnung der Wanne, von denen jeder einen Teil eines Kreisausschnitts mit einem Winkel von mindestens 60 Grad und einer Länge von mindestens 200 Millimetern in der Radialachse bildet und auf der Fahrzeuginnenachse zentriert ist;
3. Verfahren für die Zerstörung durch Sprengung:
- (A) Eine Sprengladung wird in der Mitte des Fahrzeugs innen auf dem Boden angebracht;
 - (B) eine zweite Sprengladung wird wie folgt angebracht:
 - (1) bei Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung im Geschützrohr an der Stelle, an der die Schildzapfen mit der Rohrwiege verbunden sind;
 - (2) bei Schützenpanzern an der Außenseite des Verschlußgehäuses und des unteren Waffengehäuses;
 - (C) alle Luken müssen geschlossen werden;
 - (D) die Sprengladungen werden gleichzeitig gezündet, so daß die Seiten und die Oberseite der Wanne aufgerissen werden. Bei Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung und Schützenpanzern muß der Schaden am Waffensystem dem in Absatz 2 Buchstabe D beschriebenen entsprechen.

4. Verfahren für die Zerstörung durch Zerschmettern:
- (A) Eine schwere Stahlkugel oder ein ähnliches Gerät wird wiederholt auf die Wanne und den Turm - falls vorhanden - fallen gelassen, bis die Wanne an mindestens drei verschiedenen Stellen und der Turm - falls vorhanden - an mindestens einer Stelle zerborsten sind;
 - (B) für Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung gilt zusätzlich folgendes:
 - (1) Die Schläge der Stahlkugel gegen den Turm müssen einen der beiden Schildzapfen und sein Lager funktionsunfähig machen und das Bodenstück sichtbar verformen;
 - (2) das Geschützrohr muß sichtbar zerbersten oder verbogen werden.

ABSCHNITT V VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON ARTILLERIEWAFFEN DURCH ZERSTÖRUNG

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, für jede Zerstörung von Kanonen, Haubitzen oder Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, Mehrfachraketenwerfersystemen oder Mörsern an Reduzierungsstätten eine der folgenden Verfahrensreihen zu wählen.

2. Verfahren für die Zerstörung von Kanonen, Haubitzen oder Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, die keine Panzerartilleriewaffen sind, oder von Mörsern, die keine Panzermörser sind, durch Zertrennen:

- (A) Entfernung der Spezialausrüstung, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb der Kanone, Haubitze oder Artilleriewaffe, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbindet, oder des Mörsers gewährleistet;
- (B) Verschuß der Kanone, Haubitze oder Artilleriewaffe, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbindet, falls vorhanden:
 - (1) entweder Verschweißen des Verschußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (2) oder Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschußblock aufnimmt;
- (C) Zertrennen des Geschütz- oder Mörserrohrs in zwei Teile in einer Entfernung von höchstens 100 Millimeter vom Bodenstück;
- (D) Zertrennen des linken Schildzapfens der Rohrwiege und des Lagerungsbereichs dieses Schildzapfens in der Oberlafette;

- (E) Zertrennen der Lafettenholme oder der Bodenplatte des Mörsers in zwei ungefähr gleiche Teile.

3. Verfahren für die Zerstörung von Kanonen, Haubitzen oder Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, die keine Panzerartilleriewaffen sind, durch Sprengung:

- (A) Sprengladungen werden im Geschützrohr, auf einer der Rohrwiegenauflagen in der Oberlafette und auf den Lafettenholmen angebracht und so gezündet, daß:
 - (1) das Rohr auf einer Länge von 1,5 Metern vom Verschuß aus gespalten oder der Länge nach aufgerissen wird;
 - (2) der Verschußblock abgerissen, verformt oder teilweise eingeschmolzen wird;
 - (3) die Verbindungsstücke zwischen dem Rohr und dem Bodenstück sowie zwischen einem der Schildzapfen der Rohrwiege und der Oberlafette zerstört oder so stark beschädigt werden, daß sie nicht mehr funktionsfähig sind;
 - (4) die Lafettenholme in zwei ungefähr gleichgroße Teile zertrennt oder so stark beschädigt werden, daß sie nicht mehr funktionsfähig sind.

4. Verfahren für die Zerstörung von Mörsern, die keine Panzermörser sind, durch Sprengung:

Sprengladungen werden im Mörserrohr und auf der Bodenplatte so angebracht, daß bei Zündung der Sprengladungen das Mörserrohr in der unteren Hälfte zerstört und die Bodenplatte in zwei ungefähr gleiche Teile zertrennt wird.

5. Verfahren für die Zerstörung von Mörsern, die keine Panzermörser sind, durch Verformen:

- (A) das Mörserrohr wird ungefähr in der Mitte sichtbar verbogen;
- (B) die Bodenplatte wird ungefähr entlang der Mittellinie um mindestens 45 Grad verbogen.

6. Verfahren für die Zerstörung von Panzerkanonen, Panzerhaubitzen oder Panzerartilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Panzermörsern durch Zertrennen:

- (A) Entfernung der Spezialausrüstung, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb der Kanone, Haubitze oder Artilleriewaffe, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbindet, oder des Mörsers gewährleistet;

- (B) Verschluß der Kanone, Haubitze oder Artilleriewaffe, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbindet, oder des Mörsers, falls vorhanden:
 - (1) entweder Verschweißen des Verschlußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (2) oder Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschlußblock aufnimmt;
- (C) Zertrennen des Geschütz- oder Mörserrohrs in zwei Teile in einer Entfernung von höchstens 100 Millimetern vom Bodenstück;
- (D) Zertrennen des linken Schildzapfens und Schildzapfenlagers;
- (E) Abtrennen von Abschnitten beider Seiten der Wanne, welche die Öffnungen für die Seitenvorgelege enthalten, durch senkrechte und waagerechte Schnitte in die Seitenplatten und diagonale Schnitte in die Deck- oder Bodenplatten und die Front- oder Heckplatten, so daß die Öffnungen für die Seitenvorgelege in den zertrennten Teilen enthalten sind.

7. Verfahren für die Zerstörung von Panzerkanonen, Panzerhaubitzen oder Panzerartilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Panzermörsern durch Sprengung:

- (A) Bei Panzerkanonen, Panzerhaubitzen oder Panzerartilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Panzermörsern mit einem Turm findet die in Abschnitt III Absatz 3 für Kampfpanzer beschriebene Methode Anwendung, um Ergebnisse zu erzielen, die den in der genannten Vorschrift beschriebenen entsprechen;
- (B) Bei Panzerkanonen, Panzerhaubitzen oder Panzerartilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Panzermörsern ohne Turm wird eine Sprengladung in der Wanne unter der Vorderseite der Drehplatte, die das Geschützrohr trägt, angebracht und so gezündet, daß die Drehplatte von der Wanne getrennt wird. Das Waffensystem wird durch die in Absatz 3 beschriebene Methode für Kanonen, Haubitzen oder Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, zerstört, um Ergebnisse zu erzielen, die den in der genannten Vorschrift beschriebenen entsprechen.

8. Verfahren für die Zerstörung von Panzerkanonen, Panzerhaubitzen oder Panzerartilleriewaffen, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden, und Panzermörsern durch Zerschmettern:

- (A) Eine schwere Stahlkugel oder ein ähnliches Gerät wird wiederholt auf die Wanne und den Turm, falls vorhanden, fallen gelassen, bis die Wanne an mindestens drei verschiedenen Stellen und der Turm an mindestens einer Stelle geborsten ist;

- (B) die Schläge der Stahlkugel gegen den Turm müssen einen der beiden Schildzapfen und sein Lager funktionsunfähig machen und das Bodenstück sichtbar verformen;
- (C) das Geschütz- oder Mörserrohr muß ungefähr in der Mitte sichtbar zerbersten oder verbogen werden.

9. Verfahren für die Zerstörung von Mehrfachraketenwerfersystemen durch Zertrennen:

- (A) Entfernung der Spezialausrüstung vom Mehrfachraketenwerfersystem, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb seiner Kampfsysteme gewährleistet;
- (B) Entfernung von Rohren oder Abschußschienen, Schrauben (Gewinden) von Teilen des Höhenrichttriebs, Rohrträgern und ihren drehbaren Teilen und ihre Zertrennung in zwei etwa gleichgroße Teile an Stellen, die keine Verbindungsstellen sind.

10. Verfahren für die Zerstörung von Mehrfachraketenwerfersystemen durch Sprengung:

Eine Schneidladung wird quer auf den Werferrohren oder Abschußschienen und den Rohrträgern angebracht. Bei der Explosion muß die Sprengladung die Rohre oder Abschußschienen, die Rohrträger und ihre drehbaren Teile an Stellen, die keine Verbindungsstellen sind, in jeweils zwei ungefähr gleichgroße Teile zertrennen.

11. Verfahren für die Zerstörung von Mehrfachraketenwerfersystemen durch Verformen:

Alle Rohre oder Abschußschienen, Rohrträger und die Visiereinrichtung werden ungefähr in der Mitte sichtbar verbogen.

ABSCHNITT VI VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON KAMPFFLUGZEUGEN DURCH ZERSTÖRUNG

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, für jede Zerstörung von Kampfflugzeugen an Reduzierungsstätten eine der folgenden Verfahrensreihen zu wählen.

2. Verfahren für die Zerstörung durch Zertrennen:

Der Rumpf des Flugzeugs wird in drei Teile geteilt - und zwar nicht an den Verbindungsstellen -, indem die Nase unmittelbar vor der Kanzel und das Heck in dem Bereich, in dem die Tragflächen angebracht sind, so abgetrennt werden, daß die gegebenenfalls in den zu zertrennenden Bereichen befindlichen Verbindungsstellen in den abgetrennten Teilen enthalten sind.

3. Verfahren für die Zerstörung durch Verformen:

Der Rumpf wird überall durch Zusammendrücken verformt, so daß seine Höhe, seine Breite oder seine Länge um mindestens 30 Prozent verringert wird.

4. Verfahren für die Zerstörung durch die Verwendung als Zieldrohnen:

- (A) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, höchstens 200 Kampfflugzeuge während der 40monatigen Reduzierungsphase durch die Verwendung als Zieldrohnen zu reduzieren;
- (B) die Zieldrohne wird im Flug durch das Abfeuern von Munition durch die Streitkräfte des Vertragsstaats, dem die Zieldrohne gehört, zerstört;
- (C) schlägt der Versuch, die Zieldrohne abzuschießen, fehl, und wird sie dann durch einen Selbsterlegemechanismus zerstört, so finden die Verfahren nach diesem Absatz unverändert Anwendung. Andernfalls kann die Zieldrohne, je nach Lage der Dinge, geborgen oder es kann geltend gemacht werden, daß sie in Übereinstimmung mit Abschnitt IX durch einen Unfall zerstört wurde;
- (D) die Zerstörung wird allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Diese Notifikation gibt den Typ der zerstörten Zieldrohne sowie den Ort an, an dem sie zerstört wurde. Innerhalb von 90 Tagen nach der Notifikation übermittelt der eine solche Zerstörung geltend machende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten beweiskräftige Unterlagen für die Zerstörung, z.B. einen Untersuchungsbericht. Im Fall von die Zerstörung einer bestimmten Zieldrohne betreffenden Unklarheiten gilt die Reduzierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit ausgeräumt ist.

ABSCHNITT VII VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG VON ANGRIFFSHUBSCHRAUBERN DURCH ZERSTÖRUNG

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, für jede Zerstörung von Angriffshubschraubern an Zerstörungsstätten eine der folgenden Verfahrensreihen zu wählen.

2. Verfahren für die Zerstörung durch Zertrennen:

- (A) Der Heckausleger oder das Heckteil werden vom Rumpf so abgetrennt, daß die Verbindungsstelle in dem abgetrennten Teil enthalten ist;
- (B) mindestens zwei Antriebsgehäusehalterungen am Rumpf werden zertrennt, verschmolzen oder verformt.

3. Verfahren für die Zerstörung durch Sprengung:

Es können Sprengladungen von beliebiger Art und in beliebiger Zahl verwendet werden, solange gewährleistet ist, daß der Rumpf nach der Detonation in demjenigen Abschnitt zertrennt wird, der das Antriebsgehäuse enthält.

4. Verfahren für die Zerstörung durch Verformen:

Der Rumpf wird überall durch Zusammendrücken verformt, so daß seine Höhe, seine Breite oder seine Länge um mindestens 30 Prozent verringert wird.

ABSCHNITT VIII REGELN UND VERFAHREN FÜR DIE REDUZIERUNG VON DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN DURCH KONVERSION FÜR NICHTMILITÄRISCHE ZWECKE

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, eine bestimmte Anzahl von Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen durch Konversion zu reduzieren. Die Fahrzeugtypen, die konvertiert werden dürfen, sind in Absatz 3 aufgeführt, und die spezifischen nichtmilitärischen Zwecke, für die sie konvertiert werden dürfen, sind in Absatz 4 aufgeführt. Konvertierte Fahrzeuge werden nicht bei den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats in Dienst gestellt.

2. Jeder Vertragsstaat bestimmt die Zahl der Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die er konvertieren wird. Diese Zahl darf nicht höher sein als:

- (A) Kampfpanzer: 5,7 Prozent (jedoch höchstens 750 Stück) der Anteilshöchstgrenze für Kampfpanzer, die er bei Unterzeichnung des Vertrags nach Artikel VII des Vertrags notifiziert hat, oder 150 Stück, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist; und
- (B) gepanzerte Kampffahrzeuge: 15 Prozent (höchstens 3 000 Stück) der Anteilshöchstgrenze für gepanzerte Kampffahrzeuge, die er bei Unterzeichnung des Vertrags nach Artikel VII des Vertrags notifiziert hat, oder 150 Stück, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.

3. Folgende Fahrzeuge dürfen für nichtmilitärische Zwecke konvertiert werden: T-54, T-55, T-62, T-64, T-72, Leopard 1, BMP-1, BTR-60, OT-64. Die Vertragsstaaten können im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe Änderungen der Listen der Fahrzeuge vornehmen, die für nichtmilitärische Zwecke umgewandelt werden dürfen. Solche Änderungen nach Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

4. Diese Fahrzeuge werden für folgende nichtmilitärische Zwecke konvertiert:

- (A) Zugmaschinen für allgemeine Zwecke;
- (B) Bulldozer;
- (C) Feuerbekämpfungsfahrzeuge;
- (D) Kräne;
- (E) Generatorfahrzeuge;
- (F) fahrbare Gesteinsmühlen;
- (G) Tagebaufahrzeuge;
- (H) Rettungsfahrzeuge;
- (I) Fahrzeuge für die Evakuierung von Opfern;
- (J) Transportfahrzeuge;
- (K) Ölbohrfahrzeuge;
- (L) Fahrzeuge zur Beseitigung von Verschmutzungen durch Öl und chemische Produkte;
- (M) Kettenfahrzeuge zum Eisbrechen;
- (N) Fahrzeuge für Umweltaufgaben.

Die Vertragsstaaten können im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe Änderungen dieser Liste spezifischer nichtmilitärischer Zwecke vornehmen. Solche Änderungen nach Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

5. Bei Inkrafttreten des Vertrags notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die Anzahl der Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die er im Einklang mit dem Vertrag zu konvertieren beabsichtigt. Ein Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten im Einklang mit Abschnitt X Absatz 5 des Inspektionsprotokolls spätestens 15 Tage im voraus seine Absicht, Konversionen nach diesem Abschnitt durchzuführen. Diese Notifikation enthält die Anzahl und Typen der zu konvertierenden Fahrzeuge, die Daten für den Beginn und den Abschluß der Konversion sowie die Fahrzeuge

für spezifische nichtmilitärische Zwecke, die aus einer solchen Konversion hervorgehen werden.

6. Folgende Verfahren werden vor der Konversion von Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen an Reduzierungsstätten angewandt:

(A) Kampfpanzer:

- (1) Entfernung der Spezialausrüstung vom Fahrgestell, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb von Bordwaffensystemen gewährleistet;
- (2) Entfernung des Turms, falls vorhanden;
- (3) Verschluß:
 - (a) entweder Verschweißen des Verschlußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (b) oder Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschlußblock aufnimmt;
- (4) Zertrennen des Geschützrohrs in zwei Teile in einer Entfernung von höchstens 100 Millimetern vom Bodenstück;
- (5) Zertrennen eines der beiden Schildzapfen und seines Lagers im Turm; und
- (6) Herausschneiden und Entfernen eines Teils der Wannendeckenpanzerung von der Frontpanzerplatte an bis zur Mitte der Turmöffnung in der Wanne einschließlich der dazugehörigen Teile der Seitenpanzerung, und zwar in einer Höhe von mindestens 200 Millimeter und, bei Panzern der Typen T-64 und T-72, von mindestens 100 Millimetern, unterhalb der Wannendeckenpanzerung, sowie des dazugehörigen Teils der Frontpanzerplatte, die in derselben Höhe abgetrennt wird. Der abgetrennte Teil dieser Frontpanzerplatte besteht mindestens aus dem oberen Drittel;

(B) gepanzerte Kampffahrzeuge:

- (1) Alle gepanzerten Kampffahrzeuge: Entfernung der Spezialausrüstung vom Fahrgestell, einschließlich der abnehmbaren Ausrüstung, die den Betrieb von Bordwaffensystemen gewährleistet;
- (2) Fahrzeuge mit Heckantrieb: Herausschneiden und Entfernen eines Teils der Wannendeckenpanzerung von der Frontpanzerplatte an bis zur Trennwand des Motor- und Getrieberraums einschließlich der dazugehörigen Teile der Seiten- und Frontpanzerung in einer Höhe von mindestens 300 Millimetern unterhalb der Decke des hinteren Kampfraums;

- (3) Fahrzeuge mit Frontantrieb: Herausschneiden und Entfernen eines Teils der Wannendeckenpanzerung von der Trennwand des Motor- und Getrieberraums bis zum hinteren Ende des Fahrzeugs einschließlich der dazugehörigen Teile der Seitenpanzerung in einer Höhe von mindestens 300 Millimetern unterhalb der Decke des hinteren Kampfraums;
- (4) für Schützenpanzer und Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung gilt zusätzlich folgendes:
 - (a) Entfernung des Turms;
 - (b) Zertrennen eines der beiden Schildzapfen und seines Lagers im Turm;
 - (c) Verschuß:
 - (i) Verschweißen des Verschußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (ii) Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschußblock aufnimmt;
 - (iii) oder Zerschneiden des Verschußgehäuses in zwei ungefähr gleichgroße Teile;
 - (d) Zertrennen des Geschützrohrs in zwei Teile in einer Entfernung von höchstens 100 Millimetern vom Bodenstück.

7. Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge, die nach Absatz 6 reduziert werden, unterliegen der Inspektion ohne Ablehnungsrecht im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls. Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge gelten als reduziert, wenn die in Absatz 6 beschriebenen Verfahren abgeschlossen sind und eine Notifikation im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls erfolgt ist.

8. Nach Absatz 7 reduzierte Fahrzeuge unterliegen so lange der Notifikation nach Abschnitt IV des Protokolls über Informationsaustausch, bis die endgültige Konversion für nichtmilitärische Zwecke abgeschlossen und eine Notifikation in Übereinstimmung mit Abschnitt X Absatz 12 des Inspektionsprotokolls erfolgt ist.

9. Fahrzeuge, die endgültig für nichtmilitärische Zwecke konvertiert werden, unterliegen ebenfalls der Inspektion im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls, jedoch mit folgenden Änderungen:

- (A) Der Prozeß der endgültigen Konversion an einer Reduzierungsstätte unterliegt nicht der Inspektion;
- (B) alle anderen Vertragsstaaten haben das Recht, ohne Ablehnungsrecht, vollständig konvertierte Fahrzeuge zu inspizieren, nachdem der Vertragsstaat, der die endgültige Konversion durchführt, den Zeitpunkt notifiziert hat, zu welchem die Verfahren der endgültigen Konversion abgeschlossen sein werden.

10. Wird nach Abschluß der in Absatz 6 beschriebenen Verfahren in bezug auf ein beliebiges Fahrzeug beschlossen, mit der endgültigen Konversion nicht fortzufahren, so wird das Fahrzeug innerhalb der in Artikel VIII des Vertrags festgelegten Fristen für die Konversion in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren zerstört, die an anderer Stelle in diesem Protokoll niedergelegt sind.

ABSCHNITT IX VERFAHREN FÜR ZERSTÖRUNG DURCH UNFALL

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine Reduzierungsverpflichtung in bezug auf jede Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Fall der Zerstörung durch Unfall um eine Zahl zu verringern, die höchstens 1,5 Prozent der Anteilshöchstgrenzen beträgt, die er bei Unterzeichnung des Vertrags für diese Kategorie notifiziert hat.

2. Ein durch den Vertrag begrenztes konventionelles Waffensystem oder Ausrüstungsstück gilt im Einklang mit Artikel VIII als reduziert, wenn der Unfall, durch den die Zerstörung eingetreten ist, allen anderen Vertragsstaaten innerhalb von sieben Tagen nach dessen Eintreten notifiziert wird. Die Notifikation enthält den Typ des zerstörten Gegenstands, den Tag des Unfalls, den ungefähren Unfallort und die Umstände im Zusammenhang mit dem Unfall.

3. Innerhalb von 90 Tagen nach der Notifikation übermittelt der eine solche Reduzierung geltend machende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags beweiskräftige Unterlagen für die Zerstörung, z.B. einen Untersuchungsbericht. Im Fall von den Unfall betreffenden Unklarheiten gilt die Reduzierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit endgültig ausgeräumt ist.

ABSCHNITT X VERFAHREN FÜR DIE REDUZIERUNG DURCH ORTSFESTE AUSSTELLUNG

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, durch ortsfeste Ausstellung eine bestimmte Zahl durch den Vertrag begrenzter konventioneller Waffen und Ausrüstungen zu reduzieren.

2. Kein Vertragsstaat hat das Recht, mehr als ein Prozent oder acht Gegenstände - die größere Zahl ist maßgeblich - seiner Anteilshöchstgrenzen, die er bei Unterzeichnung des Vertrags für jede Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen gemeldet hat, durch ortsfeste Ausstellung zu reduzieren.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 hat jeder Vertragsstaat ferner das Recht, zwei Gegenstände jedes vorhandenen Typs durch den Vertrag begrenzter konventioneller Waffen und Ausrüstungen zum Zweck ortsfester Ausstellung in betriebsfähigem Zustand zu halten. Diese Waffen und Ausrüstungen werden in Museen oder an anderen vergleichbaren Orten ausgestellt.

4. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die vor der Unterzeichnung des Vertrags ortsfest oder in Museen ausgestellt waren, unterliegen nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Vertrag, einschließlich der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Begrenzungen.

5. Auf solche durch ortsfeste Ausstellung zu reduzierende Gegenstände sind an Reduzierungsstätten folgende Verfahren anzuwenden:

- (A) in allen auszustellenden Gegenständen mit Eigenantrieb werden die Treibstofftanks für die Aufnahme von Treibstoff unbrauchbar gemacht, und
 - (1) Motoren und Getriebe werden entfernt und deren Aufhängung beschädigt, so daß diese Teile nicht wieder eingesetzt werden können, oder
 - (2) Motorräume werden mit Beton oder einem Polymerharz ausgegossen;
- (B) bei allen auszustellenden Gegenständen mit einer Waffe des Kalibers 75 Millimeter oder mehr, die über integrierte Höhen- und Seitenrichtvorrichtungen verfügen, werden die Höhen- und Seitenrichtvorrichtungen verschweißt, so daß das Geschützrohr nicht mehr nach der Seite oder Höhe gerichtet werden kann. Darüber hinaus werden bei auszustellenden Gegenständen, die über Zahnstangen- oder Zahnringtriebe für das Richten nach der Seite oder Höhe verfügen, drei aufeinanderfolgende Getriebezähne von der Zahnstange oder dem Zahnring auf jeder Seite des Ritzels des Geschützrohrs abgeschnitten;
- (C) bei allen auszustellenden, mit Waffensystemen ausgerüsteten Gegenständen, die nicht die in Buchstaben B genannten Kriterien erfüllen, werden das Rohr und das Gehäuse entweder mit Beton oder einem Polymerharz ausgegossen, und zwar von der Stirnseite des Verschlusses bis zu einem Punkt 100 Millimeter vor der Mündung.

ABSCHNITT XI VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG DURCH DIE VERWENDUNG ALS BODENZIELE

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, eine bestimmte Anzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Panzerartilleriewaffen durch die Verwendung als Bodenziele zu reduzieren.

2. Kein Vertragsstaat reduziert eine Anzahl Kampfpanzer und gepanzelter Kampffahrzeuge durch die Verwendung als Bodenziele, die 2,5 Prozent seiner bei Unterzeichnung des Vertrags nach Artikel VII des Vertrags notifizierten Anteilshöchstgrenzen in jeder dieser beiden Kategorien übersteigt. Außerdem hat kein Vertragsstaat das Recht, mehr als 50 Panzerartilleriewaffen durch die Verwendung als Bodenziele zu reduzieren.

3. Konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die vor Unterzeichnung des Vertrags als Bodenziele in Gebrauch waren, unterliegen nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen, die in den Artikeln IV, V oder VI festgelegt sind, einschließlich der zahlenmäßigen Begrenzungen, die in Absatz 2 festgelegt sind.

4. Auf solche durch die Verwendung als Bodenziele zu reduzierende Gegenstände sind an Reduzierungsstätten folgende Verfahren anzuwenden:

(A) Kampfpanzer und Panzerartilleriewaffen:

- (1) Verschluß:
 - (a) entweder Verschweißen des Verschlußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (b) oder Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschlußblock aufnimmt;
- (2) Zertrennen eines der beiden Schildzapfen und seines Lagers im Turm;
- (3) Abtrennen von Abschnitten beider Seiten der Wanne, welche die Öffnungen für die Seitenvorgelege enthalten, durch senkrechte und waagerechte Schnitte in die Seitenplatten und diagonale Schnitte in die Deck- oder Bodenplatten und die Front- oder Heckplatten, so daß die Öffnungen für die Seitenvorgelege in den abgetrennten Teilen enthalten sind;

(B) gepanzerte Kampffahrzeuge:

- (1) Verschluß:
 - (a) Verschweißen des Verschlußblocks mit dem Bodenstück an mindestens zwei Stellen;
 - (b) Zerschneiden mindestens einer Seite des Bodenstücks entlang der Längsachse der Öffnung, die den Verschlußblock aufnimmt;
 - (c) oder Zertrennen des Verschlußgehäuses in zwei ungefähr gleichgroße Teile.
- (2) Zertrennen eines der beiden Schildzapfen und seines Lagers im Turm;
- (3) gepanzerte Kettenkampffahrzeuge: Abtrennen von Abschnitten beider Seiten der Wanne, welche die Öffnungen für die Seitenvorgelege enthalten, durch senkrechte und waagerechte Schnitte in die Seitenplatten und diagonale Schnitte in die Deck- oder Bodenplatten und die Front- oder Heckplatten, so daß die Öffnungen für die Seitenvorgelege in den abgetrennten Teilen enthalten sind;
- (4) gepanzerte Radkampffahrzeuge: Abtrennen von Abschnitten beider Seiten der Wanne, welche die Bereiche der Anbringung der Vorderradendtriebe enthalten, durch senkrechte, waagerechte und unregelmäßige Schnitte in die Seiten-, Front-, Deck- und Bodenplatten, so daß die Bereiche der Anbringung der Vorderradendtriebe in den abgetrennten Teilen in einem Abstand von mindestens 100 Millimetern von den Schnitten enthalten sind.

ABSCHNITT XII VERFAHREN ZUR REDUZIERUNG DURCH DIE
VERWENDUNG ZU AUSBILDUNGSZWECKEN AM BODEN

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, eine bestimmte Anzahl Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber durch die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden zu reduzieren.

2. Kein Vertragsstaat reduziert eine Anzahl Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber durch die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden, die fünf Prozent seiner bei Unterzeichnung des Vertrags nach Artikel VII des Vertrags notifizierten Anteilshöchstgrenzen in jeder dieser beiden Kategorien übersteigt.

3. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die vor Unterzeichnung des Vertrags zu Ausbildungszwecken am Boden in Gebrauch waren, unterliegen nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen, die in den Artikeln IV, V oder VI des Vertrags festgelegt sind, einschließlich der zahlenmäßigen Begrenzungen, die in Absatz 2 festgelegt sind.

4. Auf solche durch die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden zu reduzierende Gegenstände sind an Reduzierungsstätten folgende Verfahren anzuwenden:

(A) Kampfflugzeuge:

- (1) Zertrennen des Rumpfs in zwei Teile in dem Bereich, in dem die Tragflächen angebracht sind;
- (2) Entfernung von Triebwerken, Unbrauchbarmachen von Triebwerk-aufhängungspunkten sowie Ausgießen aller Treibstofftanks mit Beton oder erhärtenden Polymer- oder Harzmassen oder Entfernung der Treibstofftanks und Unbrauchbarmachen der Aufhängungspunkte für die Treibstofftanks; oder
- (3) Entfernung aller inneren, äußeren und abnehmbaren Waffensysteme und Waffensystemausrüstungen, Entfernung der Heckflosse und Unbrauchbarmachen der Befestigungspunkte für die Heckflosse sowie Ausgießen aller Treibstofftanks bis auf einen mit Beton oder erhärtenden Polymer- oder Harzmassen;

(B) Angriffshubschrauber:

Abtrennen des Heckauslegers oder Heckteils vom Rumpf, so daß die Verbindungsstelle in dem abgetrennten Teil enthalten ist.

**PROTOKOLL
ÜBER VERFAHREN ZUR KATEGORISIERUNG VON KAMPFHUBSCHRAUBERN
UND ZUR REKATEGORISIERUNG VON MEHRZWECK-
ANGRIFFSHUBSCHRAUBERN**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und Bestimmungen zur Kategorisierung von Kampfhubschraubern und zur Rekategorisierung von Mehrzweck-Angriffshubschraubern, wie es in Artikel VIII des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, vorgesehen ist.

**ABSCHNITT I ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE
KATEGORISIERUNG VON KAMPFHUBSCHRAUBERN**

1. Kampfhubschrauber werden als Spezial-Angriffshubschrauber, Mehrzweck-Angriffshubschrauber oder Kampfunterstützungshubschrauber kategorisiert und im Protokoll über vorhandene Typen als solche aufgeführt.
2. Alle Modelle oder Versionen eines Spezial-Angriffshubschraubertyps werden als Spezial-Angriffshubschrauber kategorisiert.
3. Ungeachtet des Absatzes 2 und als einzige Ausnahme von dieser Bestimmung darf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eine Gesamtzahl von bis zu 100 Hubschraubern der Typen Mi-24R und Mi-24K behalten, die für Aufklärung, Zielidentifikation oder die Entnahme von chemischen/biologischen/radiologischen Proben ausgerüstet sind; diese Hubschrauber unterliegen nicht den Begrenzungen für Angriffshubschrauber nach den Artikeln IV und VI des Vertrags. Diese Hubschrauber unterliegen dem Informationsaustausch im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch und der internen Inspektion in Übereinstimmung mit Abschnitt VI Absatz 30 des Inspektionsprotokolls. Mi-24R- und Mi-24K-Hubschrauber über diese Gesamtzahl hinaus werden ungeachtet dessen, wie sie ausgerüstet sind, als Spezial-Angriffshubschrauber kategorisiert und auf die Begrenzungen für Angriffshubschrauber nach den Artikeln IV und VI des Vertrags angerechnet.
4. Jeder Vertragsstaat, der sowohl über Kampfunterstützungs- als auch Mehrzweck-Angriffsmodelle oder -versionen eines Hubschraubertyps verfügt, kategorisiert alle Hubschrauber, die eines der in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Merkmale aufweisen, als Angriffshubschrauber, und hat das Recht, alle Hubschrauber, die keines der in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Merkmale aufweisen, als Kampfunterstützungshubschrauber zu kategorisieren.
5. Jeder Vertragsstaat, der nur über Kampfunterstützungsmodelle oder -versionen eines Hubschraubertyps verfügt, der sowohl in der Liste der Mehrzweck-Angriffshubschrauber als auch der Liste der Kampfunterstützungshubschrauber im Protokoll über vorhandene Typen aufgeführt ist, hat das Recht, diese Hubschrauber als Kampfunterstützungshubschrauber zu kategorisieren.

ABSCHNITT II ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE REKATEGORISIERUNG

1. Es kommen nur Kampfhubschrauber für die Rekategorisierung als Kampfunterstützungshubschrauber in Frage, die als Mehrzweck-Angriffshubschrauber im Einklang mit den Kategorisierungserfordernissen nach diesem Protokoll kategorisiert sind.
2. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne Mehrzweck-Angriffshubschrauber, die über eines der in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Merkmale verfügen, nur durch Konversion und Zertifizierung zu rekategorisieren. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne Mehrzweck-Angriffshubschrauber, die über keines der in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Merkmale verfügen, durch bloße Zertifizierung zu rekategorisieren.
3. Jeder Vertragsstaat wendet die ihm erforderlich erscheinenden technischen Mittel zur Durchführung der in Abschnitt III niedergelegten Konversionsverfahren an.
4. Jeder dem Rekategorisierungsverfahren unterliegende Kampfhubschrauber muß die Originalseriennummer des Herstellers in einem Haupttragteil der Zelle eingestanzt haben.

ABSCHNITT III VERFAHREN FÜR DIE KONVERSION

1. Zur Konversion anstehende Mehrzweck-Angriffshubschrauber werden durch die Entfernung folgender Komponenten außerstande gesetzt, weiterhin Lenkwaffen einzusetzen:
 - (A) Vorrichtungen, die speziell für die Anbringung von Lenkwaffen vorgesehen sind, z.B. spezielle Befestigungspunkte oder Abschußvorrichtungen. Alle speziellen Befestigungspunkte, die fest mit dem Hubschrauber verbunden sind, sowie alle Spezialelemente von allgemeinen Befestigungspunkten, die ausschließlich für Lenkwaffen konzipiert sind, sind für den weiteren Einsatz von Lenkwaffen unbrauchbar zu machen;
 - (B) alle integrierten Feuerleit- und Zielsysteme für Lenkwaffen einschließlich Verkabelung.
2. Ein Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten folgende Informationen, und zwar entweder spätestens 42 Tage vor der Konversion des ersten Hubschraubers eines Typs oder bei Inkrafttreten des Vertrags für den Fall, daß ein Vertragsstaat sowohl Mehrzweck-Angriffshubschrauber als auch Kampfunterstützungshubschrauber des gleichen Typs meldet:
 - (A) ein Übersichtsblochdiagramm, auf dem alle wichtigen Komponenten der integrierten Feuerleit- und Zielsysteme für Lenkwaffen sowie Komponenten von Ausrüstung, die speziell für die Anbringung von Lenkwaffen vorgesehen ist, zu sehen sind, und aus dem die wesentlichen Funktionen der beschriebenen Komponenten und deren funktionelle Verbindung zueinander hervorgehen;
 - (B) eine allgemeine Beschreibung des Konversionsprozesses einschließlich einer Liste der zu entfernenden Komponenten;

- (C) eine Fotografie jeder zu entfernenden Komponente, die deren Stelle im Hubschrauber vor der Entfernung zeigt, sowie eine Fotografie derselben Stelle nach Entfernung der betreffenden Komponente.

ABSCHNITT IV VERFAHREN FÜR DIE ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat, der Mehrzweck-Angriffshubschrauber rekategorisiert, wendet folgende Zertifikationsverfahren an, damit sichergestellt wird, daß solche Hubschrauber keines der in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Merkmale aufweisen.
2. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch und Abschnitt IX Absatz 3 des Inspektionsprotokolls jede Zertifikation.
3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die Zertifikation von Hubschraubern im Einklang mit Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls zu inspizieren.
4. Der Rekategorisierungsprozeß gilt als beendet, wenn der Zertifikationsprozeß nach diesem Abschnitt abgeschlossen ist, unabhängig davon, ob Vertragsstaaten von den in Absatz 3 dieses Abschnitts und in Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls beschriebenen Rechten zur Inspektion von Zertifikationen Gebrauch machen oder nicht, vorausgesetzt, daß innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der nach Absatz 5 übermittelten Notifikation über den Abschluß der Zertifikation und Rekategorisierung kein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, daß in bezug auf den Zertifikations- und Rekategorisierungsprozeß seines Erachtens eine Unklarheit bestehe. Wird eine Unklarheit geltend gemacht, so gilt die Rekategorisierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit ausgeräumt ist.
5. Der die Zertifikation durchführende Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten im Einklang mit Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls den Abschluß der Zertifikation und Rekategorisierung.
6. Die Zertifikation wird innerhalb des Anwendungsgebiets durchgeführt. Vertragsstaaten, die der gleichen Gruppe von Vertragsstaaten angehören, haben das Recht, Orte für die Zertifikation gemeinsam zu nutzen.

ABSCHNITT V VERFAHREN FÜR INFORMATIONSAUSTAUSCH UND VERIFIKATION

Alle Kampfhubschrauber im Anwendungsgebiet unterliegen dem Informationsaustausch im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch sowie der Verifikation, einschließlich Inspektionen, in Übereinstimmung mit dem Inspektionsprotokoll.

PROTOKOLL ÜBER NOTIFIKATIONEN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und Bestimmungen für Notifikationen und den Austausch von Informationen, wie es in Artikel XIII des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, vorgesehen ist.

ABSCHNITT I INFORMATIONEN ÜBER DIE GLIEDERUNG DER LANDSTREITKRÄFTE UND DER LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE JEDES VERTRAGSSTAATS IM ANWENDUNGSGEBIET

Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten folgende Informationen über die Gliederung seiner Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte sowie der fliegenden Luftverteidigungskräfte innerhalb des Anwendungsgebiets:

- (A) Die Kommandostruktur seiner Landstreitkräfte unter genauer Angabe der Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse aller Kampf-, Kampfunterstützungs- und Führungs- und Logistiktruppenteile auf allen Führungsebenen bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechungen, einschließlich Luftverteidigungstruppenteilen und unterstellten Truppenteilen auf der Ebene des Militärbezirks oder darunter sowie deren Entsprechungen. Es werden auch selbständige Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment angegeben, die Truppenteilen direkt unterstellt sind, welche einer höheren als der Führungsebene Brigade/Regiment angehören (d.h. selbständige Bataillone), wobei der Truppenteil genannt wird, dem solche Truppenteile unterstellt sind;

- (B) die Kommandostruktur seiner Luftstreitkräfte und fliegenden Luftverteidigungskräfte unter genauer Angabe der Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse der Truppenteile auf jeder Führungsebene bis hinunter zur Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen. Es werden auch selbständige Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment angegeben, die Truppenteilen direkt unterstellt sind, welche einer höheren als der Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment angehören (d.h. selbständige Staffeln), wobei der Truppenteil genannt wird, dem solche Truppenteile unterstellt sind.

**ABSCHNITT II INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE IN JEDER
KATEGORIE VON DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN
KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN**

Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:

- (A) Die Gesamtzahl und die nach Typen aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen; und
- (B) die Gesamtzahl und die nach Typen aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände an durch den Vertrag begrenzten Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen in jedem der in den Artikeln IV und V des Vertrags beschriebenen Gebiete.

**ABSCHNITT III INFORMATIONEN ÜBER DIE DISLOZIERUNG, DIE ANZAHL
UND DIE TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND
AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN KONVENTIONELLEN
STREITKRÄFTEN DER VERTRAGSSTAATEN IN DIENST
GESTELLT SIND**

1. Für jeden seiner nach Abschnitt I Absatz 1 Buchstaben A und B notifizierten Truppenteile sowie gesondert dislozierte Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechungen, die diesen Truppenteilen unterstellt sind, übermittelt jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:

- (A) Die Bezeichnung und den normalen friedensmäßigen Dislozierungsort seiner Truppenteile, an dem durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den folgenden Kategorien vorhanden sind, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
 - (1) Kampfpanzer;
 - (2) gepanzerte Kampffahrzeuge;
 - (3) Artilleriewaffen;
 - (4) Kampfflugzeuge;
 - (5) Angriffshubschrauber;
- (B) die Bestände an in Buchstabe A aufgeführten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in seinen in Buchstabe A notifizierten Truppenteilen sowie deren:
 - (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
 - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;

- (3) Brückenlegepanzer unter Angabe derjenigen, die sich in aktiven Truppenteilen befinden;
 - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
 - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
 - (6) primäre Schulflugzeuge;
 - (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;
 - (8) Hubschrauber Mi-24R und 24-K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach Artikel IV Absatz 1 und Artikel VI des Vertrags unterliegen¹;
- (C) die Bezeichnung und den normalen friedensmäßigen Dislozierungsort von anderen als den in Buchstabe A notifizierten Truppenteilen, an dem folgende in Artikel II des Vertrags definierte, im Protokoll über vorhandene Typen genannte oder im Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen aufgeführte Kategorien von konventionellen Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
- (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
 - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
 - (3) Brückenlegepanzer;
 - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
 - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
 - (6) primäre Schulflugzeuge;
 - (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;
 - (8) Hubschrauber Mi-24R und Mi-24K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach Artikel IV Absatz 1 und Artikel VI des Vertrags unterliegen¹;
- (D) die Bestände seiner in Buchstabe C notifizierten Truppenteile nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in jeder der genannten Kategorien und im Fall von Brückenlegepanzern die Anzahl, die sich in aktiven Truppenteilen befindet.

¹ Im Einklang mit Abschnitt I Absatz 3 des Protokolls über die Re kategorisierung von Hubschraubern

2. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten Informationen über seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind, sich jedoch nicht im Besitz seiner Landstreitkräfte oder Luftstreitkräfte oder fliegenden Luftverteidigungskräfte befinden, unter Angabe:

- (A) der Bezeichnung und des normalen friedensmäßigen Dislozierungsorts seiner Truppenteile bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechung sowie der Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die gesondert disloziert oder selbständig sind (d.h. Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechung), an dem sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den folgenden Kategorien befinden, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
 - (1) Kampfpanzer;
 - (2) gepanzerte Kampffahrzeuge;
 - (3) Artilleriewaffen;
 - (4) Kampfflugzeuge;
 - (5) Angriffshubschrauber; und

- (B) die Bestände an in Buchstabe A aufgeführten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in seinen in Buchstabe A notifizierten Truppenteilen sowie deren:
 - (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
 - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
 - (3) Brückenlegepanzer unter Angabe derjenigen, die sich in aktiven Truppenteilen befinden;
 - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
 - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
 - (6) primäre Schulflugzeuge;
 - (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;

- (8) Hubschrauber Mi-24R und 24K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach Artikel IV Absatz 1 und Artikel VI des Vertrags unterliegen¹.
3. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:
- (A) die Lage seiner ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, sowie Anzahl und Typen der in Absatz 1 Buchstaben A und B aufgeführten Kategorien konventioneller Waffen und Ausrüstungen, die sich in solchen Stätten befinden;
 - (B) die Lage seiner militärischen Lagerungsstätten, die nicht organisch zu Truppenteilen gehören, welche als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind, seiner selbständigen Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteile, seiner militärischen Ausbildungseinrichtungen und seiner Militärflugplätze unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, an denen konventionelle Waffen und Ausrüstungen der in Absatz 1 Buchstaben A und B aufgeführten Kategorien ständig oder routinemäßig vorhanden sind, wobei die Bestände in jeder Kategorie an solchen Örtlichkeiten nach Typen aufzuschlüsseln sind; und
 - (C) die Lage seiner Stätten, an denen die Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach dem Reduzierungsprotokoll stattfinden wird, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, die nach Typen aufgeschlüsselten Bestände in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zur Reduzierung an solchen Stätten anstehen, unter Hinweis darauf, daß es sich um eine Reduzierungsstätte handelt;

ABSCHNITT IV INFORMATIONEN ÜBER DIE DISLOZIERUNG UND DIE ANZAHL DER KAMPFPANZER, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGE, ARTILLERIEWAFFEN, ANGRIFFSHUBSCHRAUBER UND KAMPFFLUGZEUGE IM HOHEITSGEBIET DER VERTRAGSSTAATEN IM ANWENDUNGSGEBIET, DIE BEI IHREN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN NICHT IN DIENST GESTELLT SIND

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen über die Dislozierung und die Anzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Angriffshubschrauber und Kampfflugzeuge im Anwendungsgebiet, die bei seinen konventionellen Streitkräften nicht in Dienst gestellt sind, jedoch von militärischer Bedeutung sein können.

¹ Im Einklang mit Abschnitt I Absatz 3 des Protokolls über die Re kategorisierung von Hubschraubern

- (A) Jeder Vertragsstaat übermittelt daher folgende Informationen:
- (1) in bezug auf seine Kampfpanzer, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Spezial-Angriffshubschrauber sowie in bezug auf seine in Artikel XII des Vertrags genannten Schützenpanzer, die zu Gliederungen bis hinunter zur Führungsebene des selbständigen oder gesondert dislozierten Bataillons oder deren Entsprechung gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, den Dislozierungsort, einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, der Stätten, an denen solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, sowie Anzahl und Typen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen in diesen Kategorien, die zu solchen Gliederungen gehören;
 - (2) in bezug auf seine gepanzerten Mannschaftstransportwagen, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung und Mehrzweck-Angriffshubschrauber, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, die Gesamtzahl in jeder Kategorie solcher Waffen und Ausrüstungen in jeder Verwaltungsregion oder -abteilung;
 - (3) in bezug auf seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Angriffshubschrauber und Kampfflugzeuge, die zur weiteren Verwertung anstehen, nachdem sie nach Artikel IX des Vertrags außer Dienst gestellt wurden, die Lage, einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten der Stätten, in denen solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, sowie die Anzahl und die Typen in jeder Stätte;
 - (4) in bezug auf Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C die bestimmbare Lage jeder Stätte, an der sich normalerweise mehr als insgesamt 15 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen oder mehr als fünf Kampfflugzeuge oder mehr als zehn Angriffshubschrauber befinden, die nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe E des Vertrags zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C die Anzahl dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber. Die Vertragsstaaten vereinbaren im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe die Form, in der die Zahlen nach dieser Bestimmung übermittelt werden;
 - (5) in bezug auf seine Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die nach dem Reduzierungsprotokoll reduziert wurden und nach Abschnitt III des Reduzierungsprotokolls zur Konversion anstehen, die Lage - unter

Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten - jeder Stätte, in der solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind und die Anzahl und Typen in jeder Stätte;

- (6) in bezug auf seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe B des Vertrags ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C die Gesamtzahl dieser konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie.

ABSCHNITT V INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen, in denen er seine Verifikationsobjekte benennt, einschließlich der Gesamtzahl und der Bezeichnung aller Verifikationsobjekte, und in denen er seine gemeldeten Inspektionsstätten auflistet, wie sie in Abschnitt I des Inspektionsprotokolls definiert sind, wobei folgende Einzelheiten über jede Stätte mitzuteilen sind:

- (A) Bezeichnung und Lage der Stätte einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten;
- (B) die Bezeichnung aller in Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe J des Inspektionsprotokolls definierten Verifikationsobjekte in dieser Stätte, wobei Einvernehmen besteht, daß unterstellte Teile auf der nächsten Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die nahe beieinander oder nahe bei dem Stab liegen, der diesen Teilen unmittelbar übergeordnet ist, als nicht gesondert disloziert angesehen werden können, wenn die Entfernung dieser gesondert dislozierten Bataillone/Staffeln voneinander oder von ihrem Stab nicht mehr als 15 Kilometer beträgt;
- (C) die nach Typen aufgeschlüsselte Gesamtzahl der in dieser Stätte und bei jedem Verifikationsobjekt vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder in Abschnitt III genannten Kategorie, sowie die zu einem an einer anderen gemeldeten Inspektionsstätte dislozierten Verifikationsobjekt gehörenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen, unter Angabe der Bezeichnung jedes dieser Verifikationsobjekte;
- (D) zusätzlich für jede dieser gemeldeten Inspektionsstätten die Anzahl der bei seinen konventionellen Streitkräften nicht in Dienst gestellten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, unter Angabe der
 - (1) nach Artikel IX des Vertrags zur Verwertung anstehenden und außer Dienst gestellten oder nach dem Reduzierungsprotokoll reduzierten und zur Konversion anstehenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber;

- (2) Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen;
- (E) gemeldete Inspektionsstätten, an denen sich Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber befinden, die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und vorübergehend im Anwendungsgebiet vorhanden sind oder die ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, werden als solche ausgewiesen, und die Gesamtzahl in jeder Kategorie an dieser Stätte wird mitgeteilt;
- (F) der/die jeder gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnete(n) Einreise-/Ausreiseort(e), einschließlich geographischer Ortsbezeichnung und Koordinaten.

ABSCHNITT VI INFORMATIONEN ÜBER DIE LAGE VON STÄTTEN, AUS DENEN KONVENTIONELLE WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN ABGEZOGEN WURDEN

Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C dieses Protokolls Informationen über die Lage von Inspektionsstätten, die zuvor als gemeldete Inspektionsstätten notifiziert wurden und aus denen alle konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Kategorien seit der Unterzeichnung des Vertrags abgezogen wurden, wenn solche Stätten auch weiterhin von den konventionellen Streitkräften dieses Vertragsstaats genutzt werden. Die Lage dieser Stätten wird für die Dauer von drei Jahren nach einem solchen Abzug notifiziert.

ABSCHNITT VII ZEITPLAN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN NACH DEN ABSCHNITTEN I BIS V

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten die Informationen nach den Abschnitten I bis V wie folgt:

- (A) bei Unterzeichnung des Vertrags Informationen gültig zu diesem Stichtag; ferner übermittelt jeder Vertragsstaat spätestens 90 Tage nach Unterzeichnung des Vertrags im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe gegebenenfalls erforderliche Berichtigungen seiner nach den Abschnitten III, IV und V übermittelten Informationen. Solche Berichtigungen gelten als am Tag der Unterzeichnung des Vertrags übermittelt und zu diesem Stichtag gültig;
- (B) dreißig Tage nach Inkrafttreten des Vertrags Informationen gültig zu diesem Stichtag;
- (C) am 15. Dezember des Jahres, in dem der Vertrag in Kraft tritt (sofern das Inkrafttreten nicht innerhalb von 60 Tagen vor dem 15. Dezember erfolgt)

und danach am 15. Dezember jedes Jahres Informationen gültig zum Stichtag 1. Januar des darauffolgenden Jahres;

- (D) nach Abschluß der in Artikel VIII des Vertrags genannten 40monatigen Reduzierungsphase Informationen gültig zu diesem Stichtag.

ABSCHNITT VIII INFORMATIONEN ÜBER VERÄNDERUNGEN DER GLIEDERUNG ODER DER BESTÄNDE DER STREITKRÄFTE

Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten:

- (A) Jede auf Dauer angelegte Veränderung in der nach Abschnitt I notifizierten Gliederung seiner konventionellen Streitkräfte im Anwendungsgebiet, und zwar mindestens 42 Tage vor Eintreten dieser Veränderung;
- (B) seit dem letzten jährlichen Informationsaustausch eingetretene Veränderungen um zehn Prozent oder mehr in einer der Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die einem seiner Kampf-, Kampfunterstützungs- oder Führungs- und Logistiktruppenteile zugeordnet sind, bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, unabhängige(s) oder gesondert dislozierte(s) Bataillon/Staffel oder deren Entsprechung, wie in Abschnitt III Absatz 1 Buchstaben A und B und Absatz 2 Buchstaben A und B notifiziert. Solche Notifikationen erfolgen spätestens fünf Tage nach Eintreten der Veränderungen und geben Aufschluß über die tatsächlichen Bestände nach den notifizierten Veränderungen.

ABSCHNITT IX INFORMATIONEN ÜBER DIE INDIENSTSTELLUNG UND DEN ABZUG VON DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN BEI DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN EINES VERTRAGSSTAATS

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C:

- (A) Zusammengefaßte Informationen über die Anzahl und Typen der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten bei seinen konventionellen Streitkräften innerhalb des Anwendungsgebiets in Dienst gestellt wurden;
- (B) zusammengefaßte Informationen über die Anzahl und Typen der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten bei seinen konventionellen Streitkräften innerhalb des Anwendungsgebiets abgezogen wurden.

ABSCHNITT X INFORMATIONEN ÜBER DAS VERBRINGEN IN DAS ANWENDUNGSGEBIET UND AUS DEM ANWENDUNGSGEBIET VON DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN STREITKRÄFTEN DER VERTRAGSSTAATEN IN DIENST GESTELLT SIND

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch, wie in Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C festgelegt:

- (A) Zusammengefaßte Informationen über Anzahl und Typen jeder Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind und während der letzten zwölf Monate ins Anwendungsgebiet verbracht wurden, sowie darüber, ob irgendwelche dieser Waffen und Ausrüstungen als Truppenteil gegliedert waren;
- (B) zusammengefaßte Informationen über Anzahl und Typen jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind und während der letzten zwölf Monate aus dem Anwendungsgebiet verbracht wurden und außerhalb davon verblieben sind, sowie den letzten gemeldeten Dislozierungsort solcher konventionellen Waffen und Ausrüstungen innerhalb des Anwendungsgebiets;
- (C) nicht der Meldepflicht nach diesem Abschnitt unterliegen durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die bei den konventionellen Streitkräften der Vertragsstaaten innerhalb des Anwendungsgebiets in Dienst gestellt sind und innerhalb von sieben Tagen, darunter für Zwecke der Ausbildung sowie für militärische Aktivitäten, aus dem Anwendungsgebiet verbracht und wieder dorthin zurückgeführt werden.

ABSCHNITT XI KONVENTIONELLE WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN, DIE DURCH DAS ANWENDUNGSGEBIET HINDURCH BEFÖRDERT WERDEN

1. Dieses Protokoll gilt nicht für konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die von einem Ort außerhalb des Anwendungsgebiets zu einem endgültigen Zielort außerhalb des Anwendungsgebiets durch das Anwendungsgebiet hindurch befördert werden. Konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den in Abschnitt III aufgeführten Kategorien, die zu Transit Zwecken in das Anwendungsgebiet verbracht wurden, werden in Übereinstimmung mit diesem Protokoll gemeldet, wenn sie sich länger als sieben Tage im Anwendungsgebiet befinden.

ABSCHNITT XII FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten die nach diesem Protokoll vorgeschriebenen Informationen in Übereinstimmung mit den in Artikel XVII des Vertrags und der Anlage über das Format für den Informationsaustausch festgelegten Verfahren. Im Einklang mit Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten Änderungen der Anlage über das Format für den Informationsaustausch als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

ABSCHNITT XIII SONSTIGE NOTIFIKATIONEN AUFGRUND DES VERTRAGS

1. Nach Unterzeichnung des Vertrags und vor seinem Inkrafttreten erarbeitet die Gemeinsame Beratungsgruppe ein Dokument über die nach dem Vertrag erforderlichen Notifikationen. Dieses Dokument führt die einzelnen Notifikationen auf, unter Angabe derjenigen, die in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags zu übermitteln sind, und enthält gegebenenfalls geeignete Formate für diese Notifikationen. Im Einklang mit Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten Änderungen dieses Dokuments einschließlich etwaiger Formate als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

ANLAGE ÜBER DAS FORMAT FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch, im folgenden als Protokoll bezeichnet, unter Benutzung der in dieser Anlage beschriebenen Formate. Die Informationen in jeder Datenauflistung werden in einer der sechs KSZE-Amtssprachen mechanisch oder elektronisch gedruckt. In jeder Tabelle (Spalte (a)) erhält jede Eintragung eine fortlaufende Nummer.

2. Jede Auflistung beginnt mit einem Deckblatt, dem der Name des berichtenden Vertragsstaats, die Sprache, in der die Auflistungen übermittelt werden, der Tag, an dem die Auflistungen auszutauschen sind, und der Stichtag der angegebenen Informationen zu entnehmen sind.

ABSCHNITT I INFORMATIONEN ÜBER DIE GLIEDERUNG DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE INNERHALB DES ANWENDUNGSGEBIETS

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt nach Abschnitt I des Protokolls Informationen über die Kommandostruktur seiner Landstreitkräfte einschließlich der Truppenteile der Luftverteidigungskräfte und der unterstellten Truppenteile auf der Führungsebene des Militärbezirks oder darunter oder deren Entsprechung, sowie der Luftstreitkräfte und der fliegenden Luftverteidigungskräfte in Form von zwei gesonderten hierarchischen Datenauflistungen, wie sie in Tabelle I enthalten sind.

2. Die Datenauflistungen beginnen mit der höchsten Führungsebene und durchlaufen alle Führungsebenen bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment, selbständiges Bataillon und selbständiges Geschwader/Fliegerregiment, selbständige Staffel oder deren Entsprechungen. So würden beispielsweise auf einen Militärbezirk/eine Armee/ein Korps die diesen unterstellten selbständigen Regimenter, selbständigen Bataillone, Depots und Ausbildungseinrichtungen folgen und diesen wiederum jede ihnen unterstellte Division mit ihren Regimentern/selbständigen Bataillonen. Nach der vollständigen Auflistung aller unterstellten Gliederungen folgt dann der nächste Militärbezirk/die nächste Armee/das nächste Korps. Das gleiche Verfahren wird auf Luftstreitkräfte und fliegende Luftverteidigungskräfte angewandt.

- (A) Jede Gliederung wird durch eine spezielle Kennung (Spalte (b)) (d.h. Ordnungsnummer des Truppenteils), die in allen folgenden Auflistungen und jedem weiteren Informationsaustausch für diese Gliederung verwendet wird, ihre nationale Bezeichnung (d.h. Name; Spalte (c)) und, im Fall von Divisionen, Regimentern/Brigaden, selbständigen Bataillonen und Geschwadern/Fliegerregimentern, selbständigen Staffeln oder vergleichbaren Gliederungen, gegebenenfalls Art des Truppenteils (z.B. Infanterie, Panzer, Artillerie, Jagdflieger, Bomber, Nachschub) identifiziert;

- (B) für jede Gliederung werden die beiden nächsten, ihr unmittelbar übergeordneten Befehlsebenen innerhalb des Anwendungsgebiets genannt (Spalten (d) und (e)).

Tabelle I: KOMMANDOSTRUKTUR DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT II INFORMATIONEN ÜBER GESAMTBESTÄNDE AN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN NACH DEN ARTIKELN IV UND V DES VERTRAGS UNTERLIEGEN

1. Nach Abschnitt II des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Daten über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen (Tabelle IIA), die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach den Artikeln IV und V des Vertrags unterliegen (Spalte (b)), sowie über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern (Tabelle IIB), die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach Artikel IV des Vertrags (Spalte (b)) unterliegen.

2. Daten über gepanzerte Kampffahrzeuge beinhalten die Gesamtzahl von Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung, Schützenpanzern und gepanzerten Mannschaftstransportwagen sowie ihre Anzahl (Spalte (f)/(e)) und den Typ (Spalte (e)/(d)) in jeder dieser Unterkategorien (Spalte (d)/(c)).

3. Im Fall von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen und Brückenlegepanzern, die im Einklang mit Artikel X des Vertrags gelagert sind, wird die Gesamtzahl in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten (Spalte (g)) genannt.

Tabelle IIA: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN UND ARTILLERIEWAFFEN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

Tabelle IIB: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFFLUGZEUGEN UND ANGRIFFSHUBSCHRAUBERN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT III INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT, DIE ANZAHL UND TYPEN KONVENTIONELLER WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN IN DIENST GESTELLT SIND

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt eine hierarchische Datenauflistung aller nach Abschnitt III Absatz 1 des Protokolls gemeldeten Gliederungen der Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte sowie der fliegenden Luftverteidigungskräfte, der Truppenteile, die nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldet werden, sowie der Einrichtungen, an denen konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, wie es in Abschnitt III Absatz 3 des Protokolls näher ausgeführt ist.

2. Für jede Gliederung und jede Einrichtung werden folgende Informationen übermittelt:
- (A) die Ordnungsnummer des Truppenteils (Spalte (b)) und die Bezeichnung der Gliederung (Spalte (c)) entsprechend Tabelle I. Die in Absatz 1 genannten gesondert dislozierten Bataillone/Staffeln, die nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldeten Truppenteile und die in Übereinstimmung mit Abschnitt III Absatz 3 des Protokolls aufgeführten Einrichtungen erhalten ebenfalls eine spezielle Kennung (Spalte (b)), ihre nationale Bezeichnung (d.h. Name; Spalte (c)) wird mitgeteilt. Aus ihrer Einreihung in die Auflistung muß sich ihre Unterstellung ergeben; dies trifft nicht auf nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldete Truppenteile zu, die zusammen am Ende der Auflistung aufgeführt werden;
 - (1) ausgewiesene ständige Lagerungsstätten werden durch die hinter die nationale Bezeichnung zu setzende Abkürzung "DPSS" gekennzeichnet;
 - (2) Reduzierungsstätten werden durch den hinter die nationale Bezeichnung zu setzenden Vermerk "Reduction" gekennzeichnet.
 - (B) Dislozierungsort (Spalte (d)): die geographische Ortsbezeichnung und die auf zehn Sekunden genaue Angabe der Koordinaten. Für Dislozierungsorte, an denen sich stationierte Streitkräfte befinden, wird auch der aufnehmende Vertragsstaat mitgeteilt;
 - (C) für jede Führungsebene von der höchsten bis hinunter zur Division/Fliegerdivision, die Gesamtzahl konventioneller Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie (Spalten (f) bis (m)/(l)). Zum Beispiel wäre die im Besitz einer Division befindliche Gesamtzahl die Summe der Bestände aller ihr unterstellten Truppenteile;
 - (D) für jede Führungsebene auf der Führungsebene Division und darunter, wie in Absatz 1 festgelegt, die Anzahl der nach Typen aufgeschlüsselten konventionellen Waffen und Ausrüstungen unter den in den Tabellen IIIA und IIIB (Spalten (f) bis (m)/(l)) genannten Überschriften. In der Spalte für gepanzerte Kampffahrzeuge Tabelle IIIA (Spalte (g)) werden die Unterkategorien (d.h. gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung) gesondert aufgeführt. In der Spalte für Angriffshubschrauber (Spalte (k)/(i)) werden die Unterkategorien (d.h. Spezial-Angriffshubschrauber, Mehrzweck-Angriffshubschrauber) gesondert aufgeführt. Unter die Spalte Sonstige (l) in Tabelle IIIB fallen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge und Brückenlegepanzer, falls vorhanden, die bei den Luftstreitkräften und den fliegenden Luftverteidigungskräften in Dienst gestellt sind.

Tabelle IIIA: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Tabelle IIIB: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT IV NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER KONVENTIONELLE WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN, DIE NICHT BEI DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN IN DIENST GESTELLT SIND

1. Nach Abschnitt IV des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Informationen über den Dislozierungsort, die Anzahl und den Typ seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die im Anwendungsgebiet vorhanden, jedoch nicht bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind.

2. Für jeden Dislozierungsort werden folgende Informationen übermittelt:

- (A) Die Bestimmung des Abschnitts IV des Protokolls, aufgrund deren die Information zur Verfügung gestellt wird (Spalte (b));
- (B) Dislozierungsort (Spalte (c)):
 - (1) in bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsätze 1, 3 und 5 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die geographische Ortsbezeichnung und - auf zehn Sekunden genau - die Koordinaten der Stätten, in denen sich solche Ausrüstungen befinden; und
 - (2) in bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsatz 2 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die nationale Bezeichnung der Verwaltungsregion oder -unterteilung, in der sich solche Ausrüstungen befinden;
- (C) in bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsätze 1 und 2 gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die Bezeichnung der Gliederungen auf nationaler Ebene, welche über die in Spalte (c) genannten Ausrüstungen verfügen; und
- (D) für jeden Dislozierungsort die nach Typen aufgeschlüsselte Gesamtzahl unter den in Tabelle IV (Spalten (d) bis (h)) genannten Überschriften, mit folgenden Ausnahmen:
 - in bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsatz 2 gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen wird nur die Anzahl in jeder Kategorie angegeben, und zwar ausschließlich für die genannte Verwaltungsregion oder -unterteilung (Spalte (c)).

Tabelle IV: NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT VON KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN DES (Vertragsstaats); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT V INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Nach Abschnitt V des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat eine Auflistung seiner Verifikationsobjekte und gemeldeten Inspektionsstätten, wie sie in Abschnitt I des Inspektionsprotokolls definiert sind. Gemeldete Inspektionsstätten (Tabelle V) werden in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

2. Die Informationen über jede gemeldete Inspektionsstätte beziehen folgendes ein:

- (A) eine spezielle Kennung (d.h. die Ordnungsnummer der gemeldeten Inspektionsstätte; Spalte (b)), die in jedem späteren Informationsaustausch für diese Stätte benutzt wird;
- (B) Name und Lage der Stätte, wobei die geographische Ortsbezeichnung und Koordinaten bis auf 10 Sekunden genau zu verwenden sind (Spalte (c)). Für Stätten, an denen sich Verifikationsobjekte stationierter Streitkräfte befinden, wird auch der aufnehmende Vertragsstaat angegeben;
- (C) den/die Einreise-/Ausreiseort(e), der/die dieser gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnet ist/sind (Spalte (d));
- (D) die laufende Nummer, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Truppenteile jedes Verifikationsobjekts, das nach Abschnitt III an der gemeldeten Inspektionsstätte disloziert ist (Spalte (e)). Laufende Nummern werden so zugeordnet, daß die dem letzten in der Liste erscheinenden Verifikationsobjekt zugeordnete Nummer der Gesamtzahl der Verifikationsobjekte des Vertragsstaats entspricht; und
- (E) die Gesamtzahl der in Abschnitt III des Protokolls aufgeführten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie, die an dieser gemeldeten Inspektionsstätte und bei jedem Verifikationsobjekt (Spalten (f) bis (p)) vorhanden sind unter zusätzlicher Angabe von:
 - (1) der Anzahl der konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie in der gemeldeten Inspektionsstätte, die zu einem an einer anderen gemeldeten Inspektionsstätte dislozierten Verifikationsobjekt gehören, unter Angabe der Bezeichnung und der Ordnungsnummer jedes dieser Verifikationsobjekte (Spalte (e)); und
 - (2) konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zu keinem Verifikationsobjekt gehören, werden unmittelbar hinter/unter jedem solchen Eintrag in den Spalten (f) bis (p) durch folgende Vermerke gekennzeichnet:

- (a) Gerät von Gliederungen, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen ("Sicherheit");
- (b) außer Dienst gestelltes Gerät ("außer Dienst gestellt");
- (c) Gerät, das zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitsteht oder überholt wird ("Ausfuhr"); und
- (d) reduziertes Gerät, das zur Konversion ansteht ("reduziert"); und
- (e) Gerät, das ausschließlich für Forschung und Entwicklung genutzt wird ("Forschung").

Tabelle V: INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

3. Jeder Vertragsstaat übermittelt eine Auflistung der Einreise-/Ausreiseorte (Tabelle VI). Die Auflistung enthält eine fortlaufende numerische Kennung (Spalte (b)), die zur Bezeichnung des/der Einreise-/Ausreiseort(e) für jede Stätte nach Absatz 2 Buchstabe C verwendet wird. Zur Kennzeichnung des Orts gehören auch die geographische Ortsbezeichnung (Spalte (c)) und die Koordinaten auf zehn Sekunden genau (Spalte (d)). Die in bezug auf jeden Einreise-/Ausreiseort annehmbare(n) Art(en) der Beförderung - auf dem Luft-, See- oder Landweg - wird/werden ebenfalls angegeben (Spalte (e)).

Tabelle VI: EINREISE-/AUSREISEORTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Tabelle I: KOMMANDOSTRUKTUR DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFT-STREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer des Truppenteils	Bezeichnung des Truppenteils	Unterstellungsverhältnisse	
			Nächsthöhere Führungsebene	Übernächste höhere Führungsebene
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)

Tabelle IIA: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN UND ARTILLERIEWAFFEN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Gebiet	Kategorie	Unterkategorie	Typ	Gesamtzahl (auch in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten)	Anzahl in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)

**Tabelle IIB: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFFLUGZEUGEN
UND ANGRIFFSHUBSCHRAUBERN (Vertragsstaat), DIE
ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN;
STICHTAG (Datum)**

Laufende Nummer	Kategorie	Unterkategorie	Typ	Gesamtzahl
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)

Tabelle IV: NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT VON KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN DES (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Bezugsname innerhalb des Protokolls	Dislozierungsort	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Angriffshubschrauber	Kampfflugzeuge
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)

Tabelle VI: EINREISE-/AUSREISEORTE (Vertragsstaat);
STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Numerische Kennung des Einreise-/Ausreiseorts	Name des Einreise-/Ausreiseorts	Ort	Typ(en)
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)

INSPEKTIONSPROTOKOLL

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und andere Bestimmungen für die Durchführung von Inspektionen, wie sie in Artikel XIV des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, vorgesehen sind.

ABSCHNITT I BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt folgendes:

- (A) Der Begriff "inspizierter Vertragsstaat" bezeichnet einen Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion unter Einhaltung des Artikels XIV des Vertrags durchgeführt wird:
 - (1) Im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich nur durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines stationierenden Vertragsstaats befinden, nimmt dieser stationierende Vertragsstaat unter Einhaltung dieses Protokolls die in dem Protokoll niedergelegten Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats für die Dauer der Inspektion innerhalb der betreffenden Inspektionsstätte, in der sich seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen befinden, wahr; und
 - (2) im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen von mehr als einem Vertragsstaat befinden, nimmt jeder dieser Vertragsstaaten unter Einhaltung dieses Protokolls jeweils für seine eigenen durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen die in dem Protokoll niedergelegten Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats für die Dauer der Inspektion innerhalb der betreffenden Inspektionsstätte, in der sich seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen befinden, wahr.
- (B) Der Begriff "stationierender Vertragsstaat" bezeichnet einen Vertragsstaat, der konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind, außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets innerhalb des Anwendungsgebiets stationiert.
- (C) Der Begriff "aufnehmender Vertragsstaat" bezeichnet einen Vertragsstaat, der in seinem Hoheitsgebiet innerhalb des Anwendungsgebiets konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines anderen Vertragsstaats, die bei den konventionellen Streitkräften dieses Vertragsstaats in Dienst gestellt sind, aufnimmt.
- (D) Der Begriff "inspizierender Vertragsstaat" bezeichnet einen Vertragsstaat, der um eine Inspektion ersucht und für deren Durchführung verantwortlich ist.
- (E) Der Begriff "Inspektor" bezeichnet eine von einem der Vertragsstaaten zur Durchführung einer Inspektion bestellte Person, die in der angenommenen

Liste von Inspektoren dieses Vertragsstaats in Übereinstimmung mit Abschnitt III aufgeführt ist.

- (F) Der Begriff "Besatzungsmitglied" bezeichnet eine Person, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Beförderungsmittels wahrnimmt und die in Übereinstimmung mit Abschnitt III in der angenommenen Liste von Besatzungsmitgliedern eines Vertragsstaats aufgeführt ist.
- (G) Der Begriff "Inspektionsteam" bezeichnet eine von einem inspizierenden Vertragsstaat zur Durchführung einer bestimmten Inspektion bestellte Gruppe von Inspektoren.
- (H) Der Begriff "Begleiteteam" bezeichnet eine Gruppe von Personen, die von einem inspizierten Vertragsstaat beauftragt sind, Inspektoren bei der Durchführung einer bestimmten Inspektion zu begleiten und zu unterstützen sowie sonstige in diesem Protokoll niedergelegte Verpflichtungen zu übernehmen. Betrifft eine Inspektion durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines stationierenden Vertragsstaats, so gehören, sofern nichts anderes vereinbart ist, dem Begleiteteam sowohl vom aufnehmenden als auch vom stationierenden Vertragsstaat bezeichnete Personen an.
- (I) Der Begriff "Inspektionsstätte" bezeichnet ein Gebiet, eine Örtlichkeit oder eine Einrichtung, in denen eine Inspektion durchgeführt wird.
- (J) Der Begriff "Verifikationsobjekt" bezeichnet:
 - (1) jeden Truppenteil auf der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, selbständiges Bataillon/Artilleriebataillon, selbständige Staffel oder deren Entsprechung sowie gesondert dislozierte Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment und Geschwader/Fliegerregiment, die an einem nach Abschnitt III Absatz 1 Buchstabe A des Protokolls über Informationsaustausch notifizierten Dislozierungsort über durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügen;
 - (2) alle ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten, militärischen Lagerungsstätten, die nicht organisch zu den in Unterabsatz 1 genannten Truppenteilen gehören, selbständigen Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteile, militärischen Ausbildungseinrichtungen und Militärflugplätze, an denen durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A und B des Protokolls über Informationsaustausch als ständig oder routinemäßig vorhanden gemeldet werden;
 - (3) eine Reduzierungsstätte für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstabe C des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert werden;
 - (4) im Fall von Truppenteilen unterhalb der Führungsebene Bataillon, die über durch den Vertrag begrenzte Waffen und Ausrüstungen verfügen und einem Truppenteil oberhalb der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung unmittelbar unterstellt sind, gilt der Truppenteil,

dem die Truppenteile unterhalb der Führungsebene Bataillon unterstellt sind, als Verifikationsobjekt, wenn ihm kein Truppenteil auf der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung unterstellt ist;

- (5) ein Truppenteil, der über vom Vertrag erfaßte, jedoch bei den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats nicht in Dienst gestellte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügt, gilt nicht als Verifikationsobjekt.
- (K) Der Begriff "Militärflugplatz" bezeichnet einen ständigen militärischen Komplex, der ansonsten kein Verifikationsobjekt enthält und an dem der häufige Betrieb, d.h. Starts und Landungen von mindestens sechs durch den Vertrag begrenzten oder der internen Inspektion unterliegenden Kampfflugzeugen oder Kampfhubschraubern, routinemäßig durchgeführt wird.
- (L) Der Begriff "militärische Ausbildungseinrichtung" bezeichnet eine Einrichtung, die ansonsten kein Verifikationsobjekt enthält und an der ein militärischer Truppenteil oder die Untergliederung eines solchen Truppenteils unter Verwendung von mindestens 30 durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungsgegenständen oder von mehr als 12 durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungsgegenständen einer einzigen Kategorie für die militärische Ausbildung von Soldaten aufgestellt ist.
- (M) Der Begriff "militärische Lagerungsstätte", die nicht organisch zu Truppenteilen gehört, die als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind, bezeichnet jede Lagerungsstätte mit Ausnahme von ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten und Stätten, die Gliederungen unterstellt sind, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, und in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen ohne Rücksicht auf deren Zuordnung zu einer Gliederung oder deren operationellen Status befinden. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in solchen Stätten sind Teil der zulässigen Bestände in aktiven Truppenteilen nach Artikel IV.
- (N) Der Begriff "gemeldete Inspektionsstätte" bezeichnet eine Einrichtung oder eine genau abgegrenzte Örtlichkeit, an der sich ein Verifikationsobjekt oder mehrere Verifikationsobjekte befinden. Eine gemeldete Inspektionsstätte besteht aus dem gesamten Gebiet innerhalb künstlicher oder natürlicher Außengrenzen sowie dazugehörigem Gebiet, das Schießbahnen, Übungsplätze, Instandhaltungs- und Lagerbereiche, Hubschrauberlandeplätze und Bahnverladeeinrichtungen umfaßt, in dem Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig oder routinemäßig vorhanden sind.
- (O) Der Begriff "spezifiziertes Gebiet" bezeichnet ein Gebiet überall im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet mit Ausnahme einer nach den Abschnitten VII, IX oder X inspizierten Stätte, innerhalb dessen eine Verdachtsinspektion nach Abschnitt VIII durchgeführt wird. Ein

spezifiziertes Gebiet darf nicht größer als 65 Quadratkilometer sein. Keine gerade Linie zwischen zwei beliebigen Punkten in diesem Gebiet darf länger als 16 Kilometer sein.

- (P) Der Begriff "sensitiver Punkt" bezeichnet jede Ausrüstung, Struktur oder Örtlichkeit, die von dem inspizierten Vertragsstaat oder dem Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, durch das Begleiteteam als sensitiv bezeichnet wurden und zu denen der Zugang oder der Überflug verzögert, beschränkt oder verweigert werden kann.
- (Q) Der Begriff "Einreise-/Ausreiseort" bezeichnet einen von einem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, benannten Ort, an dem Inspektionsteams und Besatzungen in diesem Vertragsstaat eintreffen und von dem sie das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats wieder verlassen.
- (R) Der Begriff "Aufenthaltsdauer" bezeichnet die gesamte von einem Inspektionsteam zu Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII ständig im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, verbrachte Zeit, und zwar vom Eintreffen des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort an gerechnet bis zur Rückkehr des Inspektionsteams zu einem Einreise-/Ausreiseort nach Beendigung der letzten Inspektion durch dieses Inspektionsteam.
- (S) Der Begriff "Evaluierungsphase für Ausgangsdaten" bezeichnet für die Zwecke der Berechnung von Inspektionsquoten den bestimmten Zeitraum der ersten 120 Tage nach Inkrafttreten des Vertrags.
- (T) Der Begriff "Reduzierungsphase" bezeichnet für die Zwecke der Berechnung von Inspektionsquoten den bestimmten Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf der 120tägigen Evaluierungsphase für Ausgangsdaten.
- (U) Der Begriff "Evaluierungsphase für Reststärken" bezeichnet für die Zwecke der Berechnung von Inspektionsquoten den bestimmten Zeitraum von 120 Tagen nach Ablauf der dreijährigen Reduzierungsphase.
- (V) Der Begriff "Phase nach Erreichen der Reststärken" bezeichnet für die Zwecke der Berechnung von Inspektionsquoten die Phase nach Ablauf der 120tägigen Evaluierungsphase für Reststärken; dieser Zeitraum dauert so lange, wie der Vertrag in Kraft bleibt.
- (W) Der Begriff "passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten" bezeichnet die Gesamtzahl der Inspektionen von Verifikationsobjekten nach Abschnitt VII, die jeder Vertragsstaat innerhalb bestimmter Zeiträume an Inspektionsstätten, in denen sich seine Verifikationsobjekte befinden, zulassen muß.
- (X) Der Begriff "passive Quote für Verdachtsinspektionen" bezeichnet die Höchstzahl der Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete nach Abschnitt VIII, die jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet innerhalb bestimmter Zeiträume zulassen muß.

- (Y) Der Begriff "aktive Inspektionsquote" bezeichnet die Gesamtzahl der Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII, zu deren Durchführung jeder Vertragsstaat während bestimmter Zeiträume berechtigt ist.
- (Z) Der Begriff "Zertifikationsstätte" bezeichnet eine genau definierte Örtlichkeit, an der die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge im Einklang mit dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern beziehungsweise dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen stattfindet.
- (AA) Der Begriff "Kalenderberichtszeitraum" bezeichnet einen in Tagen ausgedrückten Zeitraum, innerhalb dessen die beabsichtigte Reduzierung der geplanten Anzahl von durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen im Einklang mit Artikel VIII des Vertrags durchgeführt werden soll.

ABSCHNITT II ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Um die Verifikation der Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten, ermöglicht und erleichtert jeder Vertragsstaat Inspektionen nach diesem Protokoll.

2. Bei konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats in Dienst gestellt und im Anwendungsgebiet außerhalb des eigenen Staatsgebiets stationiert sind, gewährleisten der aufnehmende und der stationierende Vertragsstaat in Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemeinsam die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls. Der stationierende Vertragsstaat ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten in bezug auf seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt und im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats stationiert sind, voll verantwortlich.

3. Das Begleiteteam untersteht der Verantwortung des inspizierten Vertragsstaats:

- (A) Im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich nur durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines stationierenden Vertragsstaats befinden und dem Befehl dieses Vertragsstaats unterstehen, wird das Begleiteteam für die Dauer der Inspektion innerhalb jener Inspektionsstätte, an der sich die durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen des stationierenden Vertragsstaats befinden, der Verantwortung eines Vertreters des stationierenden Vertragsstaats unterstellt; und
- (B) im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen sowohl des aufnehmenden als auch des stationierenden Vertragsstaats befinden, setzt sich das Begleiteteam aus Vertretern beider Vertragsstaaten zusammen, wenn durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die dem stationierenden Vertragsstaat gehören, tatsächlich inspiziert werden. Während der Inspektion innerhalb dieser Inspektionsstätte nimmt der aufnehmende Vertragsstaat die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahr, ausgenommen die Rechte und Pflichten, die sich auf die Inspektion der durch den Vertrag

begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen beziehen, die dem stationierenden Vertragsstaat gehören; diese Rechte und Pflichten werden von dem stationierenden Vertragsstaat wahrgenommen.

4. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die von einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat genutzt werden, so nimmt dieser andere Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und insoweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die Rechte und Pflichten nach diesem Protokoll in bezug auf Inspektionen von Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats, der die Struktur oder die Anlagen nutzt, wahr.

5. Strukturen oder Anlagen, die von einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat genutzt werden, unterliegen nur dann der Inspektion, wenn ein Vertreter dieses anderen Vertragsstaats dem Begleitem angehört.

6. Inspektionsteams und -untergruppen unterstehen der Aufsicht und Verantwortung des inspizierenden Vertragsstaats.

7. Nur ein Inspektionsteam, das nach Abschnitt VII oder VIII eine Inspektion durchführt, darf sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in ein und derselben Inspektionsstätte aufhalten.

8. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Protokolls bestimmt der inspizierende Vertragsstaat, wie lange sich jedes Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, aufhält und in wie vielen und welchen Inspektionsstätten es während der Aufenthaltsdauer Inspektionen durchführt.

9. Die Kosten der Reise eines Inspektionsteams zum Einreise-/Ausreiseort vor Durchführung einer Inspektion und vom Einreise-/Ausreiseort nach Beendigung der letzten Inspektion werden von dem inspizierenden Vertragsstaat getragen.

10. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, nach den Abschnitten VII oder VIII eine Anzahl von Inspektionen zuzulassen, die seine passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten für jeden der folgenden bestimmten Zeiträume nicht überschreitet: eine Evaluierungsphase für Ausgangsdaten von 120 Tagen, eine Reduzierungsphase von drei Jahren, eine Evaluierungsphase für Reststärken von 120 Tagen und eine Phase nach Erreichen der Reststärken, die so lange dauert, wie der Vertrag in Kraft bleibt. Die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten wird für jeden bestimmten Zeitraum als ein Prozentsatz der Verifikationsobjekte dieses Vertragsstaats, die sich innerhalb des Anwendungsgebiets dieses Vertrags befinden, festgesetzt; hiervon ausgenommen bleiben Reduzierungs- und Zertifikationsstätten.

- (A) Während der ersten 120 Tage nach Inkrafttreten des Vertrags entspricht die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten 20 Prozent der Verifikationsobjekte eines Vertragsstaats, die nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert wurden.
- (B) Während jedes Jahres der Reduzierungsphase im Anschluß an den ersten Zeitraum von 120 Tagen entspricht die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten zehn Prozent der Verifikationsobjekte eines Vertragsstaats, die nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert wurden.

- (C) Während der ersten 120 Tage nach Abschluß der dreijährigen Reduzierungsphase entspricht die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten 20 Prozent der Verifikationsobjekte eines Vertragsstaats, die nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert wurden.
- (D) Die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten entspricht in jedem Jahr, beginnend mit dem Abschluß der 120tägigen Evaluierungsphase für Reststärken während der Geltungsdauer des Vertrags 15 Prozent der Verifikationsobjekte eines Vertragsstaats, die nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert wurden.

11. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet ist verpflichtet, Verdachtsinspektionen wie folgt zuzulassen:

- (A) während der Evaluierungsphase für Ausgangsdaten, während jedes Jahres der Reduzierungsphase und während der Evaluierungsphase für Reststärken bis zu 15 Prozent der Anzahl von Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten, welche dieser Vertragsstaat in seinem Hoheitsgebiet in bezug auf seine eigenen Verifikationsobjekte sowie in bezug auf Verifikationsobjekte, die stationierenden Vertragsstaaten gehören, zulassen muß; und
- (B) während jedes Jahres der Phase nach Erreichen der Reststärken bis zu 23 Prozent der Anzahl von Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten, welche dieser Vertragsstaat in seinem Hoheitsgebiet in bezug auf seine eigenen Verifikationsobjekte und in bezug auf Verifikationsobjekte, die stationierenden Vertragsstaaten gehören, zulassen muß.

12. Ungeachtet anderer Beschränkungen nach diesem Abschnitt ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, pro Jahr mindestens eine Inspektion seiner Verifikationsobjekte nach Abschnitt VII zuzulassen, und jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet ist verpflichtet, pro Jahr mindestens eine Inspektion innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VIII zuzulassen.

13. Eine Inspektion eines Verifikationsobjekts in einer Inspektionsstätte nach Abschnitt VII wird als eine Inspektion auf die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats angerechnet, dessen Verifikationsobjekt inspiziert wird.

14. Der Anteil der Inspektionen nach Abschnitt VII im Hoheitsgebiet eines aufnehmenden Vertragsstaats innerhalb bestimmter Zeiträume, der für die Inspektion von Verifikationsobjekten aufgewendet wird, welche einem stationierenden Vertragsstaat gehören, darf nicht größer sein als der Anteil der Verifikationsobjekte dieses Vertragsstaats an der Gesamtzahl der Verifikationsobjekte, die sich im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats befinden.

15. Die Anzahl der Inspektionen von Verifikationsobjekten nach Abschnitt VII innerhalb bestimmter Zeiträume im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats wird als Prozentsatz der Gesamtzahl von Verifikationsobjekten gerechnet, die sich im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats befinden.

16. Eine Inspektion nach Abschnitt VIII innerhalb eines spezifizierten Gebiets wird als eine Inspektion auf die passive Quote für Verdachtsinspektionen und als eine Inspektion auf die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats angerechnet, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird.

17. Sofern das Begleitteam und das Inspektionsteam nichts anderes vereinbaren, übersteigt die Aufenthaltsdauer eines Inspektionsteams bis zu zehn Tage nicht die Gesamtstundenzahl, die aufgrund der folgenden Formel errechnet wird:

- (A) 48 Stunden für die erste Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets zuzüglich
- (B) 36 Stunden für jede Folgeinspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets.

18. Vorbehaltlich der Beschränkungen nach Absatz 17 verbringt ein Inspektionsteam, das eine Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII durchführt, höchstens 48 Stunden an einer gemeldeten Inspektionsstätte und höchstens 24 Stunden zu Inspektionszwecken innerhalb eines spezifizierten Gebiets.

19. Der inspizierte Vertragsstaat stellt sicher, daß das Inspektionsteam auf dem schnellsten Weg zu der Stätte einer Folgeinspektion reist. Beträgt die Zeit zwischen der Beendigung einer Inspektion und dem Eintreffen des Inspektionsteams an der Stätte einer Folgeinspektion mehr als neun Stunden oder beträgt die Zeit zwischen der Beendigung der letzten von diesem Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats durchgeführten Inspektion und dem Eintreffen dieses Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort mehr als neun Stunden, so wird die darüber hinausgehende Zeit nicht auf die Aufenthaltsdauer dieses Inspektionsteams angerechnet.

20. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, in seinem Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet gleichzeitig mehr als zwei Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII oder mehr als eine Anzahl von Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII, die zwei Prozent der Gesamtzahl der Verifikationsobjekte entspricht, welche während bestimmter Zeiträume im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats inspiziert werden dürfen, zuzulassen; die größere Zahl ist maßgeblich.

21. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als zwei Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen seiner konventionellen Streitkräfte nach den Abschnitten VII oder VIII oder mehr als eine Anzahl von Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen seiner konventionellen Streitkräfte nach den Abschnitten VII oder VIII, die zwei Prozent der Gesamtzahl seiner Verifikationsobjekte entspricht, welche während bestimmter Zeiträume inspiziert werden dürfen, zuzulassen; die größere Zahl ist maßgeblich.

22. Ungeachtet der Absätze 20 und 21 ist kein Vertragsstaat mit Militärbezirken, wie sie in den Artikeln IV und V des Vertrags beschrieben sind, verpflichtet, in seinem Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet gleichzeitig mehr als zwei Inspektionsteams zuzulassen, die Inspektionen nach Abschnitt VII und VIII in einem dieser Militärbezirke durchführen.

23. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, durch denselben Vertragsstaat Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII zuzulassen, wenn diese mehr als 50 Prozent seiner passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten während eines Kalenderjahrs entsprächen.

24. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, innerhalb des Anwendungsgebiets im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten Inspektionen durchzuführen. Ein Vertragsstaat führt jedoch nicht mehr als fünf Inspektionen jährlich nach den Abschnitten VII und VIII in bezug auf einen anderen Vertragsstaat durch, welcher der gleichen Gruppe von Vertragsstaaten angehört. Solche Inspektionen werden auf die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des inspizierten Vertragsstaats angerechnet. Im übrigen ist jede Gruppe von Vertragsstaaten alleine für die Aufteilung von Inspektionen unter die einzelnen Vertragsstaaten innerhalb ihrer Gruppe von Vertragsstaaten verantwortlich. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten seine aktive Inspektionsquote:

- (A) für die Evaluierungsphase für Ausgangsdaten spätestens 120 Tage nach Unterzeichnung des Vertrags;
- (B) für das erste Jahr der Reduzierungsphase, spätestens 60 Tage nach Inkrafttreten des Vertrags; und
- (C) für jedes weitere Jahr der Reduzierungsphase, für die Evaluierungsphase für Reststärken und für jedes Jahr der Phase nach Erreichen der Reststärken, spätestens am 15. Januar, der dieser Phase vorausgeht.

ABSCHNITT III ERFORDERNISSE FÜR DIE ZEIT VOR DER INSPEKTION

1. Inspektionen aufgrund des Vertrags werden von Inspektoren durchgeführt, die nach den Absätzen 3 bis 7 bestellt werden.

2. Die Inspektoren müssen Staatsangehörige des inspizierenden Vertragsstaats oder anderer Vertragsstaaten sein.

3. Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags übermittelt jeder Vertragsstaat jedem anderen Vertragsstaat eine Liste seiner vorgeschlagenen Inspektoren und eine Liste seiner vorgeschlagenen Besatzungsmitglieder, welche die vollständigen Namen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort und die Nummer ihres Passes enthält. Die von einem Vertragsstaat übermittelte Liste der vorgeschlagenen Inspektoren darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 Personen enthalten, und die von einem Vertragsstaat übermittelte Liste der vorgeschlagenen Besatzungsmitglieder darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 600 Personen enthalten.

4. Jeder Vertragsstaat prüft die ihm von anderen Vertragsstaaten übermittelten Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder und teilt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang jeder Liste dem die Liste übermittelnden Vertragsstaat Personen mit, deren Namen er von der Liste zu streichen wünscht.

5. Vorbehaltlich des Absatzes 7 gelten Inspektoren und Besatzungsmitglieder, deren Streichung von der Liste innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Zeitraums nicht verlangt wurde, für die Zwecke der Ausstellung von Sichtvermerken und anderer Dokumente im Einklang mit Absatz 8 als akzeptiert.

6. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine Listen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrags zu ändern. Danach kann jeder Vertragsstaat einmal alle sechs Monate Ergänzungen oder Streichungen in bezug auf seine Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder vorschlagen, vorausgesetzt, daß der Umfang dieser geänderten Listen die in Absatz 3 festgelegten Zahlen nicht überschreitet. Vorgeschlagene Ergänzungen werden im Einklang mit den Absätzen 4 und 5 geprüft.

7. Ein Vertragsstaat kann die Streichung jeder beliebigen Person von den von jedem anderen Vertragsstaat übermittelten Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder verlangen; dieses Verlangen kann nicht zurückgewiesen werden.

8. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, stellt den nach Absatz 5 akzeptierten Inspektoren und Besatzungsmitgliedern Sichtvermerke und alle anderen Dokumente aus, die diese Inspektoren und Besatzungsmitglieder benötigen, um in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats zum Zweck der Durchführung von Inspektionen im Einklang mit diesem Protokoll einreisen und sich dort aufhalten zu können. Diese Sichtvermerke und sonstige erforderliche Dokumente werden entweder:

- (A) innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Listen oder der späteren Änderung solcher Listen ausgestellt, wobei in diesem Fall der Sichtvermerk für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten gültig ist, oder
- (B) innerhalb einer Stunde nach Eintreffen des Inspektionsteams und der Besatzungsmitglieder am Einreise-/Ausreiseort, wobei in diesem Fall der Sichtvermerk für die Dauer ihrer Inspektion gültig ist.

9. Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags teilt jeder Vertragsstaat jedem anderen Vertragsstaat die ständigen diplomatischen Einfluggenehmigungsnummern der Beförderungsmittel des Vertragsstaats mit, welche die für eine Inspektion erforderlichen Inspektoren und Ausrüstungsgegenstände in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine solche Inspektion durchgeführt wird, und aus dem Hoheitsgebiet heraus befördern. Routen von und nach dem/den benannten Einreise-/Ausreiseort(en) müssen internationalen Luftverkehrsstraßen oder anderen Routen folgen, die zwischen den beteiligten Vertragsstaaten als Grundlage für die diplomatischen Einfluggenehmigungen vereinbart werden. Inspektoren können Linienflüge zu denjenigen Einreise-/Ausreiseorten benutzen, die von Luftverkehrsgesellschaften angefliegen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes in bezug auf diplomatische Einfluggenehmigungsnummern gelten nicht für solche Flüge.

10. Jeder Vertragsstaat gibt in der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch übermittelten Notifikation einen Ort der Einreise/Ausreise oder Orte der Einreise/Ausreise in bezug auf jede gemeldete Inspektionsstätte mit seinen Verifikationsobjekten an. Bei diesen Einreise-/Ausreiseorten kann es sich um Grenzübergänge zu Land, Flughäfen oder Seehäfen handeln, die geeignet sein müssen, das Beförderungsmittel des inspizierenden Vertragsstaats aufzunehmen. Für jede gemeldete Inspektionsstätte wird mindestens ein Flughafen als ein Einreise-/Ausreiseort notifiziert. Jeder für eine gemeldete Inspektionsstätte notifizierte Einreise-/Ausreiseort muß so gelegen sein, daß der Zugang zu dieser gemeldeten Inspektionsstätte innerhalb der in Abschnitt VII Absatz 8 festgelegten Zeit möglich ist.

11. Jeder Vertragsstaat kann den/die Einreise-/Ausreiseort(e) in sein Hoheitsgebiet ändern, indem er dies den anderen Vertragsstaaten spätestens 90 Tage vor Wirksamwerden dieser Änderung notifiziert.

12. Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die amtliche(n) KSZE-Sprache(n), deren sich die Inspektionsteams bei Inspektionen seiner konventionellen Streitkräfte bedienen sollen.

ABSCHNITT IV NOTIFIKATION BEABSICHTIGTER INSPEKTIONEN

1. Der inspizierende Vertragsstaat notifiziert dem inspizierten Vertragsstaat seine Absicht, eine Inspektion nach Artikel XIV des Vertrags durchzuführen. Im Fall der Inspektion stationierter konventioneller Streitkräfte übermittelt der inspizierende Vertragsstaat gleichzeitig den aufnehmenden und stationierenden Vertragsstaaten eine Notifikation. Im Fall der Inspektion von Zertifikations- oder Reduzierungsverfahren, die von einem stationierenden Vertragsstaat durchgeführt werden, übermittelt der inspizierende Vertragsstaat gleichzeitig den aufnehmenden und stationierenden Vertragsstaaten eine Notifikation.

2. Bei den nach Abschnitten VII und VIII durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags spätestens 36 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) eine Erklärung darüber, ob die erste Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII durchgeführt werden soll und ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt werden soll;
- (E) die Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung der ersten Inspektionsstätte;
- (F) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muß;
- (G) die für den nach Abschnitt XII anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache;
- (H) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort und die Nummer ihres Passes; und
- (I) die voraussichtliche Anzahl der Folgeinspektionen.

3. Bei den nach den Abschnitten IX und X durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags spätestens 96 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am benannten Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) für jede Inspektion an einer Reduzierungs- oder Zertifikationsstätte, eine Bezugnahme auf die nach Abschnitt IX Absatz 3 oder Abschnitt X Absatz 5 übermittelte Notifikation;
- (E) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muß;
- (F) die für den nach Abschnitt XII anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache; und
- (G) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort und die Nummer ihres Passes.

4. Die nach Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten bestätigen den Eingang der Notifikation innerhalb von drei Stunden im Einklang mit Artikel XVII des Vertrags. Vorbehaltlich dieses Abschnitts wird dem Inspektionsteam gestattet, zur vorgesehenen Ankunftszeit, die nach Absatz 2 Buchstabe B oder Absatz 3 Buchstabe B notifiziert wurde, an dem vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort einzutreffen.

5. Ein inspizierter Vertragsstaat, der die Notifikation einer Inspektionsabsicht erhält, übermittelt unmittelbar nach deren Eingang in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags Kopien dieser Notifikation an alle anderen Vertragsstaaten.

6. Ist der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, nicht in der Lage, die Einreise des Inspektionsteams zur vorgesehenen Ankunftszeit zu erlauben, gestattet er dem Inspektionsteam, zwei Stunden vor oder nach der notifizierten vorgesehenen Ankunftszeit in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats einzureisen. In diesem Fall teilt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, dem inspizierenden Vertragsstaat die neue vorgesehene Ankunftszeit spätestens 24 Stunden nach Übermittlung der ursprünglichen Notifikation mit.

7. Verspätet sich das Inspektionsteam um mehr als zwei Stunden über die notifizierte vorgesehene Ankunftszeit oder die nach Absatz 6 mitgeteilte neue vorgesehene Ankunftszeit hinaus, so teilt der inspizierende Vertragsstaat den nach Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten folgendes mit:

- (A) eine neue vorgesehene Ankunftszeit, die die ursprüngliche vorgesehene Ankunftszeit oder die nach Absatz 6 mitgeteilte neue vorgesehene

Ankunftszeit in keinem Fall um mehr als sechs Stunden überschreiten darf;
und

- (B) eine neue Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung der ersten Inspektionsstätte, falls der inspizierende Vertragsstaat dies wünscht.

8. Werden für die Beförderung des Inspektionsteams zum Einreise-/Ausreiseort Flüge außerhalb des Linienverkehrs benutzt, so übermittelt der inspizierende Vertragsstaat dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt werden soll, spätestens zehn Stunden vor dem geplanten Einflug in den Luftraum dieses Vertragsstaats einen Flugplan in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags. Der Flugplan wird in Übereinstimmung mit den für Zivilluftfahrzeuge geltenden Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation eingereicht. Der inspizierende Vertragsstaat trägt in dem Feld "Bemerkungen" auf jedem Flugplan die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer und die Bemerkung ein: "KSE-Inspektionsluftfahrzeug. Benötigt vorrangige Abfertigung."

9. Innerhalb von drei Stunden nach Eingang eines Flugplans, der nach Absatz 8 eingereicht wurde, stellt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, sicher, daß der Flugplan genehmigt wird, so daß das Inspektionsteam zur vorgesehenen Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort eintreffen kann.

9. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, stellt Unterbringung, Sicherheit, Wartung und Treibstoff der Beförderungsmittel des inspizierenden Vertragsstaats am Einreise-/Ausreiseort.

ABSCHNITT VI ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INSPEKTIONEN

1. Dem Inspektionsteam können neben Inspektoren des inspizierenden Vertragsstaats auch solche anderer Vertragsstaaten angehören.

2. Für Inspektionen, die im Einklang mit den Abschnitten VII, VIII, IX und X durchgeführt werden, besteht ein Inspektionsteam aus höchstens neun Inspektoren, es kann sich in bis zu drei Untergruppen aufteilen. Bei gleichzeitigen Inspektionen im Hoheitsgebiet von Vertragsstaaten, die über keine in den Artikeln IV und V des Vertrags definierten Militärbezirke verfügen, oder bei Inspektionen innerhalb eines einzigen Militärbezirks eines Vertragsstaats, der über solche Militärbezirke verfügt, darf sich nur ein Inspektionsteam an einer Inspektionsstätte in drei Untergruppen aufteilen, die anderen jedoch nur in zwei.

3. Die Inspektoren und die Mitglieder des Begleiteams tragen ein deutliches Erkennungszeichen, das sie jeweils als solche ausweist.

4. Als Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgaben eines Inspektors/einer Inspektorin gilt die Ankunft am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, als Zeitpunkt für die Beendigung seiner/ihrer Aufgaben gilt die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats über den Einreise-/Ausreiseort.

5. Die Anzahl der Besatzungsmitglieder beträgt höchstens zehn.

6. Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten müssen die Inspektoren und Besatzungsmitglieder die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, beachten und dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Vertragsstaats einmischen. Inspektoren und Besatzungsmitglieder müssen ferner die Vorschriften, einschließlich Sicherheits- und administrative Bestimmungen, an einer Inspektionsstätte beachten. Ist der inspizierte Vertragsstaat der Auffassung, daß ein Inspektor oder Besatzungsmitglied gegen die Gesetze und Vorschriften oder andere Bedingungen, die in diesem Protokoll zur Regelung der Inspektionstätigkeiten festgelegt sind, verstoßen hat, so teilt er dies dem inspizierenden Vertragsstaat mit, der auf Ersuchen des inspizierten Vertragsstaats diese Person unverzüglich aus der Liste der Inspektoren oder Besatzungsmitglieder streicht. Hält sich diese Person im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, auf, so zieht der inspizierende Vertragsstaat diese Person unverzüglich aus diesem Hoheitsgebiet ab.

7. Der inspizierte Vertragsstaat ist für die Gewährleistung der Sicherheit des Inspektionsteams und der Besatzungsmitglieder vom Zeitpunkt ihrer Ankunft am Einreise-/Ausreiseort bis zum Zeitpunkt ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats vom Einreise-/Ausreiseort aus verantwortlich.

8. Das Begleitem unterstützt das Inspektionsteam bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Begleitem kann nach eigenem Ermessen von seinem Recht Gebrauch machen, das Inspektionsteam vom Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet des

Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, bis zur Ausreise aus diesem Hoheitsgebiet zu begleiten.

9. Der inspizierende Vertragsstaat stellt sicher, daß das Inspektionsteam und jede Untergruppe über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, um sich mit dem Begleiteteam in der nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe F und Absatz 3 Buchstabe E notifizierten Sprache ohne weiteres verständigen zu können. Der inspizierte Vertragsstaat stellt sicher, daß das Begleiteteam über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um sich in dieser Sprache ohne weiteres mit dem Inspektionsteam und jeder Untergruppe verständigen zu können. Die Inspektoren und die Mitglieder des Begleitetams dürfen sich auch in anderen Sprachen miteinander verständigen.

10. Während der Inspektionen gewonnene Informationen werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des inspizierenden Vertragsstaats veröffentlicht.

11. Während der Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, haben die Inspektoren das Recht, mit der Botschaft oder dem Konsulat des inspizierenden Vertragsstaats in diesem Gebiet unter Benutzung der von dem inspizierten Vertragsstaat zur Verfügung gestellten angemessenen Fernmeldeeinrichtungen in Verbindung zu treten. Der inspizierte Vertragsstaat stellt auch Fernmeldemittel für die Verständigung zwischen den Untergruppen eines Inspektionsteams zur Verfügung.

12. Der inspizierte Vertragsstaat befördert das Inspektionsteam zu den, zwischen den und von den einzelnen Inspektionsstätten, wobei das Beförderungsmittel und die Strecke von dem inspizierten Vertragsstaat ausgewählt werden. Der inspizierende Vertragsstaat kann um eine Änderung der ausgewählten Strecke ersuchen. Der inspizierte Vertragsstaat gibt einem solchen Ersuchen nach Möglichkeit statt. Bei Einvernehmen darf der inspizierende Vertragsstaat seine eigenen Landfahrzeuge benutzen.

13. Wenn eine Notlage eintritt, welche die Reise von Inspektoren von einer Inspektionsstätte zum Einreise-/Ausreiseort oder zur Botschaft oder zum Konsulat des inspizierenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, erforderlich macht, so teilt das Inspektionsteam dies dem Begleiteteam mit, das umgehend Vorkehrungen für eine solche Reise trifft und erforderlichenfalls geeignete Beförderungsmittel zur Verfügung stellt.

14. Der inspizierte Vertragsstaat stellt dem Inspektionsteam in der Inspektionsstätte einen Arbeitsbereich für die Lagerung der Ausrüstung und des Materials, das Anfertigen der Berichte und für Ruhepausen und Mahlzeiten zur Verfügung.

15. Das Inspektionsteam darf die für die Durchführung der Inspektion benötigten Unterlagen mit sich führen, insbesondere seine eigenen Karten und Pläne. Die Inspektoren dürfen tragbare passive Nachtsichtgeräte, Ferngläser, Video- und Stehbildkameras, Diktiergeräte, Bandmaße, Taschenlampen, magnetische Kompassse und tragbare Computer (Laptop-Computer) mitbringen und benutzen. Die Inspektoren dürfen vorbehaltlich der Zustimmung des inspizierten Vertragsstaats weitere Ausrüstungsgegenstände benutzen. Während der gesamten Aufenthaltsdauer ist das Begleiteteam berechtigt, die von den Inspektoren mitgebrachte Ausrüstung zu beobachten; es darf eine Benutzung der von ihm nach Abschnitt V Absätze 5 bis 7 genehmigten Ausrüstung jedoch nicht beeinträchtigen.

16. Im Fall von Inspektionen, die nach Abschnitt VII oder VIII durchgeführt werden, gibt das Inspektionsteam bei jeder Benennung einer zu inspizierenden Inspektionsstätte an, ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt werden soll. Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellt und betreibt der inspizierte Vertragsstaat die geeigneten geländegängigen Fahrzeuge an der Inspektionsstätte.

17. Wann immer dies möglich ist, hat das Inspektionsteam das Recht, vorbehaltlich der Sicherheits- und Flugbetriebsbestimmungen des inspizierten Vertragsstaats sowie der Absätze 18 bis 21, bei Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII die Inspektionsstätte mit Hubschraubern zu überfliegen, wobei der Hubschrauber von dem inspizierten Vertragsstaat gestellt und betrieben wird.

18. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, einen Hubschrauber an einer Inspektionsstätte zu stellen, die kleiner als 20 Quadratkilometer ist.

19. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, das Überfliegen sensibler Punkte mit Hubschraubern zu verzögern, beschränken oder verweigern; das Vorhandensein sensibler Punkte stellt jedoch kein Hindernis für das Überfliegen des übrigen Gebiets der Inspektionsstätte mit Hubschraubern dar. Während eines Hubschrauberüberflugs ist das Fotografieren von sensiblen Punkten und das Fotografieren zum Zeitpunkt des Überfliegens solcher Punkte nur mit Zustimmung des Begleiteams erlaubt.

20. Die Gesamtdauer solcher Überflüge einer Inspektionsstätte mit Hubschraubern darf eine Stunde nicht übersteigen, sofern das Inspektionsteam und das Begleiteam nichts anderes vereinbaren.

21. Ein vom inspizierten Vertragsstaat gestellter Hubschrauber muß groß genug sein, um mindestens zwei Mitgliedern des Inspektionsteams und mindestens einem Mitglied des Begleiteams Platz zu bieten. Den Inspektoren ist es gestattet, bei Überflügen über die Inspektionsstätte jeden der in Absatz 15 genannten Ausrüstungsgegenstände mitzuführen und zu benutzen. Wann immer das Inspektionsteam während solcher Inspektionsflüge zu fotografieren beabsichtigt, teilt es dies dem Begleiteam mit. Der Hubschrauber muß den Inspektoren ständig ungehinderte Bodensicht ermöglichen.

22. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Inspektoren in laufende Tätigkeiten in der Inspektionsstätte nicht unmittelbar störend eingreifen; sie sollen den Betrieb der Inspektionsstätte nicht unnötig behindern oder verzögern oder Maßnahmen ergreifen, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen.

23. Soweit in den Absätzen 24 bis 29 nichts anderes vorgesehen ist, wird den Inspektoren während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets der Zugang und die ungehinderte Inspektion wie folgt gestattet:

- (A) im Fall eines spezifizierten Gebiets, innerhalb des gesamten spezifizierten Gebiets;
- (B) im Fall eines Verifikationsobjekts, innerhalb des gesamten Gebiets der gemeldeten Inspektionsstätte mit Ausnahme der auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichneten Gebiete, welche das Inspektionsteam nicht zur Inspektion benannt hat.

24. Während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII und vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 25 haben die Inspektoren das Recht, innerhalb der in Absatz 23 genannten Gebiete jede Örtlichkeit, jede Struktur oder jeden Raum innerhalb einer Struktur zu betreten, in denen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig oder routinemäßig vorhanden sind. Die Inspektoren haben nicht das Recht, andere Strukturen oder Räume innerhalb von Strukturen zu betreten, zu denen der Zugang nur durch Türen für Personal möglich ist, die nicht breiter als zwei Meter sind, und zu denen das Begleitteam den Zugang verwehrt.

25. Während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach den Abschnitten VII oder VIII haben die Inspektoren das Recht, in gehärtete Flugzeugschutzbauten Einblick zu nehmen, um sich durch Augenschein davon zu überzeugen, ob Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer vorhanden sind und, falls dies zutrifft, von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version. Ungeachtet des Absatzes 24 betreten die Inspektoren das Innere solcher Flugzeugschutzbauten nur mit Zustimmung des Begleitteams. Wird die Genehmigung verwehrt, so werden Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer, die sich in gehärteten Flugzeugschutzbauten befinden, im Freien vorgeführt, wenn die Inspektoren darum ersuchen.

26. Während einer Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII und soweit in den Absätzen 27 bis 33 nichts anderes vorgesehen ist, ist den Inspektoren der Zugang zu konventionellen Waffen und Ausrüstungen nur insoweit zu gewähren, als es erforderlich ist, um sich von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version durch Augenschein zu überzeugen.

27. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, einzelne sensitive Ausrüstungsgegenstände abzudecken.

28. Das Begleitteam hat das Recht, den Zugang zu sensitiven Punkten, deren Anzahl und Ausdehnung so gering wie möglich gehalten werden sollte, zu verdeckten Gegenständen oder zu Behältern, deren räumliche Maße (Breite, Höhe, Länge oder Durchmesser) geringer als zwei Meter sind, zu verweigern. Wann immer ein sensibler Punkt bezeichnet wird oder verdeckte Gegenstände oder Behälter vorhanden sind, erklärt das Begleitteam, ob der sensitive Punkt, der verdeckte Gegenstand oder der Behälter Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer enthält. Falls dies zutrifft, nennt das Begleitteam deren Anzahl und Typ, Modell oder Version.

29. Erklärt das Begleitteam, daß ein sensibler Punkt, ein verdeckter Gegenstand oder ein Behälter irgendwelche dieser in Absatz 28 genannten konventionellen Waffen und Ausrüstungsstücke enthält, so hat es solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen dem Inspektionsteam vorzuführen oder anzugeben und Maßnahmen zu ergreifen, um das

Inspektionsteam davon zu überzeugen, daß nicht mehr als die erklärte Anzahl solcher konventioneller Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind.

30. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII ein Hubschrauber eines Typs, der in der Mehrzweck-Angriffshubschrauberliste des Protokolls über vorhandene Typen aufgeführt ist oder war, an der Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleitem als Kampfunterstützungshubschrauber bezeichnet worden, oder ist ein Hubschrauber des Modells Mi-24 R oder Mi-24 K an einer Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleitem als nach Abschnitt I Absatz 3 des Protokolls über die Re kategorisierung von Hubschraubern begrenzt bezeichnet worden, so unterliegt ein solcher Hubschrauber der internen Inspektion im Einklang mit Abschnitt IX Absätze 4 bis 6 dieses Protokolls.

31. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII ein Flugzeug eines bestimmten Modells oder einer bestimmten Version eines kampffähigen Schulflugzeugs, wie sie in Abschnitt II des Protokolls über die Reklassifizierung von Flugzeugen aufgeführt sind, an einer Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleitem als im Einklang mit dem genannten Protokoll unbewaffnet zertifiziert bezeichnet worden, so unterliegt ein solches Flugzeug der internen Inspektion im Einklang mit Abschnitt IX Absätze 4 und 5 dieses Protokolls.

32. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII ein von dem Begleitem als gepanzertes MTW-ähnliches oder SPz-ähnliches bezeichnetes gepanzertes Fahrzeug vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, sich zu vergewissern, daß mit einem solchen Fahrzeug keine Infanteriegruppe befördert werden kann. Die Inspektoren können darum ersuchen, daß die Türen und/oder Luken des Fahrzeugs geöffnet werden, damit das Innere des Fahrzeugs von außen in Augenschein genommen werden kann. Sensitive Ausrüstungen im oder am Fahrzeug dürfen abgedeckt werden.

33. Sind bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII Ausrüstungsgegenstände, die von dem Begleitem im Einklang mit dem Reduzierungsprotokoll als reduziert bezeichnet werden, an einer Inspektionsstätte vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, solche Ausrüstungsgegenstände zu inspizieren, um sich zu vergewissern, daß sie in Übereinstimmung mit den in den Abschnitten III bis XII des Reduzierungsprotokolls festgelegten Verfahren reduziert worden sind.

34. Die Inspektoren haben das Recht, zum Zwecke der Registrierung des Vorhandenseins vom Vertrag erfaßter konventioneller Waffen und Ausrüstungen Fotografien einschließlich Videoaufnahmen zu machen. Dies gilt auch innerhalb von ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten oder anderen Lagerungsstätten, die mehr als 50 solcher Waffen und Ausrüstungsgegenstände enthalten. Die Verwendung von Stehbildkameras ist auf 35 mm-Kameras und auf Sofortbildkameras beschränkt. Das Inspektionsteam unterrichtet das Begleitem im voraus darüber, ob es Fotografien zu machen beabsichtigt. Das Begleitem arbeitet mit dem Inspektionsteam zusammen, wenn dieses Fotografien macht.

35. Fotografien von sensitiven Punkten sind nur mit Zustimmung des Begleiteams zulässig.

36. Soweit in Absatz 38 nichts anderes vorgesehen ist, sind Fotografien des Inneren von Strukturen, mit Ausnahme der in Absatz 34 genannten Lagerungsstätten, nur mit Zustimmung des Begleiteams zulässig.

37. Die Inspektoren haben das Recht, zur Ausräumung von Unklarheiten, die sich im Laufe von Inspektionen ergeben können, Maße zu überprüfen. Diese während einer Inspektion überprüften Maße werden von einem Mitglied des Inspektionsteams und einem Mitglied des Begleiteams unverzüglich bestätigt. Solche bestätigten Daten werden in den Inspektionsbericht aufgenommen.

38. Vertragsstaaten räumen, wann immer dies möglich ist, etwaige Unklarheiten, die sich in bezug auf Sachinformationen ergeben, während einer Inspektion aus. Sobald die Inspektoren das Begleitem ersuchen, eine solche Unklarheit zu beseitigen, sorgt das Begleitem unverzüglich für eine Klärung gegenüber dem Inspektionsteam. Beschließen die Inspektoren, eine nicht ausgeräumte Unklarheit fotografisch zu dokumentieren, so arbeitet das Begleitem vorbehaltlich des Absatzes 35 mit dem Inspektionsteam zusammen, wenn dieses entsprechende Fotografien macht, wobei eine Sofortbildkamera zu benutzen ist. Kann eine Unklarheit während der Inspektion nicht ausgeräumt werden, so werden Frage, einschlägige Klarstellungen und relevante Fotografien in den Inspektionsbericht nach Abschnitt XII aufgenommen.

39. Bei Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII gilt die Inspektion als abgeschlossen, wenn der Inspektionsbericht unterzeichnet und gegengezeichnet ist.

40. Spätestens bei Abschluß einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets unterrichtet das Inspektionsteam das Begleitem darüber, ob das Inspektionsteam eine Folgeinspektion durchzuführen beabsichtigt. Beabsichtigt das Inspektionsteam, eine Folgeinspektion durchzuführen, so benennt das Inspektionsteam zu diesem Zeitpunkt die nächste Inspektionsstätte. In einem solchen Fall stellt der inspizierte Vertragsstaat vorbehaltlich Abschnitt VII Absätze 6 und 17 und Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe A sicher, daß das Inspektionsteam möglichst bald nach Abschluß der vorhergehenden Inspektion an der Stätte der Folgeinspektion eintrifft. Beabsichtigt das Inspektionsteam nicht, eine Folgeinspektion durchzuführen, so gelten Absätze 42 und 43.

41. Ein Inspektionsteam hat das Recht, vorbehaltlich der Abschnitte VII und VIII eine Folgeinspektion im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats durchzuführen, in dem das Inspektionsteam die vorhergehende Inspektion durchgeführt hat, und zwar

- (A) an jeder gemeldeten Inspektionsstätte mit demselben Einreise-/Ausreiseort wie die vorhergehende Inspektionsstätte oder mit demselben Einreise-/Ausreiseort, an dem das Inspektionsteam eingetroffen ist, oder
- (B) innerhalb eines spezifizierten Gebiets, für das der Einreise-/Ausreiseort, an dem das Inspektionsteam angekommen ist, der nächstgelegene nach Abschnitt VI des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Einreise-/Ausreiseort ist, oder
- (C) an jeder Örtlichkeit innerhalb eines Umkreises von 200 Kilometern von der vorhergehenden Inspektionsstätte innerhalb desselben Militärbezirks, oder

- (D) an dem Dislozierungsorort, der nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats nach Abschnitt VII Absatz 11 Buchstabe A der vorübergehende Dislozierungsorort von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern, Kampfflugzeugen oder Brückenlegepanzern ist, die während der Inspektion eines Verifikationsobjekts an der vorhergehenden Inspektionsstätte nicht vorhanden waren, falls solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen mehr als 15 Prozent der in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch notifizierten Zahl darstellen, oder
- (E) an der gemeldeten Inspektionsstätte, die nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats nach Abschnitt VII Absatz 11 Buchstabe B Herkunftsort von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern, Kampfflugzeugen oder Brückenlegepanzern an der vorherigen Inspektionsstätte ist, welche die in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch mitgeteilte Anzahl von an dieser vorhergehenden Inspektionsstätte vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen übersteigen, wenn diese konventionellen Waffen und Ausrüstungen die Anzahl dieser notifizierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen um fünfzehn Prozent übersteigen.

42. Nach Abschluß einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets wird das Inspektionsteam, wenn keine Folgeinspektion angemeldet wurde, möglichst bald zu dem entsprechenden Einreise-/Ausreiseort zurückbefördert und verläßt das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, innerhalb von 24 Stunden.

43. Das Inspektionsteam verläßt das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem es Inspektionen durchgeführt hat, an demselben Einreise-/Ausreiseort, an dem es eingereist ist, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wünscht ein Inspektionsteam zur Durchführung von Inspektionen zu einem Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats weiterzureisen, so kann es dies tun, sofern der inspizierende Vertragsstaat die erforderliche Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 1 übermittelt hat.

ABSCHNITT VII INSPEKTION GEMELDETER INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Die Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte nach diesem Protokoll kann nicht verweigert werden. Die Inspektion darf nur in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund der Bestimmungen des Abschnitts II Absätze 7 und 20 bis 22 verzögert werden.

2. Soweit in Absatz 3 nichts anderes vorgesehen ist, trifft ein Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, an einem Einreise-/Ausreiseort ein, der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch der gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnet ist, die es als erste Inspektionsstätte nach Absatz 7 zu benennen beabsichtigt.

3. Wünscht ein inspizierender Vertragsstaat einen Grenzübergang zu Land oder einen Seehafen als Einreise-/Ausreiseort zu benutzen und hat der inspizierte Vertragsstaat zuvor keinen Grenzübergang zu Land oder Seehafen als einen Einreise-/Ausreiseort nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch in bezug auf die gemeldete Inspektionsstätte, die der inspizierende Vertragsstaat als erste Inspektionsstätte nach Absatz 7 zu benennen wünscht, angegeben, so gibt der inspizierende Vertragsstaat in der Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 2 den gewünschten Grenzübergang zu Land oder den Seehafen als Einreise-/Ausreiseort an. Der inspizierte Vertragsstaat bringt in seiner in Abschnitt IV Absatz 4 vorgesehenen Empfangsbestätigung zum Ausdruck, ob dieser Einreise-/Ausreiseort annehmbar ist oder nicht. In letzterem Fall gibt der inspizierte Vertragsstaat einen anderen Einreise-/Ausreiseort an, der so nahe wie möglich an dem gewünschten Einreise-/Ausreiseort liegt und bei dem es sich um einen nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch angegebenen Flughafen, einen Seehafen oder einen Grenzübergang zu Land handeln kann, an dem das Inspektionsteam und die Besatzungsmitglieder in seinem Hoheitsgebiet eintreffen können.

4. Notifiziert ein inspizierender Vertragsstaat seinen Wunsch, einen Grenzübergang zu Land oder einen Seehafen als Einreise-/Ausreiseort nach Absatz 3 zu benutzen, so muß er vor einer solchen Notifikation hinreichend sicher sein können, daß sein Inspektionsteam aller Voraussicht nach die erste gemeldete Inspektionsstätte, an der dieser Vertragsstaat eine Inspektion durchzuführen wünscht, innerhalb der in Absatz 8 genannten Zeit mit Landfahrzeugen erreichen kann.

5. Treffen nach Absatz 3 das Inspektionsteam und die Besatzung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, an einem anderen Einreise-/Ausreiseort ein, als dem, der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch in bezug auf die gemeldete Inspektionsstätte angegeben wurde, die es als erste Inspektionsstätte zu benennen wünscht, so ermöglicht der inspizierte Vertragsstaat den Zugang zu dieser gemeldeten Inspektionsstätte so rasch wie möglich; er darf jedoch erforderlichenfalls die Frist nach Absatz 8 überschreiten.

6. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, nach der Benennung einer gemeldeten Inspektionsstätte bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf das Eintreffen des Inspektionsteams an dieser Stätte vorzubereiten.

7. Zu der nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, benennt das Inspektionsteam die erste zu inspizierende gemeldete Inspektionsstätte.

8. Der inspizierte Vertragsstaat sorgt dafür, daß das Inspektionsteam auf dem schnellstmöglichen Weg zu der ersten gemeldeten Inspektionsstätte reist und so bald wie möglich eintrifft, spätestens jedoch neun Stunden nach der Benennung der zu inspizierenden Stätte, sofern das Inspektionsteam und das Begleitem nichts anderes vereinbaren oder sofern die gemeldete Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder schwer zugänglichen Gebiet liegt. In einem solchen Fall wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach der Benennung dieser Inspektionsstätte zu dieser Stätte transportiert. Übersteigt die Reisezeit neun Stunden, so wird die darüber hinausgehende Zeit nicht auf die Aufenthaltsdauer angerechnet.

9. Unmittelbar nach der Ankunft in der Inspektionsstätte wird das Inspektionsteam zu einer Einrichtung für Unterweisungen geleitet, wo es einen Lageplan der Inspektionsstätte erhält, sofern ein solcher Plan nicht schon bei einem früheren Austausch von Lageplänen übermittelt wurde. In dem bei der Ankunft an der Inspektionsstätte ausgehändigten Lageplan ist folgendes genau eingezeichnet:

- (A) die geographischen Koordinaten eines Punktes in der Inspektionsstätte auf zehn Sekunden genau unter Angabe dieses Punktes und des geographischen Nordens;
- (B) der dem Lageplan zugrundeliegende Maßstab;
- (C) die äußere Grenze der gemeldeten Inspektionsstätte;
- (D) exakt gezogene Grenzen derjenigen Gebiete, die ausschließlich zu den jeweiligen Verifikationsobjekten gehören, unter Angabe der Ordnungsnummer jedes Verifikationsobjekts, zu dem jedes dieser Gebiete gehört und einschließlich der gesondert liegenden Bereiche, denen die zu den jeweiligen Verifikationsobjekten gehörenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierten kampffähigen Schulflugzeuge, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeuge, SPz-ähnlichen Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig zugeordnet sind.
- (E) die Hauptgebäude und -straßen in der gemeldeten Inspektionsstätte;
- (F) die Eingänge der gemeldeten Inspektionsstätte;
- (G) die Lage eines nach Abschnitt VI Absatz 14 vorgesehenen Arbeitsbereichs für das Inspektionsteam.

10. Innerhalb einer halben Stunde nach Entgegennahme des Lageplans der gemeldeten Inspektionsstätte benennt das Inspektionsteam das zu inspizierende Verifikationsobjekt. Das Inspektionsteam erhält dann eine Einweisung, die höchstens eine Stunde dauert und folgendes einbezieht:

- (A) Sicherheits- und administrative Bestimmungen innerhalb der Inspektionsstätte;
- (B) Modalitäten der Beförderung und des Fernmeldeverkehrs für die Inspektoren in der Inspektionsstätte;

- (C) Bestände und Standplatz in der Inspektionsstätte, auch in den allgemein zugänglichen Bereichen der gemeldeten Inspektionsstätte, an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern, Kampfflugzeugen, reklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeugen, SPz-ähnlichen Fahrzeugen oder Brückenlegepanzern, einschließlich derjenigen, die zu gesondert dislozierten unterstellten Elementen des gleichen zu inspizierenden Verifikationsobjekts gehören.

11. Die Einweisung vor der Inspektion umfaßt Erläuterungen über etwaige Unterschiede zwischen der Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge oder Brückenlegepanzer und der entsprechenden, in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch angegebenen Anzahl, und zwar in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (A) Ist die Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen geringer als die in der letzten Notifikation aufgrund des Protokolls über Informationsaustausch angegebene, so enthalten die Erläuterungen Informationen über den vorübergehenden Dislozierungsort solcher konventionellen Waffen und Ausrüstungen;
- (B) ist die Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen Waffen und Ausrüstungen größer als die in der letzten Notifikation aufgrund des Protokolls über Informationsaustausch angegebene, so enthalten die Erläuterungen genaue Informationen über den Herkunftsort, den Zeitpunkt des Abtransports vom Herkunftsort, die Ankunftszeit und die voraussichtliche Verweildauer dieser zusätzlichen konventionellen Waffen und Ausrüstungen in der Inspektionsstätte.

12. Wenn ein Inspektionsteam ein zu inspizierendes Verifikationsobjekt benennt, so hat es das Recht, als Teil derselben Inspektion dieses Verifikationsobjekts das gesamte auf dem Lageplan als zu diesem Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnete Gebiet zu inspizieren, einschließlich der gesondert liegenden Bereiche im Hoheitsgebiet des gleichen Vertragsstaats, denen zu diesem Verifikationsobjekt gehörende konventionelle Waffen und Ausrüstungen ständig zugeordnet sind.

13. Die Inspektion eines Verifikationsobjekts an einer gemeldeten Inspektionsstätte gewährt dem Inspektionsteam Zutritt und ungehinderte Inspektion in bezug auf das gesamte Gebiet der gemeldeten Inspektionsstätte, mit Ausnahme der auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichneten Gebiete, welches das Inspektionsteam nicht für die Inspektion benannt hat. Während solcher Inspektionen gilt Abschnitt VI.

14. Unterrichtet das Begleiteteam das Inspektionsteam davon, daß als im Besitz eines Verifikationsobjekts an einer gemeldeten Inspektionsstätte befindliche notifizierte Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer innerhalb eines Gebiets vorhanden sind, das auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnet ist,

so stellt das Begleitteam sicher, daß das Inspektionsteam als Teil derselben Inspektion Zugang zu solchen konventionellen Waffen und Ausrüstungen erhält.

15. Sind durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen oder Brückenlegepanzer in Gebieten einer gemeldeten Inspektionsstätte vorhanden, die auf dem Lageplan nicht als ausschließlich zu einem Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnet sind, so teilt das Begleitteam dem Inspektionsteam mit, zu welchem Verifikationsobjekt solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen gehören.

16. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, über die Gesamtzahl jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen, die nach Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert werden, auf der Führungsebene oberhalb der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung Rechenschaft zu geben, falls ein anderer Vertragsstaat darum ersucht.

17. Beschließt das Inspektionsteam während einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte, an der gleichen gemeldeten Inspektionsstätte eine Inspektion eines Verifikationsobjekts durchzuführen, das vorher nicht benannt worden war, so hat das Inspektionsteam das Recht, mit der Inspektion innerhalb von drei Stunden nach dieser Benennung zu beginnen. In einem solchen Fall erhält das Inspektionsteam eine Einweisung in bezug auf das für die nächste Inspektion benannte Verifikationsobjekt in Übereinstimmung mit den Absätzen 10 und 11.

ABSCHNITT VIII VERDACHTSINSPEKTIONEN INNERHALB SPEZIFIZIERTER GEBIETE

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, innerhalb spezifizierter Gebiete im Einklang mit diesem Protokoll Verdachtsinspektionen durchzuführen.

2. Beabsichtigt der inspizierende Vertragsstaat, als erste Inspektion nach der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort eine Verdachtsinspektion innerhalb eines spezifizierten Gebiets durchzuführen, so

- (A) gibt er in seiner Notifikation nach Abschnitt IV den benannten Einreise-/Ausreiseort an, der am nächsten an oder in diesem spezifizierten Gebiet liegt und für das von dem inspizierenden Vertragsstaat gewählte Beförderungsmittel geeignet ist;
- (B) benennt das Inspektionsteam zu der in Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, das erste zu inspizierende spezifizierte Gebiet. Wenn ein solches spezifiziertes Gebiet benannt wird, gibt das Inspektionsteam als Teil seines Inspektionsersuchens dem Begleitteam eine geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen dieses Gebiets. Das Inspektionsteam hat das Recht, als Teil dieses Inspektionsersuchens jede Struktur und jede Anlage zu benennen, die es zu inspizieren wünscht.

3. Wird in bezug auf das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats um eine Verdachtsinspektion ersucht, so unterrichtet dieser unverzüglich nach Eingang der Benennung eines

spezifizierten Gebiets die anderen Vertragsstaaten, welche aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat Strukturen oder Anlagen nutzen, über dieses spezifizierte Gebiet, und fügt dieser Mitteilung die geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen bei.

4. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, Verdachtsinspektionen spezifizierter Gebiete zu verweigern.

5. Der inspizierte Vertragsstaat teilt dem Inspektionsteam innerhalb von zwei Stunden nach Benennung eines spezifizierten Gebiets mit, ob dem Inspektionsersuchen stattgegeben wird.

6. Wenn der Zugang zu einem spezifizierten Gebiet gestattet wird, so

(A) hat der inspizierte Vertragsstaat das Recht, nach Zustimmung zur Inspektion bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf die Ankunft des Inspektionsteams in dem spezifizierten Gebiet vorzubereiten;

(B) stellt der inspizierte Vertragsstaat sicher, daß das Inspektionsteam auf dem schnellsten Weg zum ersten spezifizierten Gebiet reist und so bald wie möglich nach Benennung der zu inspizierenden Inspektionsstätte eintrifft, spätestens jedoch innerhalb von neun Stunden nach Zustimmung zu einer solchen Inspektion, sofern das Inspektionsteam und das Begleitteam nichts anderes vereinbaren oder sofern die Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder unzugänglichen Gebiet liegt. In einem solchen Fall wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach Zustimmung zu einer solchen Inspektion zu der Inspektionsstätte befördert. Beträgt die Reisezeit mehr als neun Stunden, so wird sie nicht auf die Aufenthaltsdauer dieses Inspektionsteams angerechnet; und

(C) es gilt Abschnitt VI. Innerhalb eines solchen spezifizierten Gebiets kann das Begleitteam den Zugang oder den Überflug in bezug auf einzelne Teile verzögern. Beträgt die Verzögerung mehr als vier Stunden, so hat das Inspektionsteam das Recht, die Inspektion abubrechen. Die Verzögerung wird nicht auf die Aufenthaltsdauer oder die zulässige Höchstdauer für die Anwesenheit in einem spezifizierten Gebiet angerechnet.

7. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die ein anderer Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat nutzt, so unterrichtet der inspizierte Vertragsstaat unverzüglich diesen Vertragsstaat von einem solchen Ersuchen. Das Begleitteam teilt dem Inspektionsteam mit, daß der andere Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und soweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die in diesem Protokoll festgelegten Rechte und Pflichten in bezug auf Inspektionen, die Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats einbeziehen, der die Struktur oder die Anlage nutzt, wahrnimmt.

8. Falls der inspizierte Vertragsstaat dies wünscht, so kann das Inspektionsteam bei der Ankunft in dem spezifizierten Gebiet eine Einweisung erhalten. Diese Einweisung dauert nicht länger als eine Stunde. Sie kann sich auch auf Sicherheits- und administrative Bestimmungen erstrecken.

9. Wird der Zugang zu einem spezifizierten Gebiet verweigert, so
- (A) geben der inspizierte Vertragsstaat oder der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnehmende Vertragsstaat jegliche angemessene Zusicherung, daß in dem spezifizierten Gebiet keine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind. Sind solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden und Gliederungen zugeordnet, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit in dem in Artikel V des Vertrags genannten Gebiet wahrnehmen, so gestattet der inspizierte Vertragsstaat oder der Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, visuelle Bestätigung von deren Anwesenheit, sofern dies nicht durch höhere Gewalt verhindert wird; im letzteren Fall wird diese visuelle Bestätigung gestattet, sobald dies praktikabel ist; und
 - (B) es wird keine Inspektionsquote gerechnet, und der Zeitraum zwischen der Benennung des spezifizierten Gebiets und der anschließenden Verweigerung wird nicht auf die Aufenthaltsdauer angerechnet. Das Inspektionsteam hat das Recht, ein anderes spezifiziertes Gebiet oder eine andere gemeldete Inspektionsstätte für die Inspektion zu benennen oder die Inspektion für beendet zu erklären.

ABSCHNITT IX INSPEKTION DER ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, ohne Ablehnungsrecht, die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge im Einklang mit diesem Abschnitt, dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern sowie dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen zu inspizieren. Solche Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II genannten Quoten angerechnet. Inspektionsteams, die solche Inspektionen durchführen, können sich aus Vertretern verschiedener Vertragsstaaten zusammensetzen. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Inspektionsteam an jeder Zertifikationsstätte zuzulassen.

2. Bei der Durchführung einer Inspektion der Zertifizierung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt hat das Inspektionsteam das Recht, bis zu zwei Tage an einer Zertifikationsstätte zu verbringen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

3. Spätestens 15 Tage vor der Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber oder reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge notifiziert der die Zertifizierung durchführende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten folgendes:

- (A) die Stätte, an der die Zertifizierung stattfinden wird, unter Angabe der geographischen Koordinaten;
- (B) die geplanten Daten für den Zertifikationsprozeß;
- (C) die voraussichtliche Anzahl und Typen, Modelle oder Versionen, der zu zertifizierenden Hubschrauber oder Flugzeuge;

- (D) die Seriennummer des Herstellers für jeden Hubschrauber oder jedes Flugzeug;
- (E) den Truppenteil oder den Dislozierungsort, denen die Hubschrauber oder Flugzeuge vorher zugeordnet waren;
- (F) den Truppenteil oder den Dislozierungsort, dem die zertifizierten Hubschrauber oder Flugzeuge künftig zugeordnet sein werden;
- (G) den für das Inspektionsteam vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort und
- (H) den Tag und die Uhrzeit der Ankunft eines Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der Zertifizierung.

4. Die Inspektoren haben das Recht, ohne Ablehnungsrecht seitens des die Zertifizierung durchführenden Vertragsstaats die Kanzel und das Innere des Hubschraubers oder des Flugzeugs zu betreten und in Augenschein zu nehmen, wozu auch die Überprüfung der Seriennummer des Herstellers gehört.

5. Auf Ersuchen des Inspektionsteams entfernt das Begleiteteam bewegliche Platten, die Stellen verdecken, von denen Komponenten und Kabel in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Re kategorisierung von Hubschraubern sowie dem Protokoll über die Re klassifizierung von Flugzeugen entfernt wurden, ohne Ablehnungsrecht.

6. Die Inspektoren haben das Recht, die Aktivierung jeder Waffensystemkomponente in Mehrzweck-Angriffshubschraubern, die zertifiziert oder als re kategorisiert gemeldet werden, mit Ablehnungsrecht seitens des die Zertifizierung durchführenden Vertragsstaats zu verlangen und zu beobachten.

7. Bei Abschluß jeder Zertifizierungsinspektion erstellt das Inspektionsteam einen Inspektionsbericht in Einklang mit Abschnitt XII.

8. Bei Abschluß der Inspektion einer Zertifizierungsstätte hat das Inspektionsteam das Recht, das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats zu verlassen oder eine Folgeinspektion an einer anderen Zertifizierungsstätte oder Reduzierungsstätte durchzuführen, wenn die erforderliche Notifikation von dem Inspektionsteam im Einklang mit Abschnitt IV Absatz 3 übermittelt wurde. Das Inspektionsteam unterrichtet das Begleiteteam von seiner beabsichtigten Abreise aus der Zertifizierungsstätte sowie gegebenenfalls von seiner Absicht, sich an eine andere Zertifizierungsstätte oder eine Reduzierungsstätte zu begeben, spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abreisezeit.

9. Innerhalb von sieben Tagen nach Abschluß der Zertifizierung notifiziert der für die Zertifizierung verantwortliche Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten den Abschluß der Zertifizierung. Die Notifikation enthält die Anzahl, Typen, Modelle oder Versionen sowie Seriennummern des Herstellers der zertifizierten Hubschrauber oder Flugzeuge, die betreffende Zertifizierungsstätte, die tatsächlichen Daten der Zertifizierung sowie die Truppenteile oder Dislozierungsorte, denen die re kategorisierten Hubschrauber oder re klassifizierten Flugzeuge zugeordnet werden.

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, ohne Ablehnungsrecht seitens des inspizierten Vertragsstaats Inspektionen des Reduzierungsprozesses nach den Abschnitten I bis VIII und X bis XII des Reduzierungsprotokolls im Einklang mit diesem Abschnitt durchzuführen. Solche Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II festgelegten Quoten angerechnet. Inspektionsteams, die solche Inspektionen durchführen, können sich aus Vertretern verschiedener Vertragsstaaten zusammensetzen. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Inspektionsteam an einer Reduzierungsstätte zuzulassen.

2. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, den Reduzierungsprozeß vorbehaltlich nur des Artikels VIII des Vertrags und des Reduzierungsprotokolls zu organisieren und durchzuführen. Inspektionen des Reduzierungsprozesses vor Ort werden in einer Weise durchgeführt, die in die laufenden Tätigkeiten an der Reduzierungsstätte nicht störend eingreift und die Durchführung des Reduzierungsprozesses nicht unnötig behindert, verzögert oder erschwert.

3. Wird eine nach Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Reduzierungsstätte von mehr als einem Vertragsstaat genutzt, so werden Inspektionen des Reduzierungsprozesses in Übereinstimmung mit Nutzungsplänen durchgeführt, die jeder die Reduzierungsstätte nutzende Vertragsstaat übermittelt.

4. Jeder Vertragsstaat, der durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen zu reduzieren beabsichtigt, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten, welche konventionellen Waffen und Ausrüstungen an jeder Reduzierungsstätte während eines Kalenderberichtszeitraums reduziert werden sollen. Jeder dieser Kalenderberichtszeiträume dauert höchstens 90 Tage und mindestens 30 Tage. Diese Bestimmung gilt für jede Reduzierung an einer Reduzierungsstätte, unabhängig davon, ob der Reduzierungsprozeß fortlaufend oder periodisch durchgeführt wird.

5. Spätestens 15 Tage vor Beginn der Reduzierungen für einen Kalenderberichtszeitraum übermittelt der die Reduzierungsverfahren durchführende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die Notifikation betreffend den Kalenderberichtszeitraum. Diese enthält die Bezeichnung der Reduzierungsstätte einschließlich geographischer Koordinaten, das geplante Datum für den Beginn der Reduzierungen und das geplante Datum für den Abschluß der Reduzierungen von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zur Reduzierung während des Kalenderberichtszeitraums bestimmt sind. Außerdem enthält die Notifikation folgende Angaben:

- (A) die voraussichtliche Anzahl und die Typen der zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen;
- (B) das oder die Verifikationsobjekt(e), aus denen die zu reduzierenden Gegenstände abgezogen wurden;
- (C) die Reduzierungsverfahren, die nach den Abschnitten III bis VIII und X bis XII des Reduzierungsprotokolls für jeden Typ von zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen angewandt werden;

- (D) den Einreise-/Ausreiseort, der von einem Inspektionsteam zu benutzen ist, das eine Inspektion der für diesen Kalenderberichtszeitraum notifizierten Reduzierung durchführt, sowie
- (E) den Tag, an dem das Inspektionsteam am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der konventionellen Waffen und Ausrüstungen ankommen muß, bevor mit deren Reduzierung begonnen wird, sowie die Uhrzeit der Ankunft.

6. Soweit in Absatz 11 nichts anderes vorgesehen ist, hat ein Inspektionsteam das Recht, jederzeit während eines Kalenderberichtszeitraums und noch bis zu drei Tage nach Ablauf eines notifizierten Kalenderberichtszeitraums an einer Inspektionsstätte einzutreffen oder von dort abzureisen. Außerdem hat das Inspektionsteam das Recht, während der ganzen Dauer eines Kalenderberichtszeitraums oder mehrerer Kalenderberichtszeiträume in der Reduzierungsstätte zu bleiben, vorausgesetzt, daß zwischen diesen Zeiträumen jeweils höchstens drei Tage liegen. Während des ganzen Zeitraums, den das Inspektionsteam in der Reduzierungsstätte verbringt, hat es das Recht, alle im Einklang mit dem Reduzierungsprotokoll durchgeführten Reduzierungsverfahren zu beobachten.

7. Im Einklang mit diesem Abschnitt hat das Inspektionsteam das Recht, Werksseriennummern der zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen ungehindert zu notieren oder solche Ausrüstungen vor der Reduzierung besonders zu kennzeichnen und solche Nummern oder Kennzeichnungen bei Abschluß des Reduzierungsprozesses zu notieren. Teile und Elemente der reduzierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, wie sie in Abschnitt II Absätze 1 und 2 des Reduzierungsprotokolls genannt sind, oder - im Falle der Konversion - die Fahrzeuge, die für nichtmilitärische Zwecke konvertiert wurden, stehen für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des notifizierten Kalenderberichtszeitraums zur Inspektion zur Verfügung, sofern die Inspektion dieser reduzierten Elemente nicht schon früher abgeschlossen wurde.

8. Der den Prozeß der Reduzierung durch den Vertrag begrenzter konventioneller Waffen und Ausrüstungen durchführende Vertragsstaat legt an jeder Reduzierungsstätte ein laufendes Register auf, in das er die Werkseriennummern jedes zur Reduzierung anstehenden Gegenstands sowie die Tage einträgt, an denen die Reduzierungsverfahren eingeleitet und beendet wurden. Dieses Register enthält ferner die Gesamtdaten für jeden Kalenderberichtszeitraum. Das Register wird für den Zeitraum der Inspektion auch dem Inspektionsteam zugänglich gemacht.

9. Bei Abschluß jeder Inspektion des Reduzierungsprozesses füllt das Inspektionsteam ein genormtes Berichtsformular aus, das vom Leiter des Inspektionsteams und einem Vertreter des inspizierten Vertragsstaats unterzeichnet wird. Es gilt Abschnitt XII.

10. Bei Abschluß einer Inspektion an einer Reduzierungsstätte hat das Inspektionsteam das Recht, das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats zu verlassen oder eine Folgeinspektion an einer anderen Reduzierungsstätte oder Zertifikationsstätte durchzuführen, sofern die erforderliche Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 3 übermittelt wurde. Das Inspektionsteam teilt dem Begleiteteam seine beabsichtigte Abreise aus der inspizierten Reduzierungsstätte und gegebenenfalls seine Absicht, sich zu einer anderen Reduzierungsstätte zu begeben, spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abreisezeit mit.

11. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, bis zu zehn Inspektionen pro Jahr zuzulassen, die der Bestätigung der Beendigung der Konversionen konventioneller Waffen und Ausrüstungen für nichtmilitärische Zwecke nach Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls dienen. Diese Inspektionen werden im Einklang mit diesem Abschnitt durchgeführt, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- (A) die nach Absatz 5 Buchstabe E vorgeschriebene Notifikation nennt lediglich den Tag, an dem das Inspektionsteam am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der Waffen und Ausrüstungen bei Beendigung ihrer Konversion in Fahrzeuge für nichtmilitärische Zwecke ankommen muß, sowie die Uhrzeit der Ankunft;
- (B) das Inspektionsteam darf an der Reduzierungsstätte nur innerhalb der drei Tage nach dem Datum, für das die Beendigung der Konversion notifiziert wurde, eintreffen oder von dort abreisen.

12. Innerhalb von sieben Tagen nach Abschluß des Reduzierungsprozesses für einen Kalenderberichtszeitraum notifiziert der für die Reduzierungen verantwortliche Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten den Abschluß der Reduzierungen für diesen Zeitraum. Diese Notifikation enthält die Anzahl und die Typen der reduzierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die betreffende Reduzierungsstätte, die angewandten Reduzierungsverfahren und die tatsächlichen Daten des Beginns und Abschlusses des Reduzierungsprozesses für diesen Kalenderberichtszeitraum. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die im Einklang mit den Abschnitten X, XI und XII des Reduzierungsprotokolls reduziert wurden, enthält die Notifikation ferner den Dislozierungsort, an dem solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen dauernd disloziert werden. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die im Einklang mit Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls reduziert wurden, enthält die Notifikation die Reduzierungsstätte, an der die endgültige Konversion durchgeführt wird, oder die Lagerungsstätte, in die jeder zur Konversion bestimmte Gegenstand verbracht wird.

ABSCHNITT XI ABBRECHEN DER INSPEKTION

1. Sieht sich das Inspektionsteam außerstande, innerhalb von sechs Stunden nach der ursprünglich vorgesehenen Ankunftszeit oder nach der neuen, nach Abschnitt IV Absatz 6 mitgeteilten Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort einzutreffen, so teilt der inspizierende Vertragsstaat dies den nach Abschnitt IV Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten mit; in diesem Fall erlischt die Notifikation der Absicht, eine Inspektion durchzuführen, und die Inspektion wird abgebrochen.

2. Kommt es aufgrund von Umständen, die der inspizierende Vertragsstaat nicht zu vertreten hat, nach der Ankunft des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort zu einer Verzögerung, welche das Inspektionsteam daran gehindert hat, innerhalb der in Abschnitt VII Absatz 8 oder Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe B festgelegten Zeit an der ersten benannten Inspektionsstätte einzutreffen, so hat der inspizierende Vertragsstaat das Recht, die Inspektion abubrechen. Wird eine Inspektion unter solchen Umständen abgebrochen, so wird sie nicht auf eine Quote nach dem Vertrag angerechnet.

ABSCHNITT XII INSPEKTIONSBERICHTE

1. Um eine nach Abschnitt VII, VIII, IX oder X durchgeführte Inspektion abzuschließen und vor Verlassen der Inspektionsstätte:

- (A) übergibt das Inspektionsteam dem Begleitem ein schriftlichen Bericht;
- (B) kann das Begleitem seine schriftlichen Stellungnahmen in den Bericht aufnehmen und zeichnet den Bericht innerhalb einer Stunde nach Entgegennahme von dem Inspektionsteam gegen, sofern die beiden Teams keine Fristverlängerung vereinbart haben.

2. Der Bericht wird vom Leiter des Inspektionsteams unterzeichnet und seine Entgegennahme vom Leiter des Begleitem schriftlich bestätigt.

3. Der Bericht muß sachbezogen und standardisiert sein. Für jeden Inspektionstyp vereinbart die Gemeinsame Beratungsgruppe vor Inkrafttreten des Vertrags und unter Berücksichtigung der Absätze 4 und 5 ein Format.

4. Berichte über nach den Abschnitten VII und VIII durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:

- (A) die Inspektionsstätte;
- (B) Tag und Zeit der Ankunft des Inspektionsteams in der Inspektionsstätte;
- (C) Tag und Zeit der Abreise des Inspektionsteams aus der Inspektionsstätte; und
- (D) Anzahl und Typ, Modell oder Version der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierten kampffähigen Schulflugzeuge, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeuge, SPz-ähnlichen Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer, die während

der Inspektion beobachtet wurden, gegebenenfalls unter Angabe des Verifikationsobjekts, zu dem sie gehörten.

5. Berichte über nach den Abschnitten IX und X durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:

- (A) die Reduzierungs- oder Zertifikationsstätte, an der die Reduzierungs- oder Zertifikationsverfahren durchgeführt wurden;
- (B) die Tage, an denen das Inspektionsteam in der Inspektionsstätte anwesend war;
- (C) Anzahl und Typ, Modelle oder Versionen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, bei denen Reduzierungs- oder Zertifikationsverfahren beobachtet wurden;
- (D) eine Liste aller während der Inspektionen notierter Seriennummern;
- (E) im Fall von Reduzierungen die speziellen Reduzierungsverfahren, welche angewandt oder beobachtet wurden;
- (F) im Fall von Reduzierungen die tatsächlichen Daten, an denen die Reduzierungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen wurden, sofern ein Inspektionsteam während des gesamten Kalenderberichtszeitraums in der Reduzierungsstätte anwesend war.

6. Der Inspektionsbericht wird in der von dem inspizierenden Vertragsstaat nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe G oder Absatz 3 Buchstabe F bezeichneten KSZE-Amtssprache abgefaßt.

7. Der inspizierende Vertragsstaat und der inspizierte Vertragsstaat behalten ein Exemplar des Berichts. Der Inspektionsbericht kann von beiden Vertragsstaaten nach deren Ermessen anderen Vertragsstaaten übermittelt werden und wird in der Regel der Gemeinsamen Beratungsgruppe zur Verfügung gestellt.

8. Für den stationierenden Vertragsstaat gilt insbesondere folgendes:

- (A) Er hat das Recht, schriftliche Stellungnahmen in bezug auf die Inspektion seiner stationierten konventionellen Streitkräfte in den Bericht aufzunehmen;
- (B) er behält im Fall einer Inspektion seiner stationierten konventionellen Streitkräfte ein Exemplar des Berichts.

ABSCHNITT XIII VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER INSPEKTOREN UND BESATZUNGSMITGLIEDER

1. Zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Zweck der Durchführung des Vertrags und nicht zu ihrem persönlichen Nutzen werden den Inspektoren und Besatzungsmitgliedern die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die Diplomaten nach Artikel 29, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 34 und Artikel 35 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen.

2. Außerdem werden den Inspektoren und den Besatzungsmitgliedern die Vorrechte gewährt, die Diplomaten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen. Es ist ihnen nicht erlaubt, in das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, Gegenstände mitzuführen, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des inspizierten Vertragsstaats verboten oder durch seine Quarantänenvorschriften geregelt ist.

3. Das Beförderungsmittel des Inspektionsteams ist unverletzlich, sofern in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

4. Der inspizierende Vertragsstaat kann für jeden seiner Inspektoren oder jedes seiner Besatzungsmitglieder auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in den Fällen verzichten, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht und in denen auf sie verzichtet werden kann, ohne daß die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt wird. Auf die Immunität von Inspektoren und Besatzungsmitgliedern, die nicht Staatsangehörige des inspizierenden Vertragsstaats sind, kann nur von den Vertragsstaaten verzichtet werden, deren Staatsangehörige diese Inspektoren sind. Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.

5. Diese Vorrechte und Immunitäten werden den Inspektoren und Besatzungsmitgliedern gewährt

- (A) während der Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats zum Zweck der Durchführung einer Inspektion im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats;
- (B) während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wird; und
- (C) in der Folgezeit in bezug auf die in Ausübung amtlicher Aufgaben als Inspektor oder Besatzungsmitglied vorher vorgenommenen Handlungen.

6. Ist der inspizierte Vertragsstaat der Auffassung, daß ein Inspektor oder Besatzungsmitglied seine Vorrechte und Immunitäten mißbraucht hat, so findet Abschnitt VI Absatz 6 Anwendung. Auf Ersuchen eines der betroffenen Vertragsstaaten finden Konsultationen zwischen ihnen statt, um die Wiederholung eines solchen Mißbrauchs zu verhindern.

PROTOKOLL ÜBER DIE GEMEINSAME BERATUNGSGRUPPE

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und sonstige Bestimmungen in bezug auf die nach Artikel XVI des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, eingesetzte Gemeinsame Beratungsgruppe.

1. Die Gemeinsame Beratungsgruppe setzt sich aus den von jedem Vertragsstaat bezeichneten Vertretern zusammen. Stellvertreter, Berater und Sachverständige eines Vertragsstaats können an den Beratungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe teilnehmen, soweit der betreffende Vertragsstaat es für erforderlich hält.
2. Die erste Tagung der Gemeinsamen Beratungsgruppe wird spätestens 60 Tage nach der Unterzeichnung des Vertrags eröffnet. Vorsitzender der Eröffnungssitzung ist der Vertreter des Königreichs Norwegen.
3. Die Gemeinsame Beratungsgruppe tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Tagungen zusammen.
4. Zusätzliche Tagungen werden auf Ersuchen eines oder mehrerer Vertragsstaaten vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Beratungsgruppe einberufen, der unverzüglich alle anderen Vertragsstaaten über das Ersuchen unterrichtet. Diese Tagungen beginnen spätestens 15 Tage nach Eingang eines solchen Ersuchens beim Vorsitzenden.
5. Die Tagungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe dauern höchstens vier Wochen, sofern sie nichts anderes beschließt.
6. Der Vorsitz der Gemeinsamen Beratungsgruppe wechselt turnusmäßig unter den Vertragsstaaten in der Reihenfolge des französischen Alphabets.
7. Die Gemeinsame Beratungsgruppe tagt in Wien, sofern sie nichts anderes beschließt.
8. Die Sitzordnung der Vertreter der Vertragsstaaten bei den Sitzungen richtet sich nach dem französischen Alphabet.
9. Die Amtssprachen der Gemeinsamen Beratungsgruppe sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.
10. Die Beratungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe sind vertraulich, sofern sie nichts anderes beschließt.
11. Die gemeinsamen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinsamen Beratungsgruppe anfallen, werden, sofern die Gemeinsame Beratungsgruppe nichts anderes beschließt, nach folgendem Schlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt:

10,35 %	für die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika;
---------	---

6,50 %	für Kanada;
5,20 %	für das Königreich Spanien;
4,00 %	für das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen;
2,34 %	für das Königreich Dänemark, das Königreich Norwegen, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, die Republik Ungarn;
0,88 %	für die Griechische Republik, Rumänien, die Republik Türkei;
0,68 %	für die Republik Bulgarien, das Großherzogtum Luxemburg, die Portugiesische Republik; und
0,16 %	für die Republik Island.

12. Während der Zeit, in der dieses Protokoll in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die vorläufige Anwendung vorläufig angewendet wird, wird die Gemeinsame Beratungsgruppe:

- (A) erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung, die Arbeitsmethoden, den Schlüssel für die Verteilung der Kosten der Gemeinsamen Beratungsgruppe und der Konferenzen und die Verteilung der Kosten für Inspektionen unter beziehungsweise zwischen den Vertragsstaaten nach Artikel XVI Absatz 2 Buchstabe F des Vertrags ausarbeiten oder ändern; und
- (B) auf Ersuchen eines Vertragsstaats Fragen prüfen, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Vertrags stehen, welche vorläufig angewendet werden.

**PROTOKOLL
ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG EINIGER BESTIMMUNGEN DES
VERTRAGS ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA**

Zur Förderung der Durchführung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, vereinbarten die Vertragsstaaten hiermit die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags.

1. Unbeschadet des Artikels XXII des Vertrags wenden die Vertragsstaaten folgende Bestimmungen des Vertrags vorläufig an:

- (A) Artikel VII Absätze 2, 3 und 4;
- (B) Artikel VIII Absätze 5, 6 und 8;
- (C) Artikel IX;
- (D) Artikel XIII;
- (E) Artikel XVI Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben F und G, Absätze 4, 6 und 7;
- (F) Artikel XVII;
- (G) Artikel XVIII;
- (H) Artikel XXI Absatz 2;
- (I) Protokoll über vorhandene Typen, Abschnitte III und IV;
- (J) Protokoll über Informationsaustausch, Abschnitte VII, XII und XIII;
- (K) Inspektionsprotokoll, Abschnitt II Absatz 24 Buchstabe A und Abschnitt III Absätze 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12;
- (L) Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe; und
- (M) Reduzierungsprotokoll, Abschnitt IX.

2. Die Vertragsstaaten wenden Absatz 1 im Lichte der anderen Bestimmungen des Vertrags und im Einklang mit ihnen vorläufig an.

3. Dieses Protokoll tritt bei Unterzeichnung des Vertrags in Kraft. Es bleibt 12 Monate in Kraft, tritt jedoch früher außer Kraft, wenn:

- (A) der Vertrag vor Ablauf von 12 Monaten in Kraft tritt oder
- (B) ein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten notifiziert, daß er nicht beabsichtigt, Vertragspartei des Vertrags zu werden.

Die Geltungsdauer dieses Protokolls kann verlängert werden, wenn alle Vertragsstaaten dies beschließen.